

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

190. Sitzung, Montag, 3. Februar 2003, 8.15 Uhr

Vorsitz: Thomas Dähler (FDP, Zürich)

Verhandlungsgegenstände

- Antworten auf Anfragen
 - Anerkennung von Diplomniveau I als diplomierte Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann KR-Nr. 327/2002
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - Protokollauflage Seite 15414
- 2. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Bewilligung eines Kredits für den Vermieterausbau für die Zürcher Hochschule Winterthur in der Liegenschaft Mäander, Trakt C; unbenützter Ablauf; Vorlage 3966)

3. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Sozialhilfegesetz und Gesundheitsgesetz [Änderung]; unbenützter Ablauf; Vorlage 3913)

4. Steuerliche Behandlung der Prämienrückgewähr bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b Postulat Werner Bosshard (SVP, Rümlang) und Seve-

	rin Huber (FDP, Dielsdorf) vom 27. Januar 2003 KR-Nr. 34/2003, Antrag auf Dringlichkeit	Seite .	15415
5.	Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Gleichgeschlechtlichen (Reduzierte Debatte) Einzelinitiative Daniel Winteler, Pfungen, vom 22. September 2002 KR-Nr. 298/2002	Seite .	15419
6.	Änderung des Kantonsratsgesetzes Antrag der Kommission vom 6. Dezember 2002 zu der Parlamentarischen Initiative Annelies Schneider- Schatz vom 11. Februar 2002 KR-Nr. 59a/2002	Seite .	15424
7.	Identifizierbarkeit der Angehörigen des Kantonspolizeikorps Parlamentarische Initiative Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 23. September 2002 KR-Nr. 282/2002	Seite .	15424
8.	Förderung der beruflichen Mobilität Parlamentarische Initiative Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.), Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf) und Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 28. Oktober 2002 KR-Nr. 307/2002	Seite .	15434
9.	Einreichen einer Standesinitiative zur Änderung der Steuergesetzgebung (Steuerharmonisierungsgesetz, Allgemeine Abzüge) Parlamentarische Initiative Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 2. Dezember 2002		
	KR-Nr. 341/2002	Seite .	15440

10.	Erlass eines Volksschulgesetzes Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner (FDP, Rafz), Chantal Galladé (SP, Winterthur), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 2. Dezember 2002 KR-Nr. 342/2002 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 366/2002)	Seite	15451
11.	Erlass eines Volksschulgesetzes Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf), Hans Fahrni (EVP, Winterthur), Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) und Mitunterzeichnende vom 16. Dezember 2002 KR-Nr. 366/2002 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 342/2002)	Seite	15475
12.	Deckung von Bilnanzfehlbeträgen Parlamentarische Initiative Regula Götsch Neukom (SP, Kloten), Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) vom 9. Dezember 2002 KR-Nr. 352/2002	Seite	15525
Ve	rschiedenes - Fraktions- oder persönliche Erklärungen		
	 Erklärung der SP-Fraktion zu den Vorschlägen des Zürcher Stadtrates zur Asylpolitik 	Seite	15446
	Erklärung der Grünen Fraktion zur Ausländer- politik der Stadt Zürich		
	 Begrüssung einer Schulklasse aus dem Schulhaus Limmat A 	Seite	15414
	 Petition des Aktionskomitees gegen das neue Universitätsgesetz 		
	 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 		
	- Nachruf	Seite	15531

Geschäftsordnung

Ratspräsident Thomas Dähler: Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass wir das heutige Traktandum 6, die Parlamentarische Initiative Annelies Schneider-Schatz betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes für heute von der Geschäftsliste absetzen müssen. Der Kommissionsantrag Kantonsrats-Nummer 59a/2002 wurde irrtümlicherweise noch gar nicht verschickt und konnte somit auch in den Fraktionen noch nicht besprochen werden. Es tut uns Leid, dass dies passiert ist. Wir holen das sobald wie möglich nach.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der bereinigten Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Anerkennung von Diplomniveau I als diplomierte Pflegefachfrau bzw. diplomierter Pflegefachmann

KR-Nr. 327/2002

Christoph Schürch (SP, Winterthur) hat am 18. November 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Sommer 2002 hat die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) entschieden, die Pflegediplome DN II, AKP, KWS, PSY unter der neuen Berufsbezeichnung diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann anzuerkennen, nicht aber das Diplomniveau I (DNI), welches ebenso wie die AKP, KWS und PSY nach dreijähriger Ausbildung erworben wird.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Zürcher Vertretung in der SDK dafür eingetreten, auch DN I als diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann anzuerkennen? Wenn nein, warum nicht?

- 2. Was unternimmt die SDK allenfalls zusammen mit dem Schweizer Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege (SBGRL) –, damit DN I ohne die Berufserfahrungs- und Weiterbildungsklausel und ohne Bürokratie gleichwertig zu den anderen Diplomen anerkannt wird?
- 3. EU-Bürgerinnen und -Bürger mit dreijähriger Pflegeausbildung können wegen der bilateralen Verträge in der Schweiz ab dem 1. Arbeitstag als diplomierte Pflegefachperson arbeiten. Dies bedeutet eine Diskriminierung der Schweizer DN-I-Ausbildung gegenüber den im EU-Ausland erworbenen dreijährigen Diplomen. Wie stellen sich der Regierungsrat und die SDK zu dieser Ungleichbehandlung im eigenen Land?
- 4. Was bedeutet es lohnmässig für eine DN-I-Pflegende, wenn sie nicht als diplomierte Pflegefachfrau anerkannt wird?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Am 6. Juni 2002 hat die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) an ihrer Jahrestagung einstimmig die revidierten Ausbildungsbestimmungen für die Pflegeausbildung verabschiedet. Die Ausbildung wird mit einem Diplom als «diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann» abgeschlossen. Damit wird die schweizerische Diplomausbildung im Pflegebereich dem Tertiärniveau zugeordnet. Der immer wieder zu Diskussionen Anlass gebende Begriff «Krankenschwester/ Krankenpfleger» wird durch die zeitgemässe Berufsbezeichnung «Pflegefachfrau/ Pflegefachmann» ersetzt.

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Ausbildungsbestimmung wird zu den bereits bekannten Diplomen (AKP, KWS, IKP, PsyKp, DN II und DN I) jenes «der diplomierten Pflegefachfrau / des diplomierten Pflegefachmanns» hinzukommen. Die altrechtlichen Diplome sollen in Zukunft klar dem neuen Diplom zugeordnet werden, ein Grundsatz, der in der Vernehmlassung zur Revision der Bestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Jahre 1992 mit grosser Mehrheit begrüsst wurde.

Die Inhaberinnen und Inhaber der Diplome AKP, KWS, IKP, PsyKP und DN II können sich neu diplomierte Pflegefachfrau bzw. diplomierter Pflegefachmann nennen. Für Inhaberinnen und Inhaber eines Pflegediploms Niveau I ist der Erhalt der neuen Berufsbezeichnung

an folgende Bedingungen der Übergangsregelung der SDK (Mitteilungen Juni 2002, Seite 2) gebunden: Sie verfügen über zwei Jahre berufliche Pflegeerfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% und eine von einer paritätischen Kommission des SRK anerkannten Weiterbildung im Umfang von 280 Lektionen oder 40 Tagen. Die Sanitätsdirektorinnen und Sanitätsdirektoren haben an ihrer Vorstandssitzung vom 12. September 2002 entschieden, dass die Pflegenden Diplomniveau I neu die Berufsbezeichnung «Pflegefachfrau DN I / Pflegefachmann DN I» tragen sollen.

AKP-, KWS- und PsyKP-Diplome lassen sich nicht ohne weiteres mit DN-I-Diplomen vergleichen und gleich behandeln. Die Zulassungsbestimmungen zu einer dreijährigen AKP-, KWS-, PsyKP-Ausbildung entsprachen den Zulassungsbedingungen der DN II und nicht der DN I. Verlangt wurde für die Zulassung mindestens das Niveau Sekundar A mit Vorschule oder eine abgeschlossene Sekundarstufe II (DMS; Matura oder Erstberuf). Für die Zulassung zur Ausbildung zur DN I wird ein gut erreichtes Niveau Sekundar B verlangt. Bei der Vernehmlassung der Bildungssystematik (Sommer 2001) war denn auch die Festlegung gewisser Auflagen für Inhaberinnen und Inhaber eines DN-I-Diploms unbestritten. Die oben erwähnte Übergangsregelung ist aus den Vorschlägen, die anlässlich der Vernehmlassung gemacht wurden, entstanden. Gegenüber der heute gültigen Regelung einer einjährigen Weiterbildung (Passerellen-Programm), um vom DN-I-Diplom das DN-II-Diplom zu erreichen, ist die zukünftige Regelung vergleichsweise grosszügig.

Der Schweizer Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege (SBGRL) wurde anlässlich der Vernehmlassung zur neuen Bildungssystematik ebenfalls zur Teilnahme begrüsst. Der SBGRL forderte nachträglich im Juli 2002 mit einer Petition, dass DN-I-Diplomierte wie die anderen Diplome (DN II, AKP, IKP, KWS und PsyKp) berechtigt sein sollen, den höheren Titel «diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann» zu tragen. Die SDK ihrerseits lehnte die vom SBGRL geforderte Gleichbehandlung der DN-I-Diplomierten an ihrer Vorstandssitzung vom 12. September 2002 ab, mit dem Argument, dass der vorliegende Vorschlag das Ergebnis eines langwierigen Diskussions- und Entscheidungsprozesses sei, an dem von Anfang an auch der SBGRL beteiligt gewesen sei. Es ist nicht vorgesehen, dass die Haltung der einzelnen Mitglieder des SDK-Vorstandes bei Beschlüssen öffentlich erläutert werde.

Die ausländischen Berufsausweise werden seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU) am 1. Juni 2002 folgendermassen gehandhabt: Die meisten Staaten der Europäischen Union (EU) haben die Anforderungen an eine Diplomausbildung gemäss EU-Richtlinien verwirklicht und verlangen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Pflegeausbildung eine abgeschlossene Sekundarstufe II (Erstberuf/Berufsausbildung, DMS, Matura). Ausbildungsstätten im Ausland sind Hochschulen, Fachhochschulen oder höhere Fachschulen. Insgesamt können dreijährige ausländische Ausbildungen daher dem der diplomierten Pflegefachfrau / diplomierten Pflegefachmann gleichgesetzt werden.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) regelt und überwacht im Auftrag der SDK die Diplome und Berufsausweise im Gesundheitswesen und ist daher auch für Registrierung und Anerkennung der ausländischen Ausweise zuständig. Dementsprechend wurden an der SDK-Vorstandsitzung vom 21. Juni 2001 die «Anpassungen der Verordnung der SDK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen vom 20. November 1997» genehmigt. Es wurden folgenden Anpassungen genehmigt:

Anerkennungsvoraussetzungen wie zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz, Grenzgängerstatus, Sprachkenntnisse oder Berufserfahrung entfallen künftig für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU. Ferner werden die Bestimmungen über den Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede und unterschiedlicher Ausbildungsniveaus geregelt. Fehlende Ausbildungszeit kann durch Berufserfahrung und inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung wahlweise neu durch einen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Zur Vermeidung unterschiedlicher Verfahren für EU- und Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger wurde der vorstehend geschilderte, in den EU-Richtlinien vorgesehene Kompensationsmechanismus auch auf andere ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erstreckt. Damit die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtig eingereiht werden können, empfiehlt die Gesundheitsdirektion den Arbeitgebern (Spitäler, Kliniken, Heime und Spitex-Dienste), ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, sich um eine vereinfachte Anerkennung (SRK) der Ausbildung zu bemühen. Die Arbeitgeber können auch im Falle eines Berufsausweises ohne Diplom bei der Gesundheitsdirektion um eine Äquivalenzbescheinigung des Ausbildungsabschlusses ersuchen.

Die Pflegefachfrauen und -fachmänner DN I (ehemals Pflegende DN I) sind seit dem 1. Juli 2001 in der Lohnklasse 13 eingereiht, die diplomierten Pflegefachfrauen und -männer in der Lohnklasse 14. Die neuen Berufsbezeichnungen beeinflussen die Einstufung nicht.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Kurse für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in der Krankenpflege

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 355/2000, 4045

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

Protokoll der 187. Sitzung vom 20. Januar 2003, 8.15 Uhr

Begrüssung einer Klasse aus dem Schulhaus Limmat A

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich begrüsse auf der Tribüne eine Klasse aus dem Schulhaus Limmat A unter dem Lehrer Willy Reinhard. Sie besuchen heute Morgen den Kantonsrat und versuchen, sich einen Eindruck zu verschaffen. Ich hoffe, dass der Lärmpegel in diesem Saal ein bisschen darauf Rücksicht nimmt.

2. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Bewilligung des Kredits für den Vermieterausbau für die Zürcher Hochschule Winterthur in der Liegenschaft Mäander, Trakt C; unbenützter Ablauf; Vorlage 3966)

Antrag der Geschäftsleitung vom 23. Januar 2003

KR-Nr. 24/2003

Ratspräsident Thomas Dähler: Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt Ihnen festzustellen, dass die Referendumsfrist für die Bewilligung eines Kredites für den Vermieterausbau für die Zürcher Hochschule Winterthur in der Liegenschaft Mäander, Trakt C, Vorlage 3966, unbenützt abgelaufen ist. Wir haben darüber zu beschliessen.

Sie sind mit dieser Feststellung einverstanden. Das Wort wird nicht verlangt.

Damit haben Sie dem Antrag der Geschäftsleitung zugestimmt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Sozialhilfegesetz und Gesundheitsgesetz [Änderung]; unbenützter Ablauf; Vorlage 3913)

Antrag der Geschäftsleitung vom 23. Januar 2003 KR-Nr. 25/2003

Ratspräsident Thomas Dähler: Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt Ihnen festzustellen, dass die Referendumsfrist für die Änderung des Sozialhilfegesetzes und des Gesundheitsgesetzes, Vorlage 3913, unbenützt abgelaufen ist. Wir haben darüber zu beschliessen. Sie sind mit dieser Feststellung einverstanden. Das Wort wird nicht verlangt.

Damit haben Sie dem Antrag der Geschäftsleitung zugestimmt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Steuerliche Behandlung der Prämienrückgewähr bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b

Postulat Werner Bosshard (SVP, Rümlang) und Severin Huber (FDP, Dielsdorf) vom 27. Januar 2003

KR-Nr. 34/2003, Antrag auf Dringlichkeit

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Prämienrückgewähr bei Tod aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b beim begünstigten Empfänger nicht korrekterweise mit der Erbschaftssteuer zu erfassen ist.

Begründung:

Die Prämien von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b können vom steuerpflichtigen Einkommen de facto nicht abgezogen werden (der Prämienabzug gemäss § 31 lit. g kantonales Steuergesetz [StG] wird durch die gesetzlichen Pflichtversicherungen konsumiert). Im Gegenzug ist derjenige Anteil der periodischen Rentenleistungen, der eine blosse Prämienrückzahlung darstellt, steuerfrei. Dieser Zusammenhang ist im Steuerrecht unbestritten.

Bei Tod der versicherten Person erstattet die Versicherungsgesellschaft dem Begünstigten die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Prämienbestandteile zurück (Prämienrückgewähr im Todesfall). Im November 2001 hat das kantonale Steueramt eine Praxisänderung publiziert, wonach diese Prämienrückerstattung zu 100 Prozent getrennt vom übrigen Einkommen mit der Einkommenssteuer gemäss § 37 StG zu erfassen sei (vgl. Merkblatt zur Steuerbarkeit von Renten und Kapitalleistungen vom 1. November 2001; Ziffer 12). Diese neue Auffassung der Steuerbehörde ist nicht sachgerecht, handelt es sich doch bei der Prämienrückgewähr wirtschaftlich betrachtet um einen reinen Vermögensübergang an die begünstigte Person (keine Leistung aus Todesfallrisikoversicherung), welcher mit der Erbschaftssteuer zu erfassen ist, wie dies während Jahrzehnten auch im Kanton Zürich der Fall war.

Die Meinung der Steuerbehörde lässt sich auch nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz begründen, erfassen doch andere Kantone, beispielsweise Bern, diese Leistungen gemäss jahrelanger Praxis weiterhin unverändert mit der Erbschaftssteuer. Auch wichtige Exponenten der Steuerrechtslehre, wie beispielsweise Professor Peter Locher von der Universität Bern, vertreten die Auffassung, dass die Prämienrückgewähr im Todesfall einen Vermögensübergang darstellt, welcher nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden darf.

Durch die neue Praxis des kantonalen Steueramtes werden die vom Souverän vor kurzer Zeit beschlossenen Erleichterungen bei der Erbschaftssteuer in einem wichtigen Bereich unter Umgehung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses unterlaufen, indem reine Vermögensübergänge in steuerbares Einkommen umqualifiziert werden.

Die vorliegende Praxisänderung hat für die Mehrheit der betroffenen Steuerpflichtigen massive Mehrbelastungen zur Folge (Vermögensübergänge innerhalb der Kernfamilie). Letztendlich richtet sich diese verschärfte Besteuerung gegen diejenigen Personen, die in Eigenverantwortung ihr Langleberisiko zusätzlich finanziell absichern, was aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich erwünscht ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese Praxis wird vom Steueramt bereits angewendet, weshalb eine rasche Korrektur angezeigt ist.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Nachdem das Volk entschieden hat, direkte Nachkommen von der Erbschaftssteuer zu befreien, hat die Steuerverwaltung einen Weg gefunden, in den im Postulat beschriebenen Fällen die Erben trotzdem zu besteuern. Solche Praktiken gehören subito unterbunden, weshalb ich Sie bitte, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Die SP-Fraktion findet überhaupt nichts, was an diesem Postulat dringlich sein könnte, ausser vielleicht dem Wunsch, noch vor den Wahlen ein bisschen aktiv zu sein. Die Praxisänderung, die die Postulanten ansprechen, geht auf November 2001 zurück. Ich denke, die Postulanten hätten genügend Zeit gehabt, dies auf ordentlichem Weg einzureichen.

Bitte stimmen Sie der Dringlichkeit nicht zu.

Severin Huber (FDP, Dielsdorf): Die Freisinnige Fraktion unterstützt die Dringlichkeit dieses Postulates, weil es in erster Linie darum geht, eine geänderte, nicht sachgerechte Steuerpraxis der Behörden raschmöglichst wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Das kantonale Steueramt hat nämlich mitgeteilt, dass für die Staats- und Ge-

meindesteuern ab der Steuerperiode 2001 die Prämienrückgewähr im Todesfall nicht mehr der Erbschaftssteuer, sondern getrennt vom übrigen Einkommen vollumfänglich der Einkommenssteuer unterliegen. Diese Praxisänderung ist jedoch nicht sachgerecht, weil es sich bei der Prämienrückgewähr im Todesfall lediglich um eine Vermögensübertragung handelt, welche klarerweise mit der Erbschaft und nicht mit der Einkommenssteuer zu erfassen ist. Nebenbei bemerkt hat der Kanton Zürich ja bis und mit Steuerperiode 2000 solche Transaktionen richtigerweise auch mit der Erbschaftssteuer erfasst, schwenkte aber – so vermute ich zumindest – nachdem auch die Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit worden sind, auf einem profiskalischen Kurs und unterwarf diese Rückzahlung daher der Einkommenssteuer. Diese rein fiskalisch motivierte Änderung der Steuerpraxis lässt sich aber, wie bereits erwähnt, steuersystematisch nicht rechtfertigen und muss deshalb so schnell wie möglich wieder korrigiert werden.

Auf Grund meiner Ausführungen bitte ich Sie deshalb, zusammen mit uns Freisinnigen die Dringlichkeit ebenfalls zu unterstützen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Wehret den Anfängen, oder wehret dem Weiterführen einer weitergehenden Abzockerei durch die Steuerbehörden! Die Dringlichkeit ist ausgewiesen und gehört unterstützt.

Peider Filli (AL, Zürich): Ausser dass wenn die Erbtante im Sterben liegt, eventuell Dringlichkeit geboten wäre, sehen wir keinen Grund für Dringlichkeit. Die Grünen lehnen die Dringlichkeit ab.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Auch wir von der CVP verlangen, dass dies dringlich erklärt wird. Was von der Materie her postuliert wird, ist wirklich akut dringend. Wir meinen, es gibt nur eines: Die Dringlichkeit unterstützen.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlichkeit wird von 95 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Pos-

tulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Gleichgeschlechtlichen (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Daniel Winteler, Pfungen, vom 22. September 2002 KR-Nr. 298/2002

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Infolge des Abstimmungsresultates vom 22. September 2002, welches den gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit der Registrierung gibt, fordere ich für die Konkubinatspaare dieselbe gesetzliche Grundlage zur Registrierung.

Begründung:

Es kann nicht sein, dass eine Minderheit, welche die Gleichgeschlechtlichen darstellen, gegenüber Konkubinatspaaren bevorzugt wird. Deshalb reiche ich mit diesem Schreiben die Einzelinitiative zur Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den gleichgeschlechtlichen Paaren, basierend auf dem neuen Gesetz für gleichgeschlechtliche Paare, ein.

Eine Registrierung im Sinne der gleichgeschlechtlichen Paare wäre für mich und meine Partnerin sowie für andere Paare in unserem Bekanntenkreis sehr wünschenswert

Ratspräsident Thomas Dähler: Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Initiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt. Gemäss Paragraf 21 des Initiativgesetzes habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Bettina Volland (SP, Zürich): Die Lebensentwürfe und Lebensformen sind so vielfältig wie noch nie. Es ist nicht unsere Aufgabe, darüber zu urteilen, sondern wir wollen für alle faire Rahmenbedingungen

schaffen. Deshalb bitte ich Sie, die Einzelinitiative zu überweisen. Denn was der Initiant hier fordert, das wollte die SP-Fraktion bereits vor dreieinhalb Jahren so regeln, als wir die Parlamentarische Initiative zur Besserstellung von unverheirateten Paaren einreichten. Diese verlangte die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft für alle Konkubinatspaare, also auch für die gegengeschlechtlichen. Die vorberatende Kommission lehnte die Parlamentarische Initiative dann mit der Begründung ab, dass gegengeschlechtliche Paare ja heiraten und damit die Rechtsnachteile aus dem Weg schaffen könnten. Um zumindest einen Teil des Anliegens, nämlich die Besserstellung der gleichgeschlechtlichen Paare zu retten, machte die Kommission dann einen entsprechenden Gegenvorschlag, der dann auch zur Abstimmung kam.

Dass die Zeit reif ist für die Besserstellung von unverheirateten Paaren überhaupt, denke ich, zeigt die Abstimmung vom 22. September 2002 sehr deutlich. Das gleiche Recht auf eine eingetragene Partnerschaft sollten alle Paare haben, dies nur schon aus Überlegungen der Rechtsgleichheit. Denn es gibt mit den heutigen Gesetzen durchaus gute Gründe für Konkubinatspaare, nicht zu heiraten, insbesondere zum Beispiel für ältere Paare, die sich erst später kennengelernt haben und die einen grossen Teil ihres Lebens keine wirtschaftliche Gemeinschaft gebildet haben. Sie haben zum Beispiel während Jahrzehnten die vollen AHV-Beiträge auf ihr Einkommen bezahlt und hätten nun auch Anspruch auf die entsprechende Rente. Im Moment der Eheschliessung jedoch schrumpft ihr Anspruch von zwei ganzen Renten automatisch auf eineinhalb Renten. In einem solchen Fall ist es noch viel weniger einzusehen als bei einem Ehepaar, das über Jahrzehnte hinweg eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden konnte.

Ich bitte Sie deshalb, die Einzelinitiative zu überweisen.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Das Anliegen ist, wie wir gehört haben, bereits aus der Parlamentarischen Initiative von Bettina Volland und anderen bekannt. Es war anfänglich eben auch in der Initiative enthalten und auf Umwegen hat das ja dann zur registrierten Partnerschaft geführt. Es war eindrücklich, wie das Volk dieser Vorlage der registrierten Partnerschaft zugestimmt hat. Offensichtlich hatte diese Vorlage eine grosse Überzeugungskraft. Ich bin persönlich der Meinung, dass die Stärke dieses Gesetzes genau darin liegt oder gelegen

hat, dass es den Betroffenen dieses Gesetzes eine Möglichkeit eröffnet hat, die diesen bisher völlig verschlossen blieb.

Dies ist aber bei der vorliegenden Einzelinitiative genau nicht der Fall. Es ist und bleibt so, dass Konkubinatspaare völlig frei sind zu heiraten und mit der Heirat die gleichen Rechte und Pflichten erwerben können, wie dies Ehepaare haben. Ich halte persönlich den Ehestand auch nach wie vor für zumutbar. (Heiterkeit.) Er ist in keiner Art und Weise emotionalisiert, sondern ein rein säkulares Institut, das nur gerade das Verhältnis der Bürger zum Staat betrifft und nicht mehr. Ich halte es auch für einen logischen Unsinn, das ungeregelte Zusammenleben regeln zu wollen. Wenn der Ehestand in seiner heutigen Form den Anforderungen einer Mehrheit oder einer grossen Gruppe der Bevölkerung nicht genügt, dann halte ich es für sinnvoller, wenn wir an der Änderung dieses Institutes arbeiten, als wenn wir verschiedene Abstufungen von Zivilständen schaffen.

Gestatten Sie mir hier noch die Klammerbemerkung, die ich bereits bei der Parlamentarische Initiative von Bettina Volland angebracht habe: Ich halte das Anliegen für bundesrechtswidrig, weil die Regelung des Zivilstandes Sache des Bundesgesetzgebers ist.

Aus den besagten Gründen empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Wie Sie gehört haben, bezweckt der Vorstoss die Gleichstellung der nicht verheirateten Frauen und Männer, der so genannten Konkubinatspaare, mit den Gleichgeschlechtlichen in unserem Kanton.

Mit der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2002 erhielten ja bekanntlich die Schwulen und die Lesben das Recht auf Registrierung unter ganz bestimmten Voraussetzungen mit damit verbundenen kantonalen Privilegien wie Besteuerung, Sozialhilfe, Besuchs- und Auskunftsrecht analog den gesetzlichen Regelungen, wie sie für die Ehegatten gelten. Solche Privilegien haben normale, so genannt heterosexuelle nicht verheiratete Paare nicht. Konkubinatspaare gibt es aber zehntausendfach mehr als gleichgeschlechtliche Paare. Im Sinne der Rechtsgleichheit sind diese kantonalen Privilegien auch den Konkubinatspaaren zu geben, natürlich auch unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Gleichgeschlechtlichen. Die Gleichstellung

drängt sich umso mehr auf, als die Konkubinatspaare einen viel grösseren Anteil an der Bevölkerung bilden als die Schwulen und Lesben.

Der Verweis auf die Heirat geht fehl. Den «Konkubinätlern» kann aus vielen Gründen eine Heirat eben nicht möglich sein, zum Beispiel wegen den Rentenbestimmungen – das haben wir schon gehört – oder aus anderen finanziellen Verpflichtungen, wegen Rücksicht auf die eigene Familie, aber auch wegen Gesundheit oder Behinderung oder wegen des Alters; und ganz besonders auch wegen des Erbrechts. Es ist mir klar, dass traditionelle Befürworter der Familie und christliche Kreise, die das Zusammenleben von Mann und Frau nur in der Ehe sehen, den Vorstoss nicht unterstützen.

Ich beantrage Ihnen namens der Fraktion vorläufige Unterstützung.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Bereits die Parlamentarische Initiative Bettina Volland hat bei der EVP-Fraktion keine grosse Unterstützung gefunden. Ganz anders war es nachher mit dem Gegenvorschlag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, und zwar deshalb, weil die EVP-Fraktion in ihrer Mehrheit sehr wohl der Meinung war, dass es einen Regelungsbedarf für gleichgeschlechtliche Paare, Partnerschaften gibt. Diese Einzelinitiative Daniel Winteler aber würde ja wieder genau diesen Teil der Parlamentarischen Initiative Bettina Volland aufnehmen, den wir damals als nicht begrüssenswert erachtet haben. Wir denken, dass es eine so genannte «Ehe light», einen Zwischenzivilstand, nicht braucht. Wie es bereits Beat Walti ausgeführt hat: Die Ehe steht grundsätzlich allen gegengeschlechtlichen Paaren offen.

Deshalb werden wir diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Es ist sicher nichts Neues, wenn ich sage, dass die CVP die Familie befürwortend unterstützt; wir meinen insbesondere die verheirateten Ehegatten mit Kindern. Aber wir wissen ebenso, dass in der heutigen Zeit verschiedene Familienformen möglich sind und gelebt werden, und dem wollen auch wir Rechnung tragen. Die CVP ist der klaren Meinung, dass es Sinn macht, wenn man auch nicht verheirateten Konkubinatspaaren die notwendigen Rechte einräumt, meistens eben in Notfällen – Sie haben es gehört: auf Inten-

sivstationen und so weiter –, Dinge, die man eigentlich für normal anschaut. Und deshalb, finden wir, ist diese Unterstützung notwendig.

Denken wir daran, und das ist auch in unseren Reihen immer mehr der Fall: Das Konkubinats-Zusammenleben ist ja oft ein Übergang zur Ehe. Ich kann selber aus eigener Erfahrung sagen, dass es so ist, mit Erfolg übrigens. Ich bin immer noch mit der gleichen Frau verheiratet, eben weil ich längere Zeit vorher mit ihr zusammengelebt habe. Also ich kann nur sagen: Auch hier in dieser Zwischenphase braucht es eine Unterstützung auch im gesetzlichen Sinne, falls irgend etwas notwendig würde.

Wir wollen aber – das habe ich ja am Anfang auch gesagt – weiterhin für die Familie einstehen und für die verheiratete Familie die Bedingungen schaffen, die es braucht. Und dafür, denken wir, braucht es nach wie vor sehr viel Unterstützung; dem ist noch längst nicht Genüge getan. Wenn wir von Recht sprechen, müssen wir auch auf die Pflichten eingehen. Im Konkubinatsleben heisst es nicht nur Rechte bekommen, sondern auch Pflichten ausführen. Auch hier erwarten wir von Konkubinatspaaren, dass sie füreinander einstehen, dass sie alles tun, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Eine Minderheit meiner Fraktion ist der Meinung, der heutige Zustand genüge, es sei nicht notwendig, neue Rechte einzuführen. Auch diese Überlegung verdient Respekt. Es sind Dinge, die man persönlich entscheiden muss, die man nicht verordnen kann.

Eine Mehrheit – wie gesagt – unterstützt diese Einzelinitiative vorläufig.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Die Heirat ist eine Form des Zusammenlebens, die sich evolutionär durchgesetzt hat. Gleichzeitig befinden wir uns aber in einem Änderungsprozess. Und es ist nicht gesagt, dass sich evolutionär andere Formen wie zum Beispiel Konkubinatspaare in den nächsten Jahren, in den nächsten Jahrzehnten auch gleichwertig quasi etablieren werden. Anzeichen dafür, dass das so sein wird, liegen aber bereits heute auf dem Tisch.

Worum geht es im Kern? Es geht darum, dass der Staat keine Form des Zusammenlebens privilegieren darf. Es ist im Grunde genommen nicht am Platz, dass der Staat indirekt über die Gesetzgebung einzelnen Paaren vorschreibt, auf welche Weise sie ihr Zusammenleben gestalten sollen und wollen. Dies ist mit der heutigen Gesetzgebung,

welche die Heirat in klarer Weise privilegiert, aber eindeutig der Fall. In diesem Sinne ist diese Initiative mehr als unterstützenswert. Wenn der Begriff der zivilen Gesellschaft, den ich sehr in Frage stelle, in einem Bereich einen Sinn macht, dann ist es im vorliegenden, weil es nämlich darum geht, dass es Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens braucht und geben soll, die sich gewissermassen möglichst staatsfrei gestalten. Das hat nichts zu tun mit dem alten Disput über Liberalität, sondern es hat zu tun mit einer modernen Auffassung gesellschaftlichen Zusammenwirkens. Die gleichgeschlechtlichen Paare brauchen nicht nur die Registrierung – hier stellt sich das Gleiche –, sondern dieser Prozess braucht nun auch die gesetzliche Nachwirkung einer effektiven gesetzlichen Gleichstellung mit dem heutigen Heiratswesen heterogener Paare. Das Gleiche verlangen wir aber auch mit Bezug auf die Konkubinatssituation.

Unterstützen Sie diese Initiative! Sie wird eine erfolgreiche Innovation und eine adäquatere Abbildung der Gesetzesstruktur mit Bezug auf die Realität bewirken.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 86 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich beantrage Ihnen, die Einzelinitiative an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Antrag der Kommission vom 6. Dezember 2002 zu der Parlamentarischen Initiative Annelies Schneider-Schatz vom 11. Februar 2002 KR-Nr. 59a/2002

Ratspräsident Thomas Dähler: Das Geschäft 6 haben wir abgesetzt.

7. Identifizierbarkeit der Angehörigen des Kantonspolizeikorps

Parlamentarische Initiative Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 23. September 2002

KR-Nr. 282/2002

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps ist wie folgt zu ergänzen:

§ 17, c) die Sicherstellung der Identifizierbarkeit der Angehörigen des Polizeikorps im dienstlichen Einsatz

Begründung:

Es liegt im Interesse der Transparenz und des Vertrauens der Bevölkerung in ihr Polizeikorps, dass die Angehörigen des Polizeikorps im dienstlichen Einsatz identifizierbar sind.

Weiter ist die Identifizierbarkeit des Personals in all jenen Bereichen der Kantonalen Verwaltung eine Selbstverständlichkeit, wo direkter Kundenkontakt besteht.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Parlamentarischen Initiative den Vorschlag, durch Einfügung eines kleinen Paragrafen im Polizeikorpsgesetz etwas Wichtiges zu tun für die gegenseitige Akzeptanz und Glaubwürdigkeit im Bereich der Sicherheit. Wir schlagen Ihnen vor, den Paragrafen 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps zu ergänzen. Dieser Paragraf verweist auf die Verordnung und zählt auf, was dann in dieser Verordnung zu regeln sei. Bis heute werden hier folgende Aspekte aufgelistet: Erstens die Dienstpflichten und Befugnisse der Angehörigen des Korps und zweitens Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung. In dieser Liste möchten wir nun einen zusätzlichen Aspekt einfügen, nämlich die Sicherstellung der Identifizierbarkeit der Angehörigen des Korps im dienstlichen Einsatz.

Wenn wir nun von Identifizierbarkeit sprechen, dann – und das will ich hier mit aller Deutlichkeit sagen – geht es uns nicht einfach um Namensschilder. Es geht uns vielmehr darum, dass je nach Situation

ein vernünftiges Mittel eingesetzt wird, um diese Identifizierbarkeit zu gewährleisten. Das kann im friedlichen Ordnungsdienst durchaus ein Namensschild sein, wie das die Stadt Zürich nun bereits kennt. Das kann aber im unfriedlichen Ordnungsdienst ein anonymisiertes, anonymisierbares Erkennungsmittel sein. Es geht uns ganz einfach darum, mittels dieser Parlamentarischen Initiative einen Anstoss zu geben, dass hier mit Sachkunde und Phantasie eine vernünftige Lösung gefunden wird, und zwar eine Lösung für ein zweiseitiges Anliegen. Wir haben zum Einen das Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner, die ein Recht haben sollen, dass eindeutig rekonstruierbar ist, wer vom Korps ihnen in einem bestimmten, vielleicht kritischen Fall seitens der Polizei gegenüberstand. Wir haben aber zum Anderen das mindestens ebenso berechtigte Anliegen der Polizeiangehörigen selbst, identifizierbar zu sein und eindeutig identifizierbar zu sein, falls es zu irgendwelchen Vorwürfen gegen sie kommen sollte.

Wir bitten Sie, den Vorstoss als Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit zu sehen. Wir meinen, dass wir damit etwas Sinnvolles tun für eine bürgernahe Polizei, denn das Wissen darum, dass uns hier nicht irgend ein anonymer Vertreter der Staatsgewalt gegenübersteht, sondern ein identifizierbarer Mensch, kann, meinen wir, kritische Interaktionen in einem frühen Stadium entschärfen. Wir bitten Sie sehr, diesen Vorstoss zu unterstützen, damit dann in der zuständigen Sachkommission das Anliegen mit der nötigen Ruhe und Sachkompetenz diskutiert werden kann.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Wenn Sie, aus welchen Gründen auch immer, von einer Polizistin oder einem Polizisten im Einsatz angesprochen werden, stellt er sich garantiert mit seinem Namen vor. Er ist freundlich und erfüllt einen Auftrag, auch wenn der Inhalt des Gespräches oft nicht angenehm ist. Anders ist es an Demonstrationen oder an sonstigen Spezialeinsätzen im Dienste unserer Sicherheit. Da geht es in der Regel nicht so freundlich zu. Polizistinnen und Polizisten stehen ihren Kontrahenten wie ausgestellt gegenüber. Den so genannten Gegnern geht es an diesen Veranstaltungen unter anderem darum, unsere Polizei zu verunglimpfen und blosszustellen. Selbst beim Einsatz in einer unspektakulären Mission könnte man sich einen Namen merken und die Adresse ausfindig machen. Somit hätten es zum Beispiel organisierte Banden, welche zu allem bereit sind, leicht, Personen und Adressen ausfindig zu machen und allenfalls bedrohli-

che oder gar kriminelle Handlungen vorzunehmen. Bereits bei der heutigen Regelung kommt es vor, dass Polizistinnen und Polizisten von Demonstranten bedroht werden, und dies nicht nur persönlich, sondern es geht zurück bis zu den Familienangehörigen. Es kann ja nicht sein, dass wir Bedrohungen mit der erwarteten Transparenz per Gesetz noch fördern wollen.

Unsere Ordnungshüter haben einen Auftrag zu erfüllen, sie sind gut ausgebildet und tun dies nicht nur für sich persönlich, sondern für uns alle, sofern wir uns an den Rechtsstaat halten. Allfällige Schwarze Schafe in einem Korps oder vermeintliche Ausrutscher einzelner Sicherheitskräfte im Kanton Zürich kann man mit der bestehenden Gesetzgebung ermitteln und Fehlbare heute schon zur Rechenschaft ziehen. Wer sich in unserem Kanton anständig benimmt, braucht keine Anschreibepflicht seiner Ordnungshüter. Mit einem Kundenkontakt, wie er beim Personal der Verwaltung im Büro gepflegt wird, kann man die Polizeiarbeit nur in einzelnen Fällen vergleichen. Wie gesagt, dort erfahren Sie die Identität Ihrer Gesprächspartners.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative nicht zu überweisen. Die Identifizierbarkeit ist bereits gewährleistet.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Die Parlamentarische Initiative Ruth Gurny Cassee verlangt eigentlich nichts Aussergewöhnliches, sondern etwas ganz Einfaches, ganz Selbstverständliches, nämlich dass Angehörige des Kantonspolizeikorps nicht nur angeschrieben, sondern in ihren verschiedensten Funktionen identifizierbar sind, so wie das bei Ärzten oder Krankenschwestern in Spitälern der Fall ist, deren Tätigkeiten und Entscheide möglicherweise auf die Patientinnen und Patienten eine grosse Auswirkung haben könnten. Genau wie Patienten im Zusammenhang mit ihren Krankheiten wissen wollen, mit wem sie es zu tun haben, wollen Menschen, die in irgend einer Form mit der Polizei in Berührung kommen, auch wissen, mit wem sie es zu tun haben. Bei der Sicherheit geht es ja nicht nur um das Verteilen von Bussenzetteln. Aber selbst da möchte ich wissen, wer mein Gegenüber ist.

Es geht bei der Sicherheit oft um äusserst kritische Situationen. Denken Sie nur daran, dass jemand zum Beispiel in eine Schiesserei involviert ist und es darum geht, ob der Polizist richtig, korrekt oder vielleicht voreilig gehandelt hat! Bei einem solchen Fall ist es äusserst wichtig, dass der Polizist identifiziert werden kann, und zwar nicht nur, damit man den Polizisten oder die Polizistin beschuldigen kann, sondern damit er oder sie sich bei ungerechtfertigten Anschuldigungen auch zur Wehr setzen kann.

Sie sehen, es geht bei diesem Vorstoss überhaupt nicht um eine Schikane gegenüber der Polizei, sondern es geht um eine Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens. Es geht darum, Transparenz zu schaffen. Ich bitte Sie, diese längst fällige Forderung zu unterstützen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Ruth Gurny Cassee hat es bereits gesagt: In allererster Linie geht es hier um eine vertrauensbildende Massnahme. Glücklicherweise ist es ja so, dass die Staatsgewalt nicht von Robotern, sondern von Menschen ausgeübt wird.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass die Polizistinnen und Polizisten häufig ganz heiklen Situationen gegenüberstehen. Und in aller Regel – dank ihrer Ausbildung und dank ihrer Persönlichkeit – reagieren sie in diesen Situationen adäquat gut und können so Situationen entschärfen und Eskalationen sehr oft auch verhindern. Sie handeln also immer als Menschen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ihre Person oder ihr «Person Sein» verdeckt bleiben soll, um so mehr, als sie zwar im Auftrag des Staates, aber eben immer auch mit ihrem ganzen Hintergrund, ihrer ganzen Persönlichkeit handeln. Nun gibt es eben auch bedauerliche Einzelfälle, in denen Polizisten nicht adäquat handeln. Sicher kann man einen grossen Teil dieser Vorfälle mit dem Stress, der halt in solchen Situationen herrscht, entschuldigen. Und nur ganz wenige sind auf ein inakzeptables Verhalten des Beamten selbst zurückzuführen. Aber gerade hier muss es im Interesse der Polizeiführung, aber auch des ganzen Korps liegen, dass vollständige Transparenz geschaffen werden kann.

Nun, Johann Jucker hat einige Vorbehalte vorgetragen. Insbesondere fürchtet er Retorsionsmassnahmen gegen einzelne Beamtinnen und Beamte. Ich bin der Meinung, dass dieser Vorbehalt nicht stichhaltig ist. Es ist ja so, dass wir nicht fordern, dass diese Personen so weit identifiziert werden müssten, dass man sie ganz klar festmachen und nachher sogar ausfindig machen kann. Wir haben im Vorfeld dieser Debatte auch bereits gesagt, dass wir uns durchaus vorstellen könnten, mit einer vierstelligen Nummer zu operieren. Und dass eine solche vierstellige Nummer in keiner Weise dazu führen würde, dass

man sogar den Wohnort eines Beamten ausmachen kann, das liegt wohl auf der Hand. Kommt dazu, dass in ländlichen Gebieten der Dorfpolizist ja sowieso allen Dorfbewohnern mit Namen bekannt ist. Was dort eine Selbstverständlichkeit ist und problemlos funktioniert, sollte auch in urbanen Zentren funktionieren, um so mehr, als ja hier die Anonymität in einer zweiten Stufe viel leichter zu gewährleisten ist.

Johann Jucker hat weiter gesagt, dass bereits heute nachverfolgbar ist, welche Einsatzgruppe wo im Einsatz war. Einerseits gilt dies nur beschränkt, wenn man nämlich vor allem bei grösseren Einsätzen herausfinden können sollte, wer wo welche Amtshandlung vorgenommen hat. Und zum andern fällt dann eben gerade diese vertrauensbildende Massnahme, die Ruth Gurny Cassee beschrieben hat, weg. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass eine Lösung hier durchaus genauso wie in anderen Korps – Kantons- und Stadtpolizeien – gefunden werden kann. Ich wiederhole nochmals: Es muss nicht zwingend sein, dass sämtliche Polizisten in sämtlichen Einsatzformen mit dem Namen angeschrieben sind. Andere Lösungen sind denkbar. Ich bitte Sie um vorläufige Unterstützung dieser Initiative.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Es ist schon erstaunlich, welche Sorgen uns beschäftigen, wenn es um die Sicherheit und die Transparenz im Polizeiwesen geht. Tatsächlich warten wir schon lange auf ein Gesetz, das die strukturellen Probleme lösen soll, und auf dieses Gesetz warten wir immer noch vergeblich. Stattdessen diskutieren wir über die Identifizierbarkeit von Personen im Polizeikorps, eine Massnahme, die eindeutig nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden sollte, denn es handelt sich um eine organisatorische Massnahme des operativen Geschäftes, die sicher nicht auf Gesetzesstufe eine Regelung bringen muss.

Es ist auch erstaunlich, dass die Pro-Referentin und der Pro-Referent einerseits sagen, dass sie die Polizisten bei Schiessereien identifizieren möchten und auf der andern Seite vertrauensbildende Massnahmen insbesondere bei der Bevölkerung forcieren wollen. Tatsache ist doch, dass wir in der jüngsten Vergangenheit vor allem mit einem Fall konfrontiert wurden. Und das zeigt das Votum von Johann Jucker ebenfalls, dass Polizisten, die beschriftet wurden, Racheakten ausgesetzt wurden; ich erinnere an das Beispiel des Beamten im Tessin.

Es ist doch so, dass die Einsatzleitung beurteilen soll, ob die Ausstattung der Einsatzkräfte mit Namensschildern sinnvoll ist oder nicht. Dort soll es auch weiterhin geschehen, eine Massnahme auf Gesetzesstufe ist nicht nötig. Wir lehnen die vorläufige Unterstützung ab.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Zuerst meine Interessenbindung: Ich bin Präsident des Verbands der Kantonspolizei Zürich.

Wir haben im Korps im Zusammenhang mit dieser Initiative eine Umfrage durchgeführt und abklären lassen, wie sich eigentlich die Betroffenen selber zu dieser Beschriftungsfrage äussern. Über zwei Drittel der Angehörigen haben bei dieser Umfrage mitgemacht und das Ergebnis ist klar: Man will diese Beschriftung nicht. Wenn man hier von vertrauensbildenden Massnahmen spricht und sagt, dass die Leute wissen müssten, wer das Gegenüber ist, dann ist es keineswegs so, dass das heute nicht geschehen würde. Wer eine Busse verteilt, stellt sich persönlich mit Namen vor. Das ist eine Selbstverständlichkeit und wird so gehandhabt. Und es ist auch klar, wenn das jemand nicht tun würde, so genügte ein Telefonanruf und man erhält den Namen. Das ist überhaupt keine Frage.

Ob eine Beschriftung bei Demonstrationen sinnvoll und notwendig ist, bezweifle ich. Hier gibt es auch einen Persönlichkeitsschutz. Es ist so, dass bei Demonstrationen immer auch Gaffer rechts und links stehen. Und auch wenn der Betroffene das nicht sieht und andere dann etwas machen oder finden, «den nehmen wir jetzt dran», dann geht das nun einfach nicht. Es kann nicht sein, dass wir, obwohl wir ein Vermummungsverbot haben, hier immer relativ leger damit umgehen – das ist eine Frage der Einsatzleitung, der politischen Beurteilung im Einzelfall –, dass wir hier einen Schutz geben, und bei der Polizei soll das nun nicht gleichermassen geschehen.

Wenn Sie dann die Forderung bringen, man solle die Nummer 1576 begrüssen und sagen: «Guten Tag, 1576», dann haben Sie auch nicht diese Persönlichkeitsbindung, die Sie gerne hätten. Also für mich ist klar: Die vertrauensbildenden Massnahmen sind nicht notwendig, weil wir in den letzten Jahren gar nie Reklamationen hatten in dem Sinn, dass jemand sich beklagt hätte, er wüsste nicht, welcher Polizist was gemacht hat. Sie müssen jetzt nicht so tun, als ob die Polizei der «Bölimann» der Nation wäre, wie wenn die Polizei nun die Gruppierung wäre, die dauernd Unrecht tut. Die machen das immer sehr gut,

würde ich sagen. Die Bevölkerung hat Vertrauen zur Polizei. Es braucht hier keine weiteren Massnahmen.

Ich gehe auch davon aus, dass wir bei Demonstrationen nicht den Zustand wünschen, dass unsere Polizisten nicht mehr ihre Aufgaben vollziehen, weil sie Angst haben, dass nun dauernd behauptet wird, jemand habe etwas gemacht, was im Übrigen auch gar nicht zutreffen muss. Es gibt natürlich auch Demonstranten, die nachher behaupten, sie hätten den Heiri Huber gesehen und der Heiri Huber habe dieses oder jenes gemacht... Und dann hat man einen Namen, eine Behauptung, ohne dass man belegen könnte, ob tatsächlich etwas geschehen ist. Also solche Situationen, solche Umstände befürworten wir nicht.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Sie ist ein untaugliches Mittel für vertrauensbildende Massnahmen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Auch ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Sämtliche Argumente hat ja Johann Jucker schon gebracht. Ich möchte eigentlich nur noch auf Susanne Rihs replizieren. Wenn Sie das Beispiel Patient–Arzt herbeiziehen, dann ist das natürlich kein tauglicher Vergleich. Wir haben es hier mit der Polizei zu tun. Und wenn Sie tatsächlich als Patient zur Polizei gehen, sei es zum Beispiel, weil Sie überfallen wurden, dann haben Sie auch überhaupt kein Problem, den Namen des Beamten zu erfahren. Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben. Das Problem ist aber, dass die Polizei ja mit Kriminellen zu tun hat. Und das Beispiel im Kanton Tessin wurde bereits erwähnt.

Wir brauchen doch einen gewissen Schutz auch für die Polizisten. Und Sie können sicher sein, dass die wenigen Übergriffe, die vielleicht tatsächlich passieren, umfangreich abgeklärt werden. Sie haben auch noch das Beispiel der Schiessereien genannt. Ich weiss nicht, was es Ihnen nützt, wenn Sie dann wissen, wie der Beamte heisst, der geschossen hat. Der nützt Ihnen dann vermutlich nicht mehr viel, aber in diesen Fällen untersucht ja die Bezirksanwaltschaft von sich aus und nimmt die nötigen Abklärungen vor, so dass es auch hier überhaupt nichts bringt.

Ich frage mich überhaupt, Ruth Gurny Cassee, wann Sie sich einmal einsetzen für die Identitätsabklärungen der Asylbewerber, die ihre Papiere fortwerfen. Das wäre vielleicht einmal ein guter Vorstoss, der uns tatsächlich weiter bringen würde.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Eine kurze Replik auf die Herren Jörg Kündig, Peter Reinhard und Alfred Heer.

Jörg Kündig hat gesagt, Massnahmen zur Identifizierbarkeit der Angehörigen des Polizeikorps seien auf Gesetzesstufe unsinnig, das gehöre auf Verordnungsebene. Richtig, genau das fordern wir. Wir wollen nur, dass im Gesetz genannt ist, dass die Verordnung dies regeln soll. Ich denke, damit wäre dieses Argument einmal dahingefallen. Dann ein kurzes Wort zum Verweis auf den tragischen Mord an der Ehefrau eines Grenzkorpsbeamten im Tessin, den Sie genannt haben – Alfred Heer hat das auch angesprochen. Sie alle wissen ganz genau, dass diese schreckliche Tat nichts zu tun hatte mit einem Namensschild oder einer sonstigen Kennzeichnung, sondern der Name der Familie, der Frau dieses Polizeibeamten wurde auf Grund des Rechts auf Akteneinsicht festgestellt – gegen die späteren Mörder war ja ein Verfahren eingeleitet worden. Sie konnten auf Grund der Akteneinsicht feststellen, wer vom Polizeikorps sie «verpetzt» hatte.

Ein Wort noch an Peter Reinhard. Lieber Peter Reinhard, die Umfrage im Korps in allen Ehren – er hört mir nicht zu, aber er liest es ja dann vielleicht im Protokoll –, Sie haben eine Umfrage gemacht, wie das Korps zur Beschriftungsfrage, zu den Namensschildern steht. Das – und genau das – wurde mit dem Vorstoss nicht gemeint. Wir haben das sehr deutlich gemacht: Es geht um das Finden von tauglichen Mitteln, damit eine Identifizierbarkeit gewährleistet ist.

Das wären meine Bemerkungen, die eben für Überweisung dieser Parlamentarischen Initiative sprechen. In meinen Augen sind die Argumente nicht stichhaltig. Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich muss natürlich schon ein bisschen lachen bei dieser Diskussion. Ich habe schon 1984 einen ähnlichen Vorstoss eingereicht. Und da waren eben die «Heers» von damals. Die haben etwa gleich argumentiert. Beim Freisinn hatte es immerhin noch ein paar Anwälte, die ein bisschen kritischer argumentierten als heute der freisinnige «Courant normal» sich zum Ausdruck bringt. Ich weiss schon, ich habe mir damals den Vorwurf eines Polizistenfressers eingehandelt mit diesem und anderen Vorstössen. An sich ein absurder Vorwurf, weil ich nicht glaube, dass die Polizei so

schwach ist, dass sie tatsächlich vor einem Parlamentarier Angst haben müsste; das nur als Vorbemerkung.

Worum geht es in dieser Zeit? Es geht doch darum, dass eine gewisse Normalität einkehrt, dass eine gewisse Identifizierung des Polizeikorps bei allen Einsätzen von A bis Z möglich wird. Die Argumente der Polizei dienen ja genau dazu, dies zu verhindern, etwas anderes habe ich nicht gehört. Und dann werden jene Gründe vorgeschoben, die letztlich nicht taugen. Ich behaupte nicht, die Polizei sei ein Laden voller Exzesse, aber es ist sogar von Alfred Heer eingeräumt worden, dass es manchmal eben Exzesse gibt. Und in solchen Fällen haben sowohl der Staat seinen eigenen Regressanspruch als auch die betroffene Bürgerin und der betroffene Bürger in ihrem Haftungsanspruch gegenüber dem Staat ein Interesse daran, dass eine klare Identifizierbarkeit möglich und nötig ist – möglich, weil sie eben auch nötig ist, weil sonst die Verfahren oft im Sande verlaufen.

Und hier geht es nicht darum, dass man sagen kann, «die arme Polizei ist gewissermassen sowieso in Rückhand». Das Gegenteil ist der Fall. Die einzelne Bürgerin und der einzelne Bürger sind eigentlich in Rückhand. Und es sind in diesem Sinne punkto Identifizierbarkeit und Möglichkeit von Wahrnehmung rechtlicher Ansprüche eben nicht gleichwertige Spiesse vorhanden. Das müsste eigentlich in einem Rechtsstaat normal sein. Es gibt ja andere Kantone, die das erprobt haben. Wenn Peter Reinhard, der Supergewerkschafter der Polizei, sagt, seine «Mannen» wollen das nicht, dann kann ich das nachfühlen. Ich würde es ihnen wahrscheinlich auch empfehlen, dagegen zu sein, wenn ich der Gewerkschaftsführer der Polizei wäre. Das ist ein verständlicher Reflex. Nur kann es nicht sein, dass das Korps selber bestimmt, was seine Rechtsstellung ist in einem gesamthaft rechtsstaatlich geordneten Verfahren.

Dieser Vorstoss ist eine Banalität. Dass es zwanzig Jahre braucht, um eine solche Banalität zu verankern, ist eigentlich ein Armutszeugnis. Im Übrigen geht es nicht um Gesetz oder Verordnung, es geht schlichtweg darum, dass etwas passiert.

Christian Mettler (SVP, Zürich): Erlauben Sie mir hier nur eine kurze Ergänzung. Es geht um etwas, das ich selber erlebt habe. Ich habe mich unter die Demonstranten beziehungsweise Streikenden an der letzten Versammlung gegen das Universitätsgesetz gemischt. Dort

war eine Diskussion zwischen den Vermummten, die dieses Gremium missbrauchten als «WEF gegen die Polizei». Die Polizei hat sich namentlich geoutet, aber die Demonstranten nicht.

Ich erinnere hier daran, dass wir nicht den gleichen Fehler machen dürfen wie die Stadt Zürich. Die Polizei ist nummeriert. Und im Vorfeld jeder Demonstration und jeder grösseren Zusammenrottung werden diese Nummern im Internet auf einschlägigen Seiten publiziert, inklusive auf Flugblättern verteilt, so dass die Polizisten dem Vis-àvis, dem Schwarzen Block und so weiter, total ausgeliefert sind.

Das ist keine Vertrauensbildung. Und ich frage Sie hier, auf welche Seite Sie sich stellen. Auf die Seite der Chaoten und Demonstranten oder auf die Seite der Hüter des Gesetzes?

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Was zum tragischen Fall der Ehefrau des Angehörigen des Grenzwachtkorps zu sagen ist, hat Ruth Gurny Cassee gesagt. Es geht schlicht nicht an, Jörg Kündig und Alfred Heer, dass Sie hier einen Fall missbrauchen, der nachweislich mit diesem Vorstoss nichts zu tun hat und nie etwas zu tun haben würde. Dieser Fall ist sehr tragisch. Aber wenn Sie mir zugehört hätten und auch meinen Kolleginnen, dann hätten Sie gehört, dass wir sehr wohl bereit sind, nach Lösungen zu suchen, die eben eine Identifizierbarkeit bis hin zum Wohnort absolut unmöglich machen würde. Und genau hier muss ich noch einmal einhängen und mich an meinen Fraktionskollegen Peter Reinhard wenden. Wenn er den Persönlichkeitsschutz der Polizeibeamten ins Zentrum stellt, dann gebe ich ihm sogar Recht. Aber auch hier gilt: Es sind sehr wohl Möglichkeiten da, diesen Schutz der Persönlichkeit zu gewährleisten. Und es geht auch hier nicht an, die Durchsetzung des Vermummungsverbotes oder eben die Nichtdurchsetzung gegen eine Identifizierbarkeit der Polizeibeamten auszuspielen.

Und wenn Peter Reinhard sagt, dass man nicht die ganze Zeit die Polizei zu «Bölimännern» machen könne und sagen, dass sie dauernd Unrecht tun, dann hat er mir offensichtlich nicht zugehört. Ich habe betont, dass in aller Regel die Polizeibeamten ausserordentlich gute Arbeit leisten und dies sogar in Stresssituationen tun, dass es aber Einzelfälle gebe, in denen absolut unakzeptabel gehandelt wird. Und ich bin der Überzeugung, dass insbesondere auch der Personalverband ein Interesse haben müsste, hier diese ganz kleinen Prozentsätze,

wahrscheinlich sogar Promillesätze, in den Griff zu bekommen. Um genau diesen unberechtigten pauschalen Vorwürfen begegnen zu können, halte ich eine Identifizierbarkeit absolut für unabdingbar.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 55 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Förderung der beruflichen Mobilität

Parlamentarische Initiative Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.), Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf) und Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 28. Oktober 2002

KR-Nr. 307/2002

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Ins zürcherische Steuergesetz (StG) sind die folgenden Ergänzungen (kursiv) aufzunehmen:

§ 216 Abs. 3 lit. i StG: «..., soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Liegenschaft im Kanton verwendet wird. Bei nur teilweiser Reinvestition des Erlöses ist die Grundstückgewinnsteuer im Verhältnis des Erlöses zu den Erwerbs- oder Baukosten aufzuschieben.»

§ 229 Abs. 2 lit. c StG: «..., soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder Bau einer gleichgenutzten Liegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Bei nur teilweiser Reinvestition des Erlöses ist der Veräusserer im Verhältnis des Erlöses zu den Erwerbs- oder Baukosten von der Handänderungssteuer befreit.»

Begründung:

Die Entwicklung der Wirtschaft verlangt von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer mehr berufliche Mobilität. Muss in diesem Zusammenhang – oft kurzfristig – Wohneigentum veräussert werden,

kann die Ersatzbeschaffung von Wohneigentum am neuen Ort wegen der massiven Besteuerung des Wechsels erschwert werden, was unerwünscht ist. Um die Mobilität in solchen Fällen nicht zu behindern und um dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung nachzukommen, hat der Gesetzgeber den Aufschub der Grundgewinnsteuer beziehungsweise die Befreiung von der Handänderungssteuer vorgesehen.

Die Finanzdirektion verlässt in ihrem Rundschreiben vom 19. November 2001 an die Steuersekretäre der Gemeinden nun die bisherige Praxis und verstösst aus unserer Sicht gegen den Grundgedanken dieser Regelung, indem sie sich neu am Gewinn statt am Erlös (wie im Gesetz ausdrücklich genannt) orientiert. Demnach käme eine Hauseigentümerin oder ein Hauseigentümer, der/die für sein/ihr bisheriges Einfamilienhaus 700'000 Fr. löst (davon 100'000 Fr. Gewinn) und neu in eine Eigentumswohnung für 550'000 Fr. zieht, gar nicht mehr in den Genuss der mobilitätsfördenden Regelung, auch nicht im Umfang des wiederverwendeten Erlöses.

Die Mobilitätsförderung würde also nur noch für jene Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer im vorgesehenen Ausmass gelten, die sich einen Ersatz beschaffen, der teurer ist als der Anlagewert der ersetzten Wohnliegenschaft. Das entspricht aus unserer Sicht weder dem Grundgedanken des Gesetzes noch der bisherigen Praxis. Damit der Grundgedanke im gewollten Umfange durchgesetzt werden kann, soll dieser deshalb im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten werden.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.): Die Frage steuerlicher Erleichterungen bei der Veräusserung und Ersatzbeschaffung von Wohneigentum ist im Einzelfall ziemlich technisch. Es ging den Unterzeichnern der Parlamentarischen Initiative aus der Parlamentariergruppe «Wohn- und Grundeigentum» des Kantonsrates darum, mit dem Titel «Förderung der beruflichen Mobilität» das ursprüngliche Hauptmotiv der diskutierten Erleichterungen in den Vordergrund zu stellen. Als Personalfachmann weiss ich, dass bei Stellenwechseln unter anderem die Ablösung vom Wohneigentum zum grossen Hemmschuh werden kann. Und weil gerade Fachkräfte und Führungskräfte einen überdurchschnittlichen Anteil am Wohneigentum aufweisen, drängte sich eine Annäherung an die in diesem Punkt bessere Position des Mieters auf. Mit der bestehenden Regelung des Steuergesetzes, welche vorsieht, von der Handänderungssteuer zu befreien und die

Grundstückgewinnsteuer aufzuschieben, geht man zu Recht davon aus, dass beispielsweise beim Wechsel der Liegenschaft unter vollem Einsatz des erzielten Erlöses ja kein Gewinn in der Sache erzielt wird, sondern lediglich ein Wechsel ohne finanziellen Verlust ermöglicht wird. Und dies ist eben der Grundgedanke der Mobilitätsförderung. Derselbe Gedanke gilt natürlich sinngemäss auch, wenn, aus was für Gründen auch immer, nicht der ganze Erlös für den Zweck eingesetzt wird. Vielleicht steht ja schlicht kein geeignetes Objekt zur Verfügung. Das Gesetz sagt und meint in allgemein verständlicher Form: Die Fördermassen sind vorgesehen «soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft im Kanton Zürich verwendet wird». So war auch die Praxis im Kanton Zürich, nämlich Gewährung der Fördermassnahmen im Verhältnis des Erlöses zu den Erwerbskosten. Nur hat am 19. November 2001 die Finanzdirektion mit einem Rundschreiben diese geltende Praxis verlassen und die Fördermassnahmen massiv eingeschränkt. Sie orientiert sich neu am erzielten Gewinn. Das ist unserer Ansicht nach klar im Widerspruch zur eindeutigen Formulierung «Erlös» auf der höherwertigen Gesetzesstufe. Um sicher zu gehen, dass diese Formulierung endgültig so verstanden wird, wie sie im Gesetz steht und wie sie auch dem Fördergedanken entspricht, schlagen wir Ihnen nun einen Zusatztext vor, der die Frage endgültig klärt. Natürlich verstehen wir die Motive der Schweizer Steuerkonferenz - Motive, welche auch Zürich übernommen hat. Sie argumentiert mit Einfachheit, Praktikabilität und Harmonisierung, meint aber sicher auch die angenehme Begleiterscheinung von Mehreinnahmen beziehungsweise früher anfallenden Einnahmen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese steuerlichen Motive nicht ausreichen, den übergeordneten und sinnvollen Steuergedanken auszuhöhlen. Seit der Einreichung der Parlamentarischen Initiative hat immerhin auch die Steuerrekurskommission 3 in mehreren Entscheiden unsere Ansicht in dieser Sache gestützt und die Praxisänderung des Steueramtes für gesetzwidrig erklärt. Selbstverständlich ist der Rechtsweg noch nicht abgeschlossen, wie so oft.

Ich bitte Sie im Namen der Initianten, die bestehende und auch tatsächlich beabsichtigte Lösung durch die leider nötig gewordene Zusatzformulierung ein für allemal festzuschreiben und Klarheit zu schaffen. Sie tragen damit einige Mosaiksteine bei: erstens zum erleichterten Wechsel von selbst genutztem Wohneigentum aus beruflichen Gründen und zweitens zum Anreiz für ältere Arbeitnehmer und Hauseigentümer, nach dem Auszug der Kinder in eine kleinere Liegenschaft umzuziehen. Beides sind sinnvolle Massnahmen und leisten nicht zuletzt einen Beitrag, den Boden wie die Verkehrswege möglichst haushälterisch zu nutzen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die SP-Fraktion ist gegen die vorläufige Unterstützung der vorliegenden Parlamentarischen Initiative, und zwar nicht aus dem Grund, weil wir etwas gegen die Gleichbehandlung von Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern unter sich hätten oder gar die berufliche Mobilität verhindern möchten.

Beim Inhalt dieser Initiative geht es um die Grundsteuer, und zwar um den Aufschub bei Ersatzbeschaffung. Das heisst, wenn selbst genutztes Wohneigentum verkauft und mit dem ganzen oder teilweisen Erlös ein Ersatzobjekt gekauft wird. Wenn die Investition geringer ausfällt als der Veräusserungserlös, stellt sich die Frage nach der Höhe des Steueraufschubs. In den Kantonen kommen zur Bemessung des Steueraufschubs gegenwärtig zwei unterschiedliche Systeme zur Anwendung, die so genannte absolute und die proportionale Methode. Eine bundesweite Vereinheitlichung ist anzustreben. Die absolute Methode ist einfach und leicht verständlich und gewährt den Steueraufschub, soweit der Grundstückgewinn für den Veräusserer nicht frei verfügbar ist beziehungsweise ins Ersatzobjekt reinvestiert wird. Für den Fall, dass die Reinvestitionskosten unter den ursprünglichen Anlagekosten des ersetzten Objektes liegen, wird kein Steueraufschub gewährt. Bei der proportionalen Methode wird der Gewinn im Verhältnis zur Reinvestition zum gesamten Veräusserungserlös aufgeschoben. Damit kann auch ein Gewinnanteil, welcher nicht reinvestiert wurde, sondern frei verfügbar ist, aufgeschoben werden, und es ergibt sich auch dann ein Steueraufschub, wenn der Betrag der Reinvestition unter den ursprünglichen Anlagekosten liegt. Der Wortlaut der Parlamentarischen Initiative fordert das System der Proportionalsteuer. Ob diese effektiv mehr Gleichbehandlung bringt, ist tatsächlich eine offene Frage, insbesondere wenn man in die Zukunft schaut beziehungsweise den Zeitpunkt vor Augen hat, zu dem das Ersatzobjekt definitiv veräussert wird und der Aufschub vermutlich fällig wird.

Diese Systemfrage ist gegenwärtig, wie Jean-Jacques Bertschi bereits erwähnt hat, beim Zürcher Verwaltungsgericht hängig, wohin zwei Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission weitergezogen worden sind. Erst wenn diese Gerichtsentscheide vorliegen, kann diese Frage beantwortet beziehungsweise weiter bearbeitet werden. Die voreilig eingereichte Parlamentarische Initiative macht deshalb zum heutigen Zeitpunkt wenig Sinn. Auch den Initianten ist bekannt, dass der Kantonsrat eine enorme Geschäftslast zu bewältigen hat und unproduktive Beschäftigungsübungen darin eigentlich keinen Platz haben dürfen. Es wäre deshalb sinnvoller, den Entscheid des Verwaltungsgerichtes abzuwarten, dann die Aktualität des Anliegens zu überprüfen und gegebenenfalls neu einzureichen.

Die SP-Fraktion lehnt deshalb die vorläufige Unterstützung zum heutigen Zeitpunkt aus den genannten Gründen ab.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Jean-Jacques Bertschi hat alle wesentlichen Elemente dieser Initiative erläutert. Ich möchte einige Ergänzungen machen.

Wir haben jetzt wieder eine Wirtschaftsphase, die nicht erfreulich ist. Ich möchte noch nicht von eine Rezession sprechen, aber wir nähern uns einer solchen Situation. Das heisst mit anderen Worten: Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind gezwungen, den Arbeitsplatz zu wechseln, das heisst den Standort des Arbeitsplatzes zu wechseln. Sie können in ihrer Firma bleiben, aber die Firmeneinheiten werden zum Teil verlagert, beispielsweise von Zürich nach St. Gallen oder umgekehrt. Firmeneinheiten sind keine hypothetischen Beispiele, sie sind echt. Und darunter sind nicht wenige Personen, die auch Eigenheimbesitzer sind und seien es Eigentumswohnungen seien es Häuser ihr eigen nennen. Und genau für diesen Fall will diese Initiative Verbesserungen erreichen, Verbesserungen, die notwendig sind. Der Eigenheimbesitzer ist nicht automatisch reich und kann es sich leisten, mehr Steuern zu zahlen, sondern ist darauf angewiesen, dass er eben steuerlich dort, wo es Sinn macht, erleichtert wird. Deshalb verstehe ich auch Elisabeth Derisiotis nicht ganz, dass sie hier nicht mithilft. Auch Mieterinnen und Mieter werden hoffentlich einmal zu Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern und sind ebenfalls darauf angewiesen, dass solche Erleichterungen kommen. Ob wir das Verwaltungsgericht abwarten sollen, bezweifle ich. Wir sind immerhin die Legislative. Wenn wir einen Missstand feststellen, dann ist es unsere Pflicht, diesen Missstand zu beheben.

Ich bitte Sie also im Sinne dieser Personen, die auf Grund ihrer Mobilität gezwungen sind, die Liegenschaften zu wechseln, diese Steuererleichterungen – sie sind ja nicht riesig, aber sie sind immerhin notwendig – zu gewähren. Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 86 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen ist erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Einreichen einer Standesinitiative zur Änderung der Steuergesetzgebung (Steuerharmonisierungsgesetz, Allgemeine Abzüge)

Parlamentarische Initiative Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 2. Dezember 2002

KR-Nr. 341/2002

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht der eidgenössischen Bundesversammlung eine Initiative im Sinne einer allgemeinen Anregung ein:

Unter den Allgemeinen Abzügen im Steuerharmonisierungsgesetz seien nicht nur Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen als abzugsberechtigt zu erklären, sondern auch andere geldwerte Leistungen (Freiwilligenarbeit).

Begründung:

In seinem Ergänzungsbericht zur Abschreibung des Postulates KR-Nr. 259/1998 (Steuerliche Erleichterung der Nichterwerbsarbeit) im Rahmen der Vorlage 3892 kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass auf kantonaler Ebene keine gesetzliche Regelung hinsichtlich steuerlicher Erleichterung von Nichterwerbsarbeit beziehungsweise Freiwilligenarbeit möglich sei. Der Finanzdirektor bezieht sich hierbei auf das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Das StHG wird abschliessend dahingehend interpretiert, dass freiwillige Zuwendungen an juristische Personen nur in Form von Geldleistungen, jedoch nicht als Arbeitsleistungen unter Allgemeinen Abzügen berücksichtigt werden können. Andererseits gibt der Finanzdirektor zum Ausdruck, dass der Freiwilligenarbeit in unserem Staatswesen ein hoher Stellenwert zukommt, die durch besondere Wertschätzung und Anerkennung gefördert werden müsse. Unsere Gesellschaft würde ohne Freiwilligenarbeit nicht funktionieren. Ihre konkrete Wertschätzung ist leider nach wie vor nicht sehr hoch. Dass im Kanton Zürich beispielsweise mit Freiwilligenarbeit 39 Millionen Gratis-Arbeitsstunden jährlich geleistet werden, unterstreicht jedoch das Anliegen, Freiwilligenarbeit in geeigneter Weise künftig belohnen zu können, zum Beispiel durch steuerliche Anerkennung. Als Basis hierzu kann der Schweizerische Sozialzeit-Ausweis des Vereins «Forum Freiwilligenarbeit» dienen.

Wenn letztlich nur das StHG der Hinderungsgrund dafür ist, muss versucht werden, auf Bundesebene eine entsprechende Änderung zu initiieren. Die Situation ist günstig, da der Nationalrat ein Postulat betreffend Zulassung von «Steuerabzügen für durch gemeinnützige Arbeit verursachte Aufwendungen» an den Bundesrat überwiesen hat. Dieser Vorstoss wird anlässlich des internationalen Tages der Freiwiligenarbeit vom 5. Dezember 2002 in ähnlicher Form auch in einigen anderen Kantonen eingereicht.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Die Thematik ist bekannt und aktuell. Es geht um die Förderung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit neben der ideellen Anerkennung in geeigneter materieller Form. Handlungsbedarf ist gegeben. Freiwilligenarbeit bildet eine wichtige Grundlage des sozialen, kulturellen und politischen Lebens, speziell bei uns in der Schweiz, wo bedingt durch das Milizsystem viele öffentliche Funktionen freiwillig unentgeltlich ausgeübt werden. Soziale caritative Tätigkeiten sind eine unentbehrliche Ergänzung zu staat-

lichen Leistungen. Freiwilligenarbeit wird in dem Masse immer wichtiger wie die Anforderungen an soziale Aufgaben unseres Staates zunehmen, bedingt durch Globalisierung, Migration, Änderung der Altersstruktur und der Familienformen, andererseits aber im Gegensatz dazu Bestrebungen deutlich wahrzunehmen sind, diese Leistungen des Sozialstaates einzuschränken. Ein Dilemma scheint sich hier abzuzeichnen, das zu überbrücken offensichtlich auf Dauer und in zunehmendem Masse die Freiwilligenarbeit helfen kann – um nicht zu sagen – muss. Das Periodikum «Statistik 01/02» des Statistischen Amtes unseres Kantons gibt hierzu deutlich Auskunft. Die Leistungen in und die Bereitschaft zu Freiwilligenarbeit sind bereits beachtlich. Im Kanton Zürich leistet jede vierte Person Freiwilligenarbeit in Institutionen, Organisationen oder Vereinen. Das sind 233'000 Personen ab 15 Jahren. Diese leisten durchschnittlich 14 Stunden Arbeit pro Monat, im Sozialbereich sogar 22 Stunden, wodurch jährlich etwa 39 Millionen Arbeitsstunden zusammenkommen. Dies entspricht gut 19'000 Vollzeitstellen. Im Vergleich dazu – und beachten Sie das: In der kantonalen Verwaltung sind 29'000 Beschäftigte tätig. Die volkswirtschaftliche Bedeutung ist also evident. Wenn die Freiwilligenarbeit auch von der kantonalen Verwaltung geleistet werden müsste, bedeutete dies eine Steigerung auf 166 Prozent der vorhandenen Stellen oder eine Aufstockung des Haushaltes für Personalkosten um 1,9 Milliarden Franken. Wir haben allen Grund, die Bereitschaft zur Freiwilligenarbeit zu würdigen und die Motivation hoch zu halten, zumal 70 Prozent der in der Freiwilligenarbeit Tätigen angeben, dass sie diese Arbeit als Beitrag für die Gesellschaft und aus Hilfsbereitschaft leisten. Beachten Sie ebenso, dass 50 Prozent derjenigen, welche Freiwilligenarbeit leisten, älter sind als 55 Jahre, womit die Bedeutung der Freiwilligenarbeit gerade für den dritten Lebensabschnitt und für Seniorinnen und Senioren wichtig ist und andererseits diese Altersgruppe wertvolle Dienste für unsere Gesellschaft leistet. Ich sage das besonders denjenigen, die hier im Rat die Seniorinnen und Senioren vertreten.

Es bietet sich an, bei den Steuern unter den Allgemeinen Abzügen die Freiwilligenarbeit als geldwerte Leistung den effektiven Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen sinngemäss freizustellen und als abzugsberechtigt zu erklären. Dazu braucht es die entsprechenden Änderungen in der Steuergesetzgebung, und zwar auf Bundesebene im Steuerharmonisierungsgesetz. Dies haben wir aus den Beratungen

und Debatten zum Postulat Kantonsrats-Nummer 259/1998 im Rat und in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben gelernt. Vom Kantonsrat mit deutlichem Mehr am 4. Oktober 1999 überwiesen, wurde damals der Regierungsrat beauftragt, auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen. In seinem Ergänzungsbericht zur Abschreibung des Postulates kommt der Regierungsrat jedoch zum Schluss, dass auf kantonaler Ebene keine gesetzliche Regelung hinsichtlich Steuererleichterung der Freiwilligenarbeit möglich sei, da das Steuerharmonisierungsgesetz dies nicht vorsehe. Andererseits gibt aber der Finanzdirektor Christian Huber zum Ausdruck – wahrscheinlich in Kenntnis der Information aus dem Statistischen Amt –, dass der Freiwilligenarbeit in unserem Staatswesen ein hoher Stellenwert zukommt und dass sie durch besondere Wertschätzung und Anerkennung gefördert werden müsse. Wenn also letztlich das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz der Hinderungsgrund für steuerliche Anerkennung ist, muss versucht werden, auf Bundesebene eine entsprechende Änderung zu initiieren. Konsequenterweise ist deshalb die Parlamentarische Initiative für die Einreichung einer entsprechenden Standesinitiative formuliert und am 2. Dezember 2002 im Hinblick auf den Internationalen Tag der Freiwilligenarbeit eingereicht worden. Der Kanton Zürich reicht der Eidgenössischen Bundesversammlung eine Initiative im Sinne einer allgemeinen Anregung ein; im Sinne einer allgemeinen Anregung deshalb, damit den eidgenössischen Räten in Würdigung ihrer Kompetenzen die Freiheit gegeben ist, die Definitionen, Änderungen und Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz und allenfalls im Gesetz für die Direkte Bundessteuer zweckdienlich nach ihrem Gutdünken ohne einschränkende Vorgaben vorzunehmen.

Noch ein Wort zur Wirkung einer Standesinitiative. Die Regierung qualifiziert in ihrer Stellungnahme zu Initiativen, die das Einreichen einer Standesinitiative verlangen, dieses Instrument als schwach und empfiehlt mit schon zur Gewohnheit gewordener Regelmässigkeit in den vorberatenden Kommissionen jeweils die nicht definitive Unterstützung. Im vorliegenden Fall sieht die Situation etwas anders aus. Das Terrain im Bundeshaus für die Thematik ist vorbereitet. Der Nationalrat hat am 20. Juli 2001 gegen den Willen des Bundesrates das Postulat der Nationalratskommission für Wirtschaft und Abgaben betreffend Steuerabzüge für gemeinnützige Arbeit überwiesen. In anderen Kantonen werden ähnliche Parlamentarische Initiativen wie

diese vorbereitet und eingereicht, so zum Beispiel in Bern, in Luzern und in Obwalden. Unsere Standesinitiative, unsere Parlamentarische Initiative hierfür, ist also nicht allein. Die Aussicht, im Bundesparlament mit dem Anliegen der steuerlichen Anerkennung offenes Gehör und Unterstützung zu finden, ist gut. Die Erfolgsaussichten sind durchaus gegeben.

Wir bitten Sie um vorläufige Unterstützung zur gedeihlichen Weiterbearbeitung in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Peter Stirnemann hat einen ähnlichen Vorstoss bereits auf kantonaler Ebene lanciert. Für eine rein kantonale Lösung dieser Thematik hatte ich damals wirklich kein Verständnis. Eine Aufnahme auf Bundesebene als Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes hingegen finde ich mehr als prüfenswert. Dies umso mehr, weil das Anliegen sinngemäss in Bern bereits thematisiert wurde. Aus diesen Gründen werde ich diese Parlamentarische Initiative heute unterstützen, wohl wissend, dass die Durchführung nicht ganz einfach sein wird. Das eidgenössische Parlament und die eidgenössische Steuerverwaltung sollen diese berechtigte Forderung allerdings prüfen. Vergessen wir nicht: Unsere Gesellschaft lebt von der Freiwilligenarbeit. Die Freiwilligenarbeit ist also eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Miteinander sind wir stark – Unterstützen wir heute diese Parlamentarische Initiative!

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Grünen werden diese Parlamentarische Initiative unterstützen. Freiwilligenarbeit – wir haben von den beiden Vorvotanten gehört – hat leider eine sehr geringe Akzeptanz in der Schweiz, aber staatlich und gesellschaftlich gesehen einen enorm hohen Stellenwert. Man könnte sogar sagen, der Staat würde zusammenbrechen, würde diese Freiwilligenarbeit nicht geleistet werden. Und wie Sie ja wissen: Freiwilligenarbeit wird zu über 90 Prozent von Frauen geleistet. Untersuchungen in Deutschland und in der Schweiz zeigen, dass der Ertrag der Freiwilligenarbeit ebenso hoch ist wie der Ertrag der gesamten Industrie. Es ist eigentlich widersinnig, dass wer freiwillig arbeitet, keine Abzüge bei den Steuern geltend machen darf. Wer aber zahlt, der darf selbstverständlich Abzüge geltend machen. Man könnte ein bisschen polemisch anführen: Ist es vielleicht so, dass Männer sich für ihre Rechte gewehrt haben,

weil sie vorwiegend zahlen, und Frauen still und leise arbeiten und daher keine zusätzlichen Rechtsansprüche haben? Abzugsberechtigung wäre damit eine kleine Anerkennung der Freiwilligenarbeit, grossmehrheitlich von Frauen geleistet.

Ich bitte Sie um Unterstützung.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Die FDP wird diese Parlamentarische Initiative mehrheitlich unterstützen. Jedenfalls hat mich eine Mehrheit ermächtigt, die Parlamentarische Initiative mit zu unterzeichnen. Warum?

Erstens: Die SP hat mit dieser Parlamentarischen Initiative einen Wechsel vollzogen und geht mit Riesenschritten in die richtige Richtung. Verlangt wird nicht mehr Bezahlung für freiwillige gemeinnützige Arbeit, sondern steuerliche Anerkennung analog den finanziellen Zuwendungen und nur noch im Zusammenhang mit allgemeinnützig anerkannten Institutionen und nicht mehr für alle unbezahlte Arbeit. Da können auch wir mitmachen.

Es ist unbestritten, dass freiwillige gemeinnützige Arbeit unabdingbar für das Funktionieren unseres Staates war, ist und bleiben wird – angesichts der demographischen Entwicklung noch viel ausgeprägter. Diese Arbeit wird – es wurde bereits gesagt – hauptsächlich von Frauen zwischen 40 und 60 Jahren geleistet. Viele dieser Frauen werden in Zukunft nicht mehr dazu in der Lage sein, werden sie doch seit der 10. AHV-Revision gezwungen, spätestens wenn ihr jüngstes Kind 16 Jahre alt ist, wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, verlieren sie doch sonst den Anspruch auf eine maximale AHV-Rente. Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, drängen sich zwei Lösungen auf. Erstens: Analog der Kinderbetreuung die Einführung eines Sozialarbeitsbonus für die AHV. Entsprechende Ideen sollen in die 11. AHV-Revision einfliessen und/oder die vorliegende Lösung einer steuerlichen Gleichbehandlung gemeinnütziger Arbeit mit finanziellen Zuwendungen. Damit könnte ein Anreiz geschaffen werden, solche Arbeit zu leisten, genau so wie die steuerliche Abzugsfähigkeit finanzieller Zuwendung an gemeinnützige Organisationen ein Anreiz darstellt.

Das Argument, wie es anlässlich der Behandlung eines ähnlichen Postulates gemacht wurde, sticht nicht. Eine steuerliche Anerkennung bedeute einen Paradigmawechsel – zwar gemeinnützig, aber nicht un-

eigennützig. Diese Haltung laufe dem Prinzip der karitativen Tätigkeit und dem Solidaritätsgedanken zuwider. Warum, so frage ich Sie, wird dies bei den finanziellen Zuwendungen nicht so gesehen, sondern akzeptiert, dass wer gemeinnützige Institutionen finanziell unterstützt, eben auch einen Eigennutzen erhält, nämlich einen Steuerabzug?

Die demographische Entwicklung habe ich bereits erwähnt. Wir werden immer älter. Andererseits werden wir immer früher pensioniert. Wir können es uns schlicht nicht leisten, diese frühpensionierten und noch arbeitsfähigen Rentnerinnen und Rentner aus der Verantwortung zu entlassen. Dafür brauchen wir Anreize. Die steuerliche Anerkennung dieser gemeinnützigen Arbeit ist ein Mittel dazu, könnte doch damit die 100-prozentige Besteuerung der AHV wieder etwas gemildert werden. Auf kantonaler Ebene können wir diesen Abzug für gemeinnützige Arbeit nicht einführen, da sind sich alle einig. Auch Kritiker des Anliegens in der WAK empfehlen deshalb eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Ich bitte Sie deshalb, diese Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Erklärung der SP-Fraktion zu den Vorschlägen des Zürcher Stadtrates in Sachen Asylpolitik

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich verlese eine Erklärung der Sozialdemokratischen Fraktion zu den Vorschlägen des Zürcher Stadtrates in Sachen Asylpolitik.

Die Sozialdemokratische Fraktion des Kantonsrates ist dem Zürcher Stadtrat dankbar, dass er es wagt, in der gegenwärtigen Asyldiskussion neue Töne anzuschlagen. In den vergangenen Monaten war bekanntlich immer nur die Rede davon, dass das Asylrecht verschärft werden müsse. Wir wissen alle, dass diese Abschreckungspolitik nichts gebracht hat, im Gegenteil. Um so erfreulicher sind deshalb die Vorschläge des Zürcher Stadtrates, die geprägt sind vom echten Bemühen, neue Lösungen zu finden und eine sinnvolle Asylpolitik zu betreiben. Wenn die «Neue Zürcher Zeitung» von einem befreienden Blickwechsel schreibt, können wir dem nur zustimmen. Der befreiende Blickwechsel hilft, Asylsuchende ganz einfach als Menschen zu betrachten, die auf Grund der weltpolitischen Situation bei uns anklopfen und denen – wie anderen Menschen – Rechte zugestanden und Pflichten zugemutet werden sollen.

Wir gratulieren dem Zürcher Stadtrat zu diesem mutigen Schritt. Er hat die Zeichen der Zeit erkannt und richtige Schlüsse daraus gezogen. Die SP-Fraktion stellt deshalb folgende Forderungen:

Der Zürcher Regierungsrat darf sich nicht trotzig ins Abseits stellen, sondern er muss sich gegenüber neuen Lösungswegen in der Asylpolitik offen zeigen.

Der Kanton muss zusammen mit dem Bund, der Stadt Zürich und anderen Städten an diesen Vorschlägen weiter arbeiten, damit durch diese Zusammenarbeit gute neue Konzepte in der Asylpolitik entstehen.

Petition des Aktionskomitees gegen das neue Universitätsgesetz

Ratspräsident Thomas Dähler: Bevor wir mit dem Traktandum 9 weiterfahren, habe ich Ihnen noch mitzuteilen, dass das Aktionskomitee gegen das neue Universitätsgesetz heute in der Ratspause eine Petiti-

on mit 6792 Unterschriften an den Regierungsrat und den Kantonsrat eingebracht hat.

Wir haben diese Petition der Kommission für Bildung und Kultur zur direkten Erledigung zugewiesen.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Zugegebenermassen ist es schwierig, in der jetzigen finanziellen Situation etwas zu fordern. Das Anliegen muss aber unbedingt beachtet werden. Ich rede in Vertretung von Hans Fahrni.

Das Anliegen ist sehr berechtigt. Die Bereitschaft, Freiwilligenarbeit zu leisten, hat eine grosse Bedeutung und bekommt eine immer grössere Bedeutung. Freiwilligenarbeit schafft ein ausserordentlich gutes und wichtiges Klima. Das ist ein wichtiger Punkt. Ich denke, in Zeiten, in denen der Egoismus immer mehr zunimmt und die Freiwilligenarbeit immer mehr abnimmt, muss man bedenken, was das auslöst in unserer Gesellschaft. Die gute Atmosphäre ist nicht zu unterschätzen. Es gehört zu unserer Gesellschaft, dass wir füreinander verantwortlich sind, dass wir füreinander etwas leisten, dass wir einander unterstützen, dass wir solidarisch sind.

Daher unterstützt die EVP dieses Anliegen nicht nur mehrheitlich, sondern geschlossen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Die SVP lehnt diese Parlamentarische Initiative ab. Der einzige Vorteil wäre, dass mehr Abzüge von der Steuererklärung tatsächlich möglich wären. Aber die Argumente dagegen überwiegen.

Es ist ja eigentlich unkontrollierbar, wer für wen wie viel Freiwilligenarbeit leistet. Um das zu kontrollieren, müssten Sie einen Beamtenstaat aufbauen, ein System entwickeln und dem Missbrauch wären Tür und Tor geöffnet. Ich verstehe schon, dass die Linken das hier unbedingt unterstützen möchten, denn dann wäre zum Beispiel das Couvert-Einpacken beim WWF steuerlich abzugsfähig. Dem können wir nicht zustimmen. Es ist auch nicht so solidarisch, wie Sie meinen. Wenn also zum Beispiel eine Mutter das Nachbarskind hütet, dann ist

das auch Freiwilligenarbeit, die ja dann nicht abzugsfähig wäre, weil sie ja keine gemeinnützige Institution ist. Wenn sie aber das Kind in die Krippe bringt und dort arbeitet – und die Krippe ist ja gemeinnützig –, dann wäre es abzugsfähig. Also ist auch hier ein Widerspruch.

Das Wort «Freiwilligenarbeit» sagt es ja schon aus: Die Arbeit wird freiwillig geleistet. Daher sollte man sie auch nicht mit finanziellen Anreizen unterstützen.

Die SVP bittet Sie, diese Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Sinnvolle Tätigkeit und Freiwilligenarbeit – sie zeichnen sich oft gerade dadurch aus – sind gesundheitsfördernd; ein wichtiger Grund, diesen den entsprechenden gesellschaftlichen Wert zu geben. In Zeiten des allgemeinen Sparens greifen immer mehr Institutionen auf Freiwilligen- oder Nichterwerbsarbeit zurück. Ich kenne das insbesondere vom Spital und der Spitex. Bei uns ist die Freiwilligenarbeit ein fester Bestandteil. Oder, mit anderen Worten: Wir rechnen sehr mit dieser Tätigkeit. Wenn zum Beispiel eine alte Frau sich nicht mehr allein nach draussen wagt, dann kann sie Begleitung bekommen. Die Zahl der Arbeitslosen wächst und – wie wir von Peter Stirnemann gehört haben – viele ältere Menschen orientieren sich neu und finden in freiwilliger Arbeit ein neues Tätigkeitsfeld. Nebst der Sinnfindung werden über die Freiwilligenarbeit Fähigkeiten erworben, die für den Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit von grossem Nutzen sind und diese natürlich auch erleichtern.

Nur mit Freiwilligenarbeit kann der Lebensunterhalt nicht verdient werden. Sie muss einen Geldwert zugeschrieben erhalten. Mit dem Sozialzeitausweis wird diesem Umstand Rechnung getragen, und das ist auch eine Antwort auf Sie, Alfred Heer. Wenn die Freiwilligenoder Nichterwerbsarbeit als geldwerte Leistung von den Steuern abgezogen werden kann, ist das nur konsequent und logisch. Nochmals: Unsere Gesellschaft kommt immer weniger ohne Freiwilligenarbeit aus. Es geht aber nicht darum, dass mit Freiwilligenarbeit Geld verdient werden kann, sondern dass bei der steuerlichen Bemessung der Wert dieser Arbeit entsprechend berücksichtigt wird, ein symbolischer, aber sehr wichtiger Akt der Anerkennung.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Alfred Heer, ich möchte Ihnen ein konkretes Beispiel unterbreiten, worin ich sehr klar aufzeigen kann, dass der Staat ein grosses Interesse an dieser Freiwilligenarbeit hat und dass sie sich auf die Aufwendungen des Staates sehr kostenreduzierend auswirkt. Daran sollte doch gerade die SVP Interesse haben.

In vielen Zürcher Gemeinden führen neben den von der Gemeinde angestellten Amtsvormundinnen und Amtsvormunden auch Privatpersonen im Auftrag der jeweiligen Vormundschaftsbehörde vormundschaftliche Massnahmen durch. Im Rahmen der Kostenreduktion bemühen sich viele Vormundschaftsbehörden, Freiwillige zu finden, die bereit sind, diese vormundschaftlichen Massnahmen zu führen. Dadurch können die Kosten für die Gemeinden gesenkt werden. Es gibt keinen Personalanstieg. Und die zu betreuenden Personen haben eine private Ansprechperson, welche meist mehr Zeit für den persönlichen Kontakt aufwenden kann, was auch wieder präventiv wirkt auch im finanziellen und sozialen Bereich. Diese Tätigkeit beinhaltet neben der persönlichen Betreuung der zugeteilten Person unter anderem auch die Erstellung der Abrechnung über die finanzielle Situation und die Erstellung des Tätigkeitsberichtes. Für diese Arbeit erhalten Privatpersonen zu Recht eine Entschädigung. Störend ist, dass diese Entschädigung für die freiwillige Arbeit, welche vielfach von Rentnerinnen und Rentnern oder von Hausfrauen erledigt wird, als Nebenerwerb voll versteuert werden muss.

Ich bin der Ansicht, nach dem Jahr der Freiwilligenarbeit sollte das Steuergesetz nun wirklich so abgeändert werden, dass Entschädigungen für eine solche Tätigkeit analog zu der Entschädigung von Behördenmitgliedern bis zu einer gewissen Höhe steuerfrei wird, denn der Staat hat einen grossen Nutzen aus dieser Freiwilligenarbeit.

Ich bitte Sie um die Unterstützung dieses Vorstosses.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Zu einer Äusserung von Alfred Heer muss ich schon noch etwas sagen. Es war ja fast zu vermuten und zu erwarten, dass da nun Missbrauch oder angeblicher oder befürchteter Missbrauch in die Debatte geworfen wird. Da kann ich Ihnen den Wind sogleich aus den Segeln nehmen. Wenn Sie zugehört haben: Ich habe ja begründet, weshalb wir eine allgemeine Anregung mit dieser Parlamentarischen Initiative nach Bern schicken. Die eidgenössischen

Räte sollen beraten können, wie sie das sehen und empfinden, und auch die Freiheit haben, die nötigen Definitionen unter anderem für die Art der Freiwilligenarbeit zu finden und zu sagen, welche Art der Freiwilligenarbeit berücksichtigt werden soll. Die Räte sollen vorgeben können – und das werden sie sicher auch tun bei dieser Änderung – bis zu welcher Höhe überhaupt solche Abzüge gemacht werden können. Im Gesetz über die Direkte Bundessteuer sind nämlich solche Grenzen bereits festgelegt. Und davon werden die Räte ja dann auch ausgehen.

Auf der andern Seite ist auch ganz klar, für welche Institutionen, für welche juristischen Personen dann überhaupt gearbeitet werden kann, damit diese Freiwilligenarbeit ihre entsprechende Würdigung findet. Auf welcher Basis das geschieht, ist eigentlich auch schon ziemlich klar vorgegeben – es wurde vorhin schon von Erika Ziltener gesagt: Es gibt den so genannten Sozialzeitausweis, der vom «Freiwilligenforum Schweiz» geboren und gestaltet worden ist. Dieser Sozialzeitausweis, auf dem die freiwillig Tätigen ihre Arbeit nachweisen und der von diesen Organisationen an die Leute abgegeben wird, kann oder soll dann die Basis bei der steuerlichen Bemessung ihrer Arbeit sein. Von Missbrauch zu reden oder gar ein Gespenst an die Wand zu malen, ist absolut falsch. Ich bitte Sie doch, dieses alles zu berücksichtigen und den eidgenössischen Räten zu vertrauen, dass sie die Sache dann richtig an die Hand nehmen werden. Und das ist ja der Sinn dieser Standesinitiative.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 73 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Erlass eines Volksschulgesetzes

Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner (FDP, Rafz), Chantal Galladé (SP, Winterthur), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 2. Dezember 2002

KR-Nr. 342/2002

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 366/2002)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat erlässt folgendes Volksschulgesetz:

- 1. Teil: Grundlagen
- § 1. Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volks- Gegenstand und schule. Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Geltungsbereich

§ 2. Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christli- Bildungs- und Erchen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

ziehungsauftrag

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten und das Urteilsvermögen zu fördern. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder. Er legt Grundlagen zu lebenslangem Lernen und bereitet die Jugendlichen auf die weitere Ausbildung und die berufliche Tätigkeit vor.

§ 3. Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öf- Recht auf Schulfentliche Volksschule zu besuchen.

besuch und Schulpflicht

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das fünfte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach neun Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 51.

- 2. Teil: Öffentliche Volksschule
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

Stufen

§ 4. Die öffentliche Volksschule besteht aus dem Kindergarten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Kindergarten § 5. Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Der Besuch des Kindergartens ist im ersten Jahr freiwillig.

Der Kindergarten dauert zwei Jahre. Er darf nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen.

Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Treten Schulschwierigkeiten während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege die Versetzung in den Kindergarten beschliessen.

Primarstufe

§ 6. Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse

Sekundarstufe I

§ 7. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und umfasst zwei oder drei Abteilungen.

Die Verordnung bezeichnet zwei bis vier Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf die Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

- § 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskurse Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.
- § 9. Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische 11. Schuljahr Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.
- B. Schulort und Unentgeltlichkeit
- § 10. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten Schulort sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an jenem Ort zu besuchen.
- § 11. Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unter- Unentgeltlichkeit richt ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden.

Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Werden die Kinder in der Schule verpflegt, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Bieten die Gemeinden Betreuungsangebote an, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge erhoben.

§ 12. Kann unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, legt Entscheid über die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.

Schulort und Schulgeld

- C. Besondere Regelungen
- § 13. Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur Städte Zürich und von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

Winterthur

§ 14. Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Besondere Schulen Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur § 15. Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung.

Musikschulen

§ 16. Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

Aufgabenhilfe

§ 17. Die Gemeinden bieten bei Bedarf betreute Aufgabenstunden an. In besonderen Fällen können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden.

Freiwilliger Schulsport

§ 18. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.

E. Unterstützende Dienste

Schulpsychologischer Dienst

§ 19. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.

Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

Schulärztlicher Dienst

§ 20. Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.

Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A Inhalt

Lehrplan

§ 21. Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Ziele und Inhalte des Unterrichts sowie die Lektionentafel, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmt.

Der Lehrplan enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Landes- und in Fremdsprachen regelt.

Der Lehrplan bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.

Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung und die Aufhebung von Fächern.

§ 22. Der Bildungsrat kann die Verwendung bestimmter Lehrmittel Lehrmittel im Unterricht obligatorisch erklären. Die Gemeinden sind verpflichtet, die notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Gestaltung des Unobligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

§ 24. Unterrichtssprache ist im Kindergarten teilweise, in der Prima- Unterrichtssprarund Sekundarstufe I grundsätzlich Hochdeutsch.

Der Lehrplan kann vorsehen, dass der Unterricht teilweise in einer Fremdsprache erteilt wird.

§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätz- Zusätzliche Lernliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.

angebote

B. Organisation

§ 26. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

Klassen

Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist im Kindergarten und der Primarstufe nicht zulässig.

Ist der weitere Besuch für die Schülerinnen und Schüler in der angestammten Klasse unzumutbar, werden diese einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

§ 27. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verord- Unterrichtszeit nung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes.

Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Besuchstage

§ 28. Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.

§ 29. Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchs- Ferien tens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien

C. Beurteilung und Promotion

§ 30. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. Be- Beurteilung rücksichtigt werden insbesondere die Leistung und das Verhalten.

Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31. Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die Promotion und nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe I die Oberstufenschulpflege.

Übertritte

Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder übersprin-

Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen.

- 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 32. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung Zweck von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Die integrative Ausrichtung steht im Vordergrund.

Die Verordnung regelt Art und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen.

§ 33. Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Arten Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

Aufgaben der Gemeinden

§ 34. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen und gewährleisten die Sonderschulung.

Bestimmungen für die Sonderschulung

§ 35. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.

Zuweisungsverfahren

§ 36. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

Schulpsychologische Abklärung § 37. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.

Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.

Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 38. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung un- Beschluss ter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

- § 39. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Überprüfung Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.
- 4. Abschnitt: Qualitätssicherung
- § 40. Die Schulen und Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung Verantwortung verantwortlich.

Die Qualitätssicherung erfolgt auf Grund der vom Bildungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards.

Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.

§ 41. Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle Beurteilung der vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.

Schulen

Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.

Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.

Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die für die Massnahmen zuständige Behörde.

- § 42. Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Ge- Gesamtbericht samtbericht über den Stand der Schulen.
- 5. Abschnitt: Organisation und Organe

Schulträger

§ 43. Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.

Schulen

§ 44. Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst. Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts sowie die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan.

Sie erlässt ein Schulprogramm, das die von ihr für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

Schulpflege

§ 45. Die Schulpflege führt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule,
- 2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
- 3. Genehmigung des Schulprogramms,
- 4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
- 5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,
- 6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen, Information der Öffentlichkeit.
- 7. Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Schulleitung

§ 46. Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer Person.

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schullei-

tung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt regelmässig Besuche in den Klassen durch.

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in eigener Kompetenz:
- 1. Administrative und personelle Führung der Schule,
- 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
- 3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Lehrpersonen,
- 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
- 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
- 6. Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel,
- 7. Leitung der Schulkonferenz.
- b) unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
- 1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
- 2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
- 3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen.

Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

§ 47. Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst Massnahmen zu dessen Umsetzung. Sie kann für die Besetzung der Schulleitung Anträge einreichen.

§ 48. Die Gemeinden können die Erledigung von organisatorischen ^{Schulsekretariat} und administrativen Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.

Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern A. Schülerinnen und Schüler

Grundsätze

§ 49. Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb und erfüllen die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Schülerinnen und Schüler sind an den sie betreffenden Entscheiden zu beteiligen, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Meldepflicht

§ 50. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.

Disziplinarmassnahmen

§ 51. Disziplinarmassnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein.

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a) durch die Schulleitung
- 1. Aussprache,
- 2. Schriftlicher Verweis,
- 3. Versetzung in eine andere Klasse.
- b) durch die Schulpflege
- 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
- 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
- 3. Versetzung in eine andere Schule.
- 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht sind die Eltern frühzeitig zu informieren. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

Ausschluss

§ 52. Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass andere Personen gefährdet sind oder der Schulbetrieb in schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, kann die Schulpflege eine Sonderschulung beschliessen.

Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, anordnen.

B. Eltern

§ 53. Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen Zusammenarbeit ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

und Information

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

§ 54. Das Organisationsstatut gewährleistet die Mitwirkung der El- Mitwirkung im tern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodischdidaktische Entscheidungen.

Allgemeinen

§ 55. Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind Individuelle Mitindividuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

wirkung

Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Organisationsstatut regelt die Einzelheiten.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

§ 56. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler an- Elternpflichten vertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

7. Abschnitt: Lehrerschaft

§ 57. Die an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Öffentlichrechtliche Organisation Lehrpersonenkonferenz der Volksschule. Für jeden Bezirk bilden sie

ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.

Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme ist in diesen Fällen obligatorisch.

Die Kapitelspräsidentinnen und -präsidenten wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.

Die Kosten für die Kapitelspräsidien, den geschäftsführenden Vorstand und die Organisation der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 58. Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere

- 1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
- 2. zu neuen Schulkonzepten,
- 3. zur Änderung des Lehrplans,
- 4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

Private Organisationen

§ 59. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, insbesondere für die Begutachtung von Lehrmitteln und Lernmaterialien, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.

Abschnitt: Finanzen

Pauschaler Kostenanteil des Kantons

§ 60. Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer sozialen Struktur Kostenanteile auf Grund von Schülerpauschalen. Die Pauschale für die Sekundarstufe I ist höher als diejenige für die Primarstufe und diejenige für den Kindergarten.

Die Höhe der Gesamtleistung des Kantons wird jährlich an die veränderten Schülerzahlen, an generelle Lohnänderungen und an strukturelle Veränderungen des Schulsystems angepasst. Die Mehrkosten für

Lohnänderungen und strukturelle Veränderungen werden dabei zu einem Drittel berücksichtigt.

Die Bestimmung der Schülerzahlen richtet sich nach dem Bestand des im Vorjahr abgelaufenen Schuljahres.

Die Verordnung teilt die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein und legt die Berechnung und die Anwendungsweise des Sozialindexes fest.

Der Kanton kann im Rahmen der Gesamtleistung Beiträge an kleine Gemeinden ausrichten, die auf Grund ungünstiger Strukturen besonders hohe Personalkosten für Lehrpersonen ausweisen.

Die Gemeinden führen eine Kostenrechnung. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 61. Neben dem pauschalen Kostenanteil leistet der Kanton den Ge- Weitere Leistunmeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb, entsprechend den für die Schülerpauschale geltenden Beitragssätzen an die beitragsberechtigten Kosten für

- 1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
- 2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,
- 3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.

Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

In Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung kann der Kanton an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

§ 62. Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschu- Beiträge an Mulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Beiträge des Kantons erfolgen auf Grund einer Pauschale für jede Schülerin und jeden Schüler. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern.

sikschulen

Kosten der Sonderschulung

§ 63. Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichtes und für den Unterricht in Spitalschulen.

Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung

§ 64. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

- a) an private Trägerschaften
- 1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
- 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
- 3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.
- b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
- 1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
- 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
- 3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung.

Der Kanton leistet, gestützt auf solche Vereinbarungen, an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

§ 65. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleich- Mitteleinsatz der heit, kann der Regierungsrat diese Gemeinde zur Senkung oder Erhö- Gemeinden hung ihrer Mittel anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, werden die Kostenanteile herabgesetzt oder nicht ausgerichtet.

§ 66. Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit Drittmittel diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

§ 67. Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, Privatschulen benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung erhalten.

Die Direktion kann Privatschulen bewilligen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen und vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichten. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist zur Veröffentlichung ihrer Verbindungen zu ideellen Vereinigungen sowie zur Auskunftserteilung über die Eigentumsverhältnisse und über die personelle Besetzung der leitenden Funktionen verpflichtet.

§ 68. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unter- Privatunterricht richt in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.

Die Eltern melden der Schulgemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räume.

Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer erteilt werden.

§ 69. Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von

Aufsicht

der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Privatschulen oder der Privatunterricht die Lernziele erreichen oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.

Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrerpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.

Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.

Weitere Leistungen

§ 70. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Schulgemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf die Therapien und den Aufnahmeunterricht gemäss § 33 Abs. 3 und 4, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

Subventionierung von besonderen Privatschulen

§ 71. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 67 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Aufsicht, Ersatzvornahme § 72. Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion.

Sie ist befugt, auf Kosten der Gemeinde an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Schulpflege

§ 73. Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

§ 74. Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirks- Rekursinstanzen rat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrerpersonalgesetzes.

Rekursentscheide des Bezirksrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 75. Wer gegen die §§ 55, 56 und 57 dieses Gesetzes verstösst, kann Strafbestimmunauf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft gen werden.

Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

- 5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 76. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates

Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist

Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, oder die Erziehungsberechtigten

Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

§ 77. Die Gesamtheit der vom Kanton an die Gemeinden erstmals Höhe der Kostennach Inkrafttreten der §§ 60-64 ausgerichteten Kostenanteile gemäss § 60 entspricht derjenigen Summe, die der Kanton im vorletzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf folgende Bestimmungen an die Gemeinden ausbezahlt hat:

- 1. § 1 lit. a Ziffer 1 Schulleistungsgesetz,
- 2. § 1 lit. b Ziffer 3 Schulleistungsgesetz,
- 3. §§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung,
- 4. § 4 Abs. 1 Lehrerpersonalgesetz,
- 5. § 22 Lehrerpersonalverordnung.

Dieser Betrag wird den aktuellen Schülerzahlen und allfälligen Veränderungen im generellen Lohnniveau angepasst. Folgende Neuerungen, die durch dieses Gesetz eingeführt werden, gelten als strukturelle Veränderungen gemäss § 60 Abs. 2:

- 1. die Einführung von Schulleitungen in Bezug auf die Personalkosten,
- 2. die Kantonalisierung des Kindergartens in Bezug auf die Differenz zwischen den bisherigen und neuen Besoldungen der Kindergärtnerinnen
- 3. die Ausdehnung der Unterrichts- oder Betreuungszeiten gemäss § 27 Abs. 2.

Die sich aus den anrechenbaren Besoldungs- und Strukturveränderungen ergebenden Mehrkosten werden von der Direktion pauschaliert und bei der Berechnung der Gesamtleistung zu einem Drittel berücksichtigt.

Übergangsordnung § 78. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung.

> Während der Einführungszeit der diesem Gesetz zu Grunde liegenden Neuerungen, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann die Direktion für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für Umsetzungsarbeiten zusätzlich unterrichtsfreie Zeit für die Schülerinnen und Schüler von insgesamt höchstens 20 Tagen festlegen. In einem Schuljahr können höchstens fünf Tage dafür verwendet werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 79. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben:
- a) das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899
- b) das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919

Änderung bisherigen Rechts

- § 80. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a) Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926
- § 81. Abs. 1-4 unverändert.

IV. Schulpflege

1. Organisation Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 141. Abs. 1 und 2 unverändert

Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben.

- A. Aufsichtsrecht
- I. Bezirksrat
- 1. Organisation
- III. Zulassung zum Rekurs
- b) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959
- § 21. Zum Rekurs ist berechtigt,

lit. a unverändert.

- b) eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen, insbesondere wenn der Entscheid oder die Beachtung desselben in gleichartigen Fällen für die Gemeinde besondere finanzielle Auswirkungen hat.
- c) Das EG zum ZGB vom 2. April 1911
- § 59. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.).

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Abs. 2 unverändert.

§ 62. Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

d) Das Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999

Geltungsbereich

§ 1. Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.

§§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Anstellungsverhältnis § 5. Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

Abs. 2 unverändert.

Pensen

§ 6. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung von der Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Anstellung

§ 7. Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an. Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine Zusatzausbildung voraus.

Abs. 3 unverändert.

Weiterbildung und Beratung

§ 12. Abs. 1 unverändert

Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten.

Lohn

§ 13. Die Verordnung regelt die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen.

Abs. 2 unverändert.

Einstufung bei der Anstellung

§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Berufsauftrag

§ 18. Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.

Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

Abs. 4 unverändert.

Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.

§ 21. Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Aufsicht der Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen.

Schulpflege 1. Allgemeines

Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

Abs. 3 unverändert.

§ 23. Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die 3. Einhaltung des Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.

Stundenplans

Die Einstellung des Unterrichtes und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

Abs. 3 unverändert.

Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

§ 24. Die Schulleitungen melden schwerwiegende Mängel in der Er- Fachaufsicht und füllung der Berufspflicht der Schulpflege. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.

Freistellung

Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.

In den §§ 8, 10, 11, 22 wird der Ausdruck «Gemeindeschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt.

Mitwirkung der Lehrerschaft

- e) Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999
- § 30 a. Die an einer Mittelschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen. Diese führt höchstens zwei Versammlungen jährlich während der Unterrichtszeit durch.

Die Gesamtkonvente der Mittelschulen wählen die Delegierten. Diese wählen den Vorstand der Lehrpersonenkonferenz. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der Gesamtkonvente und erstattet der Direktion Bericht. Die Kosten des Vorstandes und der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen Fragen Stellung, insbesondere

- 1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
- 2. zu neuen Schulkonzepten.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

f) Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999:

Auftrag

§ 3. Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsschule. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Allgemeine Voraussetzungen für den Kindergarten § 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte des Kindergartens sind:

Ziffern 1 – 4 unverändert.

Lehrkräfte für den Kindergarten

§ 15. Die Studiendauer für Lehrkräfte des Kindergartens beträgt sechs Semester. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit am Kindergarten erforderlich sind.

Begründung:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben sich am 24. November 2002 deutlich für ein umfassendes Bildungsgesetz ausgesprochen, welches unter anderem Schulversuche auf allen Stufen des Bildungswesens zulässt und damit garantiert, dass erkannter Handlungsbedarf durch zielgerichtete Reformen umgesetzt werden kann.

Das gleichentags knapp abgelehnte Volksschulgesetz enthielt in verschiedenen Bestimmungen mehrere Reformelemente, die in vielen Gemeinden bereits weit gediehen sind und in der Diskussion weitgehend unbestritten waren. Die Ablehnung ist – im übereinstimmenden Urteil aller Gruppierungen – auf den Entscheid für die «unerprobte» Grundstufe zurückzuführen. Damit haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in dieser Frage der Haltung der Parlamentsminderheit angeschlossen. In der zweiten strittigen Frage, nämlich der Ablösung der Bezirksschulpflegen, haben es sich ebenso eindeutig für die Parlamentsmehrheit entschieden, das heisst für die Abschaffung der Bezirksschulpflege. Die Bezirksschulpflege ist inskünftig weder in der Kantonsverfassung noch im Unterrichtsgesetz (welches nun durch das Bildungsgesetz abgelöst wird) verankert und entfällt.

Mit diesen Entscheiden haben die Stimmenden dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, irreparable Schäden durch den abrupten Abbruch von bewährten und begrüssten Reformen (zum Beispiel geleitete Schulen) sowie das Auseinanderbrechen der Staatsschule in Lösungen für reiche und solche für arme Gemeinden zu vermeiden. Dies lässt sich erreichen, indem der Hauptkritikpunkt, der vorgezogene Entscheid für die Grundstufe, aus dem Gesetz entfernt und auf den nunmehr möglichen Erprobungsweg verwiesen wird. Der Kindergarten wird kantonalisiert, jedoch in der heutigen Form belassen, bis zuverlässige Versuchsresultate vorliegen (auch das Verbot, in den Stoff der Primarschule überzugreifen, wird während der Versuchsdauer beibehalten).

Mit dieser Parlamentarischen Initiative kann sowohl dem Volkswillen als auch der Situation jener – insbesondere belasteten – Schulen Rechnung getragen werden, die dringend auf die Fortführung der Reformen angewiesen sind. Gleichzeitig wird ein Vorentscheid zum in der Volksabstimmung am meisten umstrittenen Punkt der Grundstufe vermieden. Zusätzlich erhalten wir mit dieser Parlamentarischen Initiative die einmalige Möglichkeit einer klaren Regelung, ohne dass zahlreiche Einzelschritte in den nächsten Monaten und Jahren einge-

leitet werden müssten, um Sicherheit und Fortbestand anerkannter Projekte zu gewährleisten.

11. Erlass eines Volksschulgesetzes

Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf), Hans Fahrni (EVP, Winterthur), Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) und Mitunterzeichnende vom 16. Dezember 2002

KR-Nr. 366/2002

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 342/2002)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat erlässt folgendes Volksschulgesetz:

1. Teil: Grundlagen

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volks- Gegenstand und schule.

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 2. Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christli- Bildungs- und Erchen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

ziehungsauftrag

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten und das Urteilsvermögen zu fördern. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.

Dem Aufbau einer guten Arbeitshaltung entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder wird im Unterricht aller Stufen ein hoher Wert beigemessen. Gefestigte Arbeitshaltung und Lernfreude sind Grundlagen zu lebenslangem Lernen. Sie sind Voraussetzung, um die Jugendlichen auf die weitere Ausbildung und die berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

§ 3. Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das fünfte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach neun Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 51.

- 2. Teil: Öffentliche Volksschule
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- A. Gliederung

Stufen

§ 4. Die öffentliche Volksschule besteht aus dem Kindergarten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Kindergarten

§ 5. Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Der Besuch des Kindergartens ist im ersten Jahr freiwillig.

Der Kindergarten dauert zwei Jahre.

Der Bildungsrat erlässt einen Kindergarten-Lehrplan. Dieser regelt die Ziele und Inhalte des emotionalen, sozialen und geistigen Lernens. Der Kindergarten-Lehrplan enthält keine verbindlichen schulischen Lehrziele. Das Vermitteln der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen ist erlaubt, sofern die Kinder aus eigener Initiative lernen wollen.

Die Kindergärtnerinnen sind für diese Aufgabe weiterzubilden.

Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Treten Schulschwierigkeiten während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege die Versetzung in den Kindergarten beschliessen

§ 6. Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

Primarstufe

Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

§ 7. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und umfasst zwei oder drei Sekundarstufe I Abteilungen.

Die Verordnung bezeichnet zwei bis vier Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf die Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

- § 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskurse Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.
- § 9. Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische 11. Schuljahr Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.
- B. Schulort und Unentgeltlichkeit
- § 10. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten Schulort sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an jenem Ort zu besuchen.

§ 11. Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unter- Unentgeltlichkeit richt ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden.

Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Werden die Kinder in der Schule verpflegt, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Bieten die Gemeinden Betreuungsangebote an, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge erhoben.

§ 12. Kann unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, legt Entscheid über die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.

Schulort und Schulgeld

C. Besondere Regelungen

Städte Zürich und Winterthur

§ 13. Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

Besondere Schulen § 14. Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

§ 15. Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen und unterstützen.

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung.

Musikschulen

§ 16. Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

Aufgabenhilfe

§ 17. Die Gemeinden bieten bei Bedarf betreute Aufgabenstunden an. In besonderen Fällen können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden.

Freiwilliger Schulsport

§ 18. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.

E. Unterstützende Dienste

Schulpsychologischer Dienst

§ 19. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.

Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

Schulärztlicher Dienst

§ 20. Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.

Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A Inhalt

Lehrplan

§ 21. Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Ziele und Inhalte des Unterrichts sowie die Lektionentafel, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmt.

Der Lehrplan enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Landes- und in Fremdsprachen regelt. Die Einführung einer zweiten Fremdsprache erfolgt auf der Oberstufe. Für Englisch und Französisch besteht für alle Stufen der Sekundarschule eine Angebotspflicht.

Die Lektionentafel der Oberstufe berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Unter Wahrung der Chancengleichheit ist das Fächerangebot der einzelnen Stufen den Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Der Lehrplan bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.

Der Kantonsrat beschliesst über die Einführung und die Aufhebung von Fächern.

§ 22. Der Bildungsrat kann die Verwendung bestimmter Lehrmittel Lehrmittel im Unterricht obligatorisch erklären. Die Gemeinden sind verpflichtet, die notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Gestaltung des Unobligatorischen Lehrmittel und des Schulprogramms den Unterricht frei zu gestalten.

terrichts

§ 24. Unterrichtssprache ist im Kindergarten teilweise, in der Primar- Unterrichtsspraund Sekundarstufe I grundsätzlich Hochdeutsch.

chen

§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätz- Zusätzliche Lernliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.

angebote

B. Organisation

§ 26. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Klassen Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann ausnahmsweise auch in anderen, insbesondere bei Projekten in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist im Kindergarten und der Primarstufe nicht zulässig.

Ist der weitere Besuch für die Schülerinnen und Schüler in der angestammten Klasse unzumutbar, werden diese einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

Unterrichtszeit

§ 27. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags.

Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes.

Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Besuchstage

§ 28. Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.

Ferien

§ 29. Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

C. Beurteilung und Promotion

Beurteilung

§ 30. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung und das Verhalten.

Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

Promotion und Übertritte

§ 31. Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe I die Oberstufenschulpflege.

Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Zweck

§ 32. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Die Verordnung regelt Art und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen.

§ 33. Sonderpädagogische Massnahmen sind Besondere Klassen, in- Arten und Aufgategrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht und Sonderschu-

Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Die Klassenlehrkräfte halten die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler in einem jährlichen Bericht fest.

Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen. Ein jährlicher Bericht der Förderlehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrkraft hält den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler fest. Der Mehraufwand der Klassenlehrkräfte durch den integrativen Unterricht ist mit angemessenen Entlastungsmassnahmen auszugleichen.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

§ 34. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und Aufgaben der Ge-Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen und gewährleisten die Sonderschulung.

meinden

§ 35. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung Bestimmungen für und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

die Sonderschulung

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.

Zuweisungsverfahren § 36. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

Schulpsychologische Abklärung § 37. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.

Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.

Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

Beschluss

§ 38. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Überprüfung

§ 39. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

Verantwortung

§ 40. Die Schulen und Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Die Qualitätssicherung erfolgt auf Grund der vom Bildungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards.

Bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode übt die Bezirksschulpflege die Aufsicht über das Schulwesen des Bezirks aus. Sie überwacht den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse sowie die Qualität der Schulen.

Die Bezirksschulpflege besteht aus den von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern und der Vertretung der Lehrpersonen.

Die Bezirksschulpflege kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Fachleute beiziehen.

Der Kanton sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Eine regional organisierte Aufsichtsbehörde mit hoher fachlicher Kompetenz soll zum genannten Zeitpunkt die Bezirksschulpflege ersetzen. Der Kantonsrat erlässt die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Unterstützung der regionalen Aufsichtsbehörden schafft der Kanton eine Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen sich über eine langjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis und fachliche Befähigung ausweisen können.

§ 41. Die Schulen und Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung Beurteilung der der Schulen verantwortlich.

Schulen

Die Qualitätssicherung erfolgt auf Grund der vom Bildungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards.

In der Übergangsphase überprüft die Bezirksschulpflege jährlich die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet

der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor. Nach der Übergangsphase übernimmt die regionale Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle diese Funktion.

Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege orientiert die Bezirksschulpflege beziehungsweise die regionale Aufsichtsbehörde über die getroffenen Massnahmen.

Werden die Qualitätsmängel nicht behoben, ordnet die Bezirksschulpflege beziehungsweise die regionale Aufsichtsbehörde Massnahmen an oder orientiert die für die Massnahmen zuständigen Behörden.

§ 42. Die Bezirksschulpflege beziehungsweise die regionale Auf- Gesamtbericht sichtsbehörde erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.

5. Abschnitt: Organisation und Organe

Schulträger

§ 43. Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.

Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.

Schulen

§ 44. Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.

Ziel jeder Schule ist es, eine lernfördernde Schulkultur zu schaffen und den Lehrkräften gute Rahmenbedingungen für den Grundauftrag des Unterrichtens zu ermöglichen.

Jede Schule ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan ist die Schule mitverantwortlich. Die Hauptverantwortung tragen die einzelnen Lehrkräfte.

Die Schule erarbeitet ein Schulprogramm, das pädagogische und schulische Schwerpunkte enthält. Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

Schulpflege

§ 45. Die Schulpflege führt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie greift pädagogische Fragen des Schulalltags auf und hilft mit, tragfähige Lösungen zu finden. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule,
- 2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
- 3. Genehmigung des Schulprogramms,
- 4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
- 5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,
- 6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen, Information der Öffentlichkeit,

- 7. Zuteilung finanzieller Mittel an die Schule und Kontrolle von deren Verwendung.
- 8. Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

§ 46. Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Mitglieder der Schulleitung erteilen in der Regel mindestens ein hal-

Schulleitung

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm und an den aktuellen pädagogischen Aufgaben des Schulalltags. Sie führt Besuche in den Klassen durch.

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) in eigener Kompetenz:

bes Unterrichtspensum.

- 1. Administrative und personelle Führung der Schule,
- 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
- 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen,
- 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
- 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
- 6. Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel,
- 7. Leitung der Schulkonferenz.
- b) unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
- 1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
- 2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
- 3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

§ 47. Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz setzt sich mit pädagogischen Grundsatzfragen des Schulalltags auseinander und beschliesst verbindliche Regelungen im Bereich der internen Schulkultur.

Sie hat zusätzlich folgende Kompetenzen:

- 1. Festlegung des Schulprogramms und Beschlüsse über Massnahmen zu dessen Umsetzung,
- 2. Mitwirkung bei der unter §46 Absatz 2b genannten Aufgaben,
- 3. Mitwirkung bei der Verwendung der der Schule zugeteilten finanziellen Mittel,
- 4. Beschlussfassung über Wahlvorschläge für die Schulleitung zuhanden der Schulpflege.
- § 48. Die Gemeinden können die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen. Die Schulleitung ist von administrativen Aufgaben möglichst zu entlasten.

Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

- 6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern
- A. Schülerinnen und Schüler

Grundsätze

§ 49. Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb und erfüllen die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Schülerinnen und Schüler sind an den sie betreffenden Entscheiden zu beteiligen, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Meldepflicht

§ 50. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.

Disziplinarmassnahmen

§ 51. Disziplinarmassnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein.

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a) durch die Schulleitung:
- 1. Aussprache,
- 2. Schriftlicher Verweis,
- 3. Versetzung in eine andere Klasse.

- b) durch die Schulpflege:
- 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
- 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
- 3. Versetzung in eine andere Schule.
- 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht sind die Eltern frühzeitig zu informieren. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

§ 52. Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass Ausschluss andere Personen gefährdet sind oder der Schulbetrieb in schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, kann die Schulpflege eine Sonderschulung beschliessen.

Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, anordnen.

B. Eltern

§ 53. Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen Zusammenarbeit ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

und Information

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

§ 54. Das Organisationsstatut ermöglicht die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 55. Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind Individuelle Mitindividuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

wirkung

Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Organisationsstatut regelt die Einzelheiten.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Elternpflichten

§ 56. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

7. Abschnitt: Lehrerschaft

Öffentlichrechtliche Organisation § 57. Die an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule. Für jeden Bezirk bilden sie ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt. Die Kapitel wählen die Vertretung der Lehrpersonen in der Bezirksschulpflege.

Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme ist in diesen Fällen obligatorisch.

Die Kapitelspräsidentinnen und -präsidenten wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.

Die Kosten für die Kapitelspräsidien, den geschäftsführenden Vorstand und die Organisation der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

Mitwirkung im Allgemeinen

- § 58. Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere:
- 1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
- 2. zu neuen Schulkonzepten,
- 3. zur Änderung des Lehrplans,
- 4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

§ 59. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, insbe- Private Organisasondere für die Begutachtung von Lehrmitteln und Lernmaterialien, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.

Abschnitt: Finanzen

§ 60. Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leis- Pauschaler Kostungsfähigkeit und ihrer sozialen Struktur Kostenanteile auf Grund tenanteil des Kanvon Schülerpauschalen.

Die Pauschale für die Sekundarstufe I ist höher als diejenige für die Primarstufe und diejenige für den Kindergarten.

Die Höhe der Gesamtleistung des Kantons wird jährlich an die veränderten Schülerzahlen, an generelle Lohnänderungen und an strukturelle Veränderungen des Schulsystems angepasst. Die Mehrkosten für Lohnänderungen und strukturelle Veränderungen werden dabei zu einem Drittel berücksichtigt.

Die Bestimmung der Schülerzahlen richtet sich nach dem Bestand des im Vorjahr abgelaufenen Schuljahres.

Die Verordnung teilt die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein und legt die Berechnung und die Anwendungsweise des Sozialindexes fest.

Der Kanton kann im Rahmen der Gesamtleistung Beiträge an kleine Gemeinden ausrichten, die auf Grund ungünstiger Strukturen besonders hohe Personalkosten für Lehrpersonen ausweisen.

Die Gemeinden führen eine Kostenrechnung. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 61. Neben dem pauschalen Kostenanteil leistet der Kanton den Ge- Weitere Leistunmeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb, entsprechend den für die Schülerpauschale geltenden Beitragssätzen an die beitragsberechtigten Kosten für

- 1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
- 2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,

3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.

Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

In Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung kann der Kanton an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Beiträge an Musikschulen und an Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur § 62. Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Beiträge des Kantons erfolgen auf Grund einer Pauschale für jede Schülerin und jeden Schüler. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern.

Der Kanton kann Trägerschaften von anerkannten Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur finanzielle Beiträge bis zu einem Viertel der beitragsberechtigten Kosten leisten.

Der Regierungsrat kann für diese Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestmass nicht ausgerichtet werden.

Kosten der Sonderschulung

§ 63. Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichtes und für den Unterricht in Spitalschulen.

Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung § 64. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

- a) an private Trägerschaften
- 1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

- 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
- 3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.
- b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
- 1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen.
- 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
- 3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung.

Der Kanton leistet, gestützt auf solche Vereinbarungen, an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

§ 65. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleich- Mitteleinsatz der heit, kann der Regierungsrat diese Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihrer Mittel anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, werden die Kostenanteile herabgesetzt oder nicht ausgerichtet.

Gemeinden

§ 66. Die direkte Unterstützung der Schulen durch Dritte ist nicht zu- Drittmittel lässig. Drittmittel werden, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben, durch die Direktion den Gemeinden zugeteilt.

Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

Privatschulen

§ 67. Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung erhalten.

Die Direktion kann Privatschulen bewilligen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen und vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichten. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

§ 68. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unter- Privatunterricht richt in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.

Die Eltern melden der Schulgemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räume.

§ 69. Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Aufsicht Schulgemeinde beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Privatschulen oder der Privatunterricht die Lernziele erreichen oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.

Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrerpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.

Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.

§ 70. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder Weitere Leistunprivat unterrichtet werden, können bei der Schulgemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf die Therapien und den Aufnahmeunterricht gemäss § 33 Abs. 3 und 4, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

§ 71. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 67 Abs. 2, so- Subventionierung fern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

von besonderen Privatschulen

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Aufsicht, Ersatzvornahme § 72. Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion.

Sie ist befugt, auf Kosten der Gemeinde an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Schulpflege

§ 73. Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Rekursinstanzen

§ 74. Anordnungen der Schulpflege können in der Übergangsphase mit Rekurs bei der Bezirksschulpflege angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrerpersonalgesetzes. Die notwendige spätere Neuregelung beschliesst der Kantonsrat.

Rekursentscheide der Bezirksschulpflege unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Strafbestimmungen

§ 75. Wer gegen die §§ 55, 56 und 57 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft werden.

Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Begriffe

§ 76. In diesem Gesetz bedeuten:

Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates

Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist

Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, oder die Erziehungsberechtigten

Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

§ 77. Die Gesamtheit der vom Kanton an die Gemeinden erstmals Höhe der Kostennach Inkrafttreten der §§ 60-64 ausgerichteten Kostenanteile gemäss § 60 entspricht derjenigen Summe, die der Kanton im vorletzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf folgende Bestimmungen an die Gemeinden ausbezahlt hat:

- 1. § 1 lit. a Ziffer 1 Schulleistungsgesetz,
- 2. § 1 lit. b Ziffer 3 Schulleistungsgesetz,
- 3. §§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung,
- 4. § 4 Abs. 1 Lehrerpersonalgesetz,
- 5. § 22 Lehrerpersonalverordnung.

Dieser Betrag wird den aktuellen Schülerzahlen und allfälligen Veränderungen im generellen Lohnniveau angepasst. Folgende Neuerungen, die durch dieses Gesetz eingeführt werden, gelten als strukturelle Veränderungen gemäss § 60 Abs. 2:

- 1. die Einführung von Schulleitungen in Bezug auf die Personalkosten,
- 2. die Kantonalisierung des Kindergartens in Bezug auf die Differenz zwischen den bisherigen und neuen Besoldungen der Kindergärtnerinnen
- 3. die Ausdehnung der Unterrichts- oder Betreuungszeiten gemäss § 27 Abs. 2.

Die sich aus den anrechenbaren Besoldungs- und Strukturveränderungen ergebenden Mehrkosten werden von der Direktion pauschaliert und bei der Berechnung der Gesamtleistung zu einem Drittel berücksichtigt.

§ 78. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung Übergangsordnung.

Während der Einführungszeit der diesem Gesetz zu Grunde liegenden Neuerungen, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann die Direktion für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für Umsetzungsarbeiten zusätzlich unterrichtsfreie Zeit für die Schülerinnen und Schüler von insgesamt höchstens 20 Tagen festlegen. In einem Schuljahr können höchstens fünf Tage dafür verwendet werden.

§ 79. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze auf- Aufhebung bishegehoben:

rigen Rechts

- a) Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899
- b) Das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919

Änderung bisherigen Rechts

- § 80. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a) Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926

IV. Schulpflege 1. Organisation

§ 81. Abs. 1-4 unverändert.

Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

A. Aufsichtsrecht

§ 141. Abs. 1 und 2 unverändert

I. Bezirksrat1. Organisation

Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben.

III. Zulassung zum Rekurs

- b) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959
- § 21. Zum Rekurs ist berechtigt,

lit. a unverändert.

- b) eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen, insbesondere wenn der Entscheid oder die Beachtung desselben in gleichartigen Fällen für die Gemeinde besondere finanzielle Auswirkungen hat.
- c) Das EG zum ZGB vom 2. April 1911
- § 59. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.).

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten

als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Abs. 2 unverändert.

§ 62. Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- d) Das Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999
- § 1. Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehr- Geltungsbereich personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.

- §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
- § 5. Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

Anstellungsverhältnis

Abs. 2 unverändert

§ 6. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensen Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung von der Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an.

Anstellung

Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine Zusatzausbildung voraus.

Abs. 3 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert

Weiterbildung und Beratung

Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten.

§ 13. Die Verordnung regelt die Entlöhnung der Lehrpersonen und Lohn der Schulleitungen.

Abs. 2 unverändert.

§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Einstufung bei der Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor.

Anstellung

Abs. 2 und 3 unverändert.

Berufsauftrag

§ 18. Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.

Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

Abs. 4 unverändert.

Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.

Aufsicht der Schulpflege

- 1. Allgemeines
- § 21. Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen.

Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

Abs. 3 unverändert.

3. Einhaltung des Stundenplans

§ 23. Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.

Die Einstellung des Unterrichtes und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

Abs. 3 unverändert.

Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

§ 24. Die Schulleitungen melden schwerwiegende Mängel in der Er- Fachaufsicht und füllung der Berufspflicht der Schulpflege. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.

Freistellung

Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.

In den §§ 8, 10, 11, 22 wird der Ausdruck «Gemeindeschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt.

e) Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999

Mitwirkung der Lehrerschaft

§ 30 a. Die an einer Mittelschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen. Diese führt höchstens zwei Versammlungen jährlich während der Unterrichtszeit durch.

Die Gesamtkonvente der Mittelschulen wählen die Delegierten. Diese wählen den Vorstand der Lehrpersonenkonferenz. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der Gesamtkonvente und erstattet der Direktion Bericht. Die Kosten des Vorstandes und der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen Fragen Stellung, insbesondere

- 1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
- 2. zu neuen Schulkonzepten.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

- f) Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999:
- § 3. Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissen- Auftrag schaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsschule. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Allgemeine Voraussetzungen für den Kindergarten § 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte des Kindergartens sind:

Ziffern 1 – 4 unverändert.

Lehrkräfte für den Kindergarten § 15. Die Studiendauer für Lehrkräfte des Kindergartens beträgt sechs Semester. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit am Kindergarten erforderlich sind.

Begründung:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 24. November 2002 das Volksschulgesetz abgelehnt. Teile des Volksschulgesetzes, darunter vor allem die Einführung der Grundstufe, stiessen auf grossen Widerstand. Auf der andern Seite wurde kaum bestritten, dass das vom Souverän verworfene Gesetz für weite Bereiche tragfähige Regelungen aufwies.

Mit dieser Parlamentarischen Initiative wagen wir den Versuch einer in wesentlichen Teilen veränderten Neuauflage des abgelehnten Gesetzes. Basis dieser Parlamentarischen Initiative ist die Vorlage 3858a mit den grösstenteils aufgenommenen Anträgen der Kommissionsminderheit sowie weiteren Ergänzungen. Im Wesentlichen sind es sechs Hauptanliegen, die im neuen Gesetzesentwurf Eingang gefunden haben:

Kantonalisierung und Weiterentwicklung des Kindergartens.

Verbindlicher Lehrplan mit einer Fremdsprache auf der Primarstufe und besserer Berücksichtigung der Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler auf der Oberstufe.

Verbesserung der Rahmenbedingungen bei der integrativen Förderung und Gleichstellung der Besonderen Klassen mit dieser Schulungsform.

Zweckartikel zu den geleiteten Schulen mit Hervorhebung des pädagogischen Auftrags.

Uneingeschränkte Methodenfreiheit und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Lehrkräfte im Unterrichtsbereich.

Einführung einer regional organisierten Schulaufsicht nach Ablauf der Amtszeit für die Bezirksschulpflege.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative erhebt keinen Anspruch, als abgeschlossenes Gesetzeswerk betrachtet zu werden. Sie will vielmehr einen Beitrag leisten, damit ein neues, besseres Volksschulgesetz geschaffen werden kann.

Ratspräsident Thomas Dähler: Wir haben am 27. Januar 2003 beschlossen, die beiden Parlamentarischen Initiativen gemeinsam zu beraten.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Die Unsicherheit in der Bevölkerung, bei den Lehrkräften und bei den Behörden ist enorm, und zwar unabhängig davon, ob man am 24. November 2002 im befürwortenden oder im ablehnenden Lager zum Volksschulgesetz war. Man weiss zurzeit nicht, wie es weiter gehen soll, ob begonnene Versuche und Projekte weitergeführt werden können, ob neue dazukommen dürfen. Man hat keine Ahnung, was der Kanton mitbezahlen darf oder muss. Zahlreiche Eltern aus dem gegnerischen Lager haben mir mitgeteilt, dass man nicht generell gegen Reformen sei – ja sie seien sogar nötig –, aber die unerprobte Grundstufe habe man halt schon nicht gewollt.

Der Regierungsrat hat am Freitag erste Entscheide gefällt. Gut so! Ebenfalls hat die Gegnerschaft während des Abstimmungskampfes keine Gelegenheit ausgelassen zu betonen, wie sehr sie Reformen wolle und dass sie am Montag nach der Abstimmung ihren Vorschlag mit einer Parlamentarischen Initiative einreichen würde.

Wir Befürworter haben damals nach verlorener Abstimmung klar gesagt, nun seien die Gegner in der Pflicht und wir würden ihren Vorschlag am Montag darauf mit Spannung erwarten. Wie wir alle wissen: Es geschah gar nichts, im Gegenteil. Zunächst hiess es, jetzt geschehe nichts. Man wolle sich im Januar dann einmal zusammensetzen und schauen, was zu tun sei. Und später hiess es dann, man wolle lieber Einzelmassnahmen an Stelle eines neuen Gesetzes. Dies ist der Grund, warum wir aktiv wurden und Ihnen einen neuen Vorschlag für ein Volksschulgesetz unterbreiten.

Im Wesentlichen haben drei Gründe nach dem Volksentscheid vom 24. November vergangenen Jahres uns dazu bewegt, diese Parlamentarische Initiative einzureichen. Erstens: Wir wollen Sicherheit schaffen. Zweitens: Wir wollen mehr Chancengleichheit. Und drittens: Wir wollen ein Gesamtwerk an Stelle von Einzelmassnahmen. Zu diesen

drei Punkten möchte ich in der Folge noch ein paar Ausführungen machen.

Erstens zur Sicherheit: Zurzeit weiss niemand so recht, wie es weitergehen soll, wie unsere Schule in naher und weiterer Zukunft aussehen soll, welche dringend notwendigen Reformen nun tatsächlich eingeführt werden und wer allenfalls bezahlen darf oder muss. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen. Und möglichst schnell muss klar sein, wohin die Reise führen und wie die Zürcher Volksschule in Zukunft aussehen soll. Mit diesem Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz schaffen wir diese dringend notwendige Sicherheit.

Zweitens zur Chancengleichheit: Bereits kurz nach dem Plebiszit machten sich die ersten Gemeinden bemerkbar, die bereits in den letzten Jahren die allermeisten Reformschritte mitgemacht haben. Sie teilten klar mit, dass sie davon nicht abrücken wollten, da sie beliebt und erfolgreich sind, und nun diese halt aus dem eigenen Sack bezahlen würden. Dass diese Gemeinden fast durchwegs zu den reichen Gemeinden gehören, sei hier selbstredend erwähnt. Und so ist ja klar, dass nach dem negativen Entscheid diejenigen, die Reformen bereits durchgeführt haben, an diesen festhalten und diese weiterführen wollen. Nun ist aber auch absehbar, dass in diesen – ich sage jetzt einmal fortschrittlichen gutbetuchten - Gemeinden fast alles möglich sein wird, hingegen in ärmeren Gemeinden, vor allem in Steuerfussausgleichsgemeinden fast gar nichts erlaubt sein wird und diese so um die dringend notwendigen Reformen geprellt werden. Wir bekommen ein Gefälle in unserem Kanton zwischen reichen und armen Gemeinden, um es einmal salopp auszudrücken, ein Gefälle, das niemand im Ernst haben möchte. Es kann doch nicht sein, dass es in Zukunft von entscheidender Bedeutung sein könnte, in welcher Gemeinde man aufwächst, um eine gute Volksschule besuchen zu können. Unser Gesetzesvorschlag hilft mit, diesen Unterschied zwischen den Gemeinden gar nicht erst aufkommen zu lassen und auch in Zukunft für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton mehr oder weniger die gleichen Voraussetzungen zu schaffen.

Drittens wollen wir ein Gesamtwerk und keine Einzelmassnahmen. Einzelmassnahmen bedeuten immer auch: Unruhe schaffen, Gesetzeswerke und Verordnungen laufend ändern und ohne ein genaues Ziel vor Augen ständig an der Schule herum zu schrauben. Genau das haben die Lehrkräfte in den letzten Jahren zur Genüge erlebt und oft auch richtigerweise kritisiert. Ein neues Volksschulgesetz, das auf-

zeigt, wie unsere Volksschule aussieht und was in Zukunft von der Volksschule erwartet werden kann und darf und was an Inhalten vermittelt wird, muss wieder Standard werden.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz unterscheidet sich zum abgelehnten Entwurf lediglich in einem – jedoch ganz wesentlichen – Punkt. Er belässt alles, wie es dieser Kantonsrat im letzten Sommer gutgeheissen hat, so wie es damals schon war, ausser dass die Grundstufe zu Gunsten des Kindergartens herausgenommen wurde, der Kindergarten aber kantonalisiert. Dieser Wunsch entspricht auch dem Wunsch der Gegner. Wir haben bewusst auf weiter gehende Veränderungen verzichtet wie etwa den Kindergarten+ oder andere Modelle. Auch diese müssen zuerst in Versuchen sauber evaluiert werden. Die Fachaufsicht wurde so belassen, wie sie im abgelehnten Gesetzestext bereits bestand. Das Volk hat sich mit der Annahme des Verfassungsartikels und des Bildungsgesetzes klar gegen die Bezirksschulpflegen ausgesprochen und damit keinen Raum offengelassen für eine Neuregelung derselben. Die im Nachgang zur Volksabstimmung detailliert durchgeführte Isopublic-Umfrage hat klar aufgezeigt, dass wir mit unserem Entwurf dort positioniert sind, wo es auch eine klare Mehrheit unserer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben möchten.

Zwei hauptsächliche Gründe haben dazu geführt, dass die Vorlage abgelehnt wurde, einerseits die Grundstufe und andererseits die finanziellen Folgen. Speziell diese waren mit den Investitionskosten auf Gemeindestufe «wegen Einführung der Grundstufe» bezeichnet worden. Mit dem Wegfall der Grundstufe schlagen wir also zwei Fliegen auf einen Schlag, und entsprechen dem Volkswillen.

Die FDP steht einstimmig hinter der Parlamentarischen Initiative Kantonsrats-Nummer 342/2002 und ist genauso einstimmig gegen die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz, da darin diverses Ungereimtes steht wie etwa seine Version der Schulaufsicht, die eine Bezirksschulpflege unter neuem Namen ist.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung. Wir freuen uns, wenn auch Sie sich für eine Volksschule aussprechen, die unsere Schülerinnen und Schüler auch in Zukunft befähigt, das zu lernen, was sie für ein eigenverantwortliches Leben brauchen werden.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Mit unserer Parlamentarischen Initiative erheben wir keinesfalls den Anspruch, ein fest geschnürtes neues Reformpaket anbieten zu können. Aber in der Parlamentarischen Initiative der EVP sind ein paar kräftige Nägel eingeschlagen worden, um deutliche Korrekturen am abgelehnten Volksschulgesetz vornehmen zu können. Unsere Parlamentarische Initiative signalisiert einen Kurswechsel in Richtung einer praxisnäheren Ausgestaltung des Volksschulgesetzes. Basis unseres Gesetzesentwurfs ist die Vorlage 3858a unter Berücksichtigung zahlreicher Anträge der Kommissionsminderheit sowie weiterer Ergänzungen und Änderungen, die wir im Abstimmungskampf gefordert haben. Daneben sind unbestrittene Reformelemente wie beispielsweise die Regelung der Schulpsychologie oder die von uns angeregten betreuten Aufgabenstunden unverändert in die vorliegende Parlamentarische Initiative übernommen worden. Im Gegensatz zur Parlamentarischen Initiative von Michel Baumgartner ist unser Gesetzesentwurf nicht einfach eine Neuauflage der abgelehnten Vorlage, bei der nur die Grundstufe herausgenommen wurde. Die erstgenannte Parlamentarische Initiative greift zu kurz, denn die Kritik am abgelehnten Volksschulgesetz hat sich bei weitem nicht nur auf die Grundstufe bezogen. Die Hereinnahme der Grundstufe hat das Fass zwar zum Überlaufen gebracht, aber eine Reihe anderer Kritikpunkte kann nicht einfach beiseite geschoben werden, wenn wir in einem zweiten Anlauf für ein neues Volksschulgesetz Erfolg haben wollen.

Welches sind nun die wesentlichen Änderungen in unserer Parlamentarischen Initiative?

Erstens: Unbestritten ist die Kantonalisierung des Kindergartens. Damit geben wir uns aber noch nicht zufrieden. Wir wollen dem emotionalen, sozialen und geistigen Lernen im Kindergarten eine wissenschaftlich anerkannte Grundlage geben und in einem speziellen Kindergartenlehrplan verankern. Das hat nichts zu tun mit einem schnelleren Lernen der Kulturtechniken. Vielmehr geht es um das Bewusstmachen der fundamentalen Leistungen der Vorschulstufe. Der Kindergartenlehrplan soll keine verbindlichen schulischen Lehrziele enthalten, aber im Gegensatz zur Parlamentarischen Initiative Michel Baumgartner wird das Lese- und Schreibverbot aufgehoben und die Kindergärtnerinnen werden umfassender ausgebildet. Nur so kann überhaupt ein fairer Vergleich zwischen dem Modell der Grundstufe und einem weiter entwickelten Kindergarten gemacht werden.

Zweitens: Die Lehrplanrichtlinien im abgelehnten Gesetz sind nichtssagend und lassen dem Bildungsrat einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Ein politisch so brisantes Thema wie die Fremdsprachenfrage auf der Primarstufe kann doch nicht allein dem Bildungsrat überlassen werden. Dieser wird dem Druck kaum widerstehen können, aus politischen Gründen Französisch und Englisch auf der Primarstufe einzuführen. Wir sind zusammen mit der überwältigenden Mehrheit der Volksschullehrkräfte der Auffassung, dass aus pädagogischen Gründen auf der Primarstufe nur Platz für eine Fremdsprache ist und die zweite Fremdsprache auf der Oberstufe eingeführt werden soll. Die Richtlinien für die Lektionentafeln sind so festzulegen, dass der Fächerkanon den Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler besser entspricht, als dies heute der Fall ist. Es stimmt doch etwas grundlegend nicht, wenn in den Klassen der Sekundarschule C auch engagierteste Lehrkräfte den geltenden Lehrplan nicht erfüllen können. Auf diese Tatsache nimmt Paragraf 21 in unserer Parlamentarischen Initiative Bezug.

Drittens: Mit einer Leichtigkeit sondergleichen haben viele über die Tatsache hinweggesehen, dass die Integration disziplinarisch verhaltensauffälliger Schüler für die Mitschüler der Regelklassen und ihre Lehrkräfte eine grosse Belastung bedeutet. Die schönfärberische Erklärung, alle könnten von diesem Modell profitieren, gilt nur, wenn ideale Rahmenbedingungen mit nicht zu grossen Klassen und genug Besprechungsstunden vorhanden sind. Davon sind wir aber noch meilenweit entfernt. Grundsätzlich sollen möglichst alle Kinder vollständig den Unterricht in Regelklassen besuchen. Wenn dies aber auch bei bestem Willen nicht möglich ist, sind Kleinklassen eine sinnvolle Alternative. Eine Gleichstellung der Kleinklassen gegenüber der integrativen Förderung drängt sich deshalb auf.

Viertens: Wir unterstützen weiterhin die Idee der Geleiteten Schulen. Das Grundkonzept muss jedoch überarbeitet werden. Ziel in jeder Schule muss es sein, eine lernfördernde Schulkultur und den Lehrkräften optimale Rahmenbedingungen für den Grundauftrag des Unterrichtens zu schaffen. Noch sind diese Ziele nicht erreicht worden. Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse erreichen TaV-Schulen zwar eine hohe Akzeptanz bei den Behörden, aber eine allgemeine Qualitätsverbesserung des Unterrichts konnte bisher nicht festgestellt werden. Die Geleiteten Schulen werden als das Herzstück der Volksschulreform bezeichnet. Ein Reformelement, das aber im zentralen

Bereich des Unterrichts nur sehr bescheidene Fortschritte erbringt, muss hinterfragt werden. Nicht die Beschäftigung mit Organisationsstrukturen und rührigen Entwicklungsprojekten sollte die Lehrkraft innerlich ausfüllen, sondern vielmehr das pädagogische Engagement in den Klassen. Am schnellsten verlieren wir die innovativsten Lehrkräfte, wenn wir die Eigenverantwortlichkeit und den Gestaltungsfreiraum der Lehrperson im Unterrichtsbereich weiter einschränken. Teamarbeit ist in einer modernen Schule eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirklich pädagogische Kultur. Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Lehrziele liegt aber bei den Lehrkräften und nicht bei der Schulleitung. Der fünfte Abschnitt des abgelehnten Gesetzes wird dem pädagogischen Alltag in keiner Weise gerecht und sollte noch einmal gründlich unter die Lupe genommen werden. Wir haben deshalb in den Paragrafen 44 bis 47 eine Reihe von Änderungen vorgenommen, welche die genannten Mängel korrigieren. Eine eingehende Diskussion über diese zentralen Punkte ist auf jeden Fall unumgänglich, um die erklärten Zielsetzungen der geleiteten Schulen zu erreichen.

Fünftens: Eine regional organisierte Aufsichtsbehörde mit hoher fachlicher Kompetenz soll nach einer Übergangszeit die Bezirksschulpflege ersetzen. In diesem Bereich haben wir uns noch nicht definitiv festlegen wollen, da verschiedene Modelle zurzeit noch geprüft werden. Denkbar ist beispielsweise der Einsatz qualifizierter Lehrkräfte mit halbem Schulpensum als fachmännische Berater. Wie weit auch ausgebildete Laien in der regionalen Schulaufsicht mitarbeiten können, ist von uns aus noch offen. Eine zentrale Fachstelle für Schulbeurteilung als Mittelbau für die kantonsweise Schulaufsicht lehnen wir ab. Zur Unterstützung und Ausbildung der regionalen Aufsichtsbehörden soll der Kanton aber eine entsprechende Fachstelle schaffen.

So viel zu den wichtigsten Änderungen, die wir vorgenommen haben. Wir hoffen, dass unsere Parlamentarische Initiative breit unterstützt wird, damit in einem zweiten Anlauf ein praxisnäheres Volksschulgesetz geschaffen werden kann. Es lohnt sich, mit Sorgfalt ans Werk zu gehen und eine von der Basis mitgetragene Reform auszuarbeiten. Ich bin überzeugt, dass uns diese gelingen wird.

Chantal Galladé (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion unterstützt die Parlamentarische Initiative Kantonsrats-Nummer 342/2002. Diese Parlamentarische Initiative gibt dem Parlament die Grundlage, die

Arbeit für eine moderne Zürcher Volksschule weiter zu führen, das heisst, eine Volksschule, welche auf die gesellschaftlichen Veränderungen und die Anforderungen der Berufswelt eingeht, welche weiterhin das Kind ins Zentrum stellt. Damit meinen wir, dass alle Kinder in diesem Kanton die bestmögliche Bildung erhalten sollen.

Wir gehören zu jenen, die die Volksschulgesetzabstimmung verloren haben. Das ist uns bewusst. Uns ist aber auch bewusst, dass wir jetzt gemeinsam etwas Neues, etwas Mehrheitsfähiges erarbeiten müssen. Das Vorgehen wird entscheidend sein für den Erfolg einer nächsten Vorlage. Den Bedenken der Stimmberechtigten gilt es Rechnung zu tragen. Es gilt aber auch abzuwägen, welche Reformen so schnell wie möglich an die Hand genommen werden müssen. Es geht vor allem darum, die unbestrittenen und bewährten Elemente wie TaV, wie QUIMS weiter zu führen, sie auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und ihre Finanzierung zu sichern. Es geht aber auch darum, mehrheitsfähige und wenig bestrittene Neuerungen wie die familienergänzende Betreuung oder die Kantonalisierung des Kindergartens möglichst schnell umzusetzen. Und es geht schliesslich darum, Neuerungen wie die Grundstufe zu erproben.

Ob es einst ein Volksschulgesetz geben wird, das so lautet wie die vorliegende Parlamentarische Initiative, das sei dahingestellt. Das Vorgehen wird sicher entscheidend sein, und die Kommission muss sie ja als Diskussionsgrundlage nutzen und Verhandlungen darüber führen und ein gescheites Vorgehen festlegen. Die Parlamentarische Initiative, die auf der abgelehnten Gesetzesvorlage aufbaut, ist aber eine Arbeitsgrundlage und auch eine Garantie dafür, dass die Arbeit für ein neues Gesetz möglichst schnell weitergeht. Wir dürfen nicht mutlos werden. Die Schule wird sich in den nächsten Jahren verändern und wir sind dazu verpflichtet, ihr einen guten Rahmen zu schaffen.

Die SP ist inhaltlich von den Elementen, für die sie beim gescheiterten Volksschulgesetz eingetreten ist, nach wie vor überzeugt. Wir sind jedoch, was die Machbarkeit betrifft, gesprächsbereit. Nur durch unvoreingenommene offene Zusammenarbeit können bestmögliche und mehrheitsfähige Grundlagen für die Volksschule entstehen und bestehen. Wir orientieren uns am politisch Machbaren, ohne unsere Ziele und unsere Inhalte aufzugeben. Wo wir sicher keine Kompromisse eingehen: Alle Gemeinden, ob reich oder arm, alle Kinder, unabhängig ihrer Herkunft, müssen die gleichen Voraussetzungen für

eine gute Schulbildung haben. Das ist politisch machbar und es ist nur durch eine mehrheitsfähige Vorlage zu erreichen, da sonst die reichen Gemeinden sich einzelne Elemente leisten können und die armen nicht. Das wollen wir verhindern, deshalb unterstützen wir diese Parlamentarische Initiative mit Überzeugung.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Ich bekenne mich ohne jegliche Ausreden dazu, dass ich auch zu jenen gehörte, die für die Einreichung einer Parlamentarischen Initiative nach der Volksabstimmung mit guten Reformelementen gesprochen und geworben habe.

An diesen jeweiligen zahlreichen Podiumsgesprächen mussten wir dazu ja gewaltig Häme und Spott einstecken und über uns ergehen lassen. Ein paar Beispiele: «Völliger Mumpitz! Eine Parlamentarische Initiative geht mindestens zehn Jahre. Niemand weiss im Nachhinein, wer aus welcher Ecke mit welchen Argumenten dieses Gesetz abgelehnt hat und was daraus zu folgern ist. Eine völlig neue Rats- und Kommissionszusammensetzung bedingt einen Kaltstart von Grund aus. Alles Know-how werde dabei untergehen und – last but not least – die Parlamentarische Initiative sei ein fadenscheiniges Versprechen zur Irreführung der Abstimmenden.»

Dieses luzide geistige Aufflimmern des Kollegen Michel Baumgartner hat mich dann doch sehr beeindruckt. Ich erinnere mich eines gescheiten Schülers des grossen Griechen Sokrates, nämlich an Antisthenes, als er vor etwa 2400 Jahren gesagt hat, «Man muss seine Feinde achten, denn sie bemerken zuerst unsere Fehler». Das habe ich mir zu Gemüte geführt und bald festgestellt, «hic Rhodus – hic salto», der Salto war da, ich erkannte nämlich aus den verschiedenen Podiumsgesprächen, zum Beispiel in Affoltern: Das Vorzeigeprojekt 21 ist nicht nur ein Fiasko, sondern in schönfärberischer Darstellung noch besser als unser kantonales Budget. In Rüti - Kollege Michel Baumgartner erinnert sich sicher daran – sagte ein engagierter Lehrer, ein Befürworter, auf dem Podium: Dieses Fuder ist derart überladen, dass ich hoffe, dass bis zur Verwirklichung noch viel von diesem überladenen Karren fällt, damit wenigstens etwas Gutes dran bleibt. Und Stadträtin Monika Weber äusserte sich lapidar: Mir ist es klar, dass dieses Volksschulgesetz so nicht vollziehbar ist, aber wenn die finanzielle Unterstützung des Kantons dank Gesetzgebung gesichert ist, reicht mir das. Und der Zürcher Lehrerverband (ZLV), der sich ja auch wunderbar hinter dieses Gesetz gestellt hat, sagte: Sicher nicht alles vom Besten, insbesondere wenn die Entlastungsstunden für die Lehrkräfte nicht kommen. Aber das Gute überwiegt. Nur überwiegt! Und selbst der Bildungsdirektor, Regierungspräsident Ernst Buschor, sprach: Es hat unter diesen Reformen noch skeptische Momente, aber plus-minus geht das auf und wird positiv ausgehen. Und Erstunterzeichner Michel Baumgartner sagt jedes Mal: «Ich stehe voll hinter jedem Buchstaben dieses Gesetzes», nachträglich dann: «wenn es auch noch einiger Klärungen bedarf».

Nun wurden aber im Laufe des Herbstes viele, viele und immer mehr Stimmen laut sichtbar, die profund, kenntnisreich, von der Basis Fakten einbrachten, die schlicht und einfach arge Mängel an den laufenden Reformprojekten aufzeigten. «In Kurzum Wurzum est», das Hauptärgernis unserer Volksschule ist die schlechte Qualität im Unterricht, das schlechte Erreichen von Zielen, und nicht die Wichtigkeit eines neuen Gesamtgesetzes. Hier braucht es Ruhe, Sorgfalt, weitgefächerte Faktensammlung. Auch das Märchen von der Chancengleichheit werden Sie nie wegbringen, ärmere und reichere Gemeinden werden immer ihre Wünsche durchsetzen. Es lohnt sich über diese Reformen nochmals gründlicher nachzudenken und nicht einfach theoretischen Euphorikern hinterher zu laufen. Wir werden dies jetzt tun.

Aus der lapidaren Begründung der Parlamentarischen Initiative spricht doch eine Ignoranz sondergleichen. «Der Souverän hat vor lauter Asylinitiative das Sensorium für eine gute Schulentwicklung nicht gecheckt», das ist eine völlige Missachtung des Volkswillens. Da kann auch eine Blitzumfrage der Bildungsdirektion – anscheinend hat man dafür genügend Geld – nichts entgegen halten. Alles über 55-jährige dumme ländliche Bevölkerung, bildungsferne Schichten, Hinterwäldler und Ewiggestrige, ich danke Ihnen dafür. Ich zähle mich gerne zu den bildungsfernen Hinterwäldlern. Doch spricht dies Bände für das Demokratieverständnis der Verlierer.

Aber nicht zu vergessen, sie wurden ja auch durch die geballten Pressemonopolisten geradezu verführt. Auch denen wäre geraten, einmal über die Bücher zu gehen. Vergessen Sie nicht, dass an den Veranstaltungen Hunderte von Bürgerinnen und Bürger mit der Begründung der sehr knappen positiven Vorkommnisse in diesem Gesetz zur Abstimmung ein Ja sagten, nur sehr knapp. Mit einer einfachen, um die Grundstufe abgespeckten Parlamentarischen Initiative missachten Sie insgesamt alle die gegen dieses Gesetz vorgebrachten aufrichtigen

Ansichten des Souveräns. Schlichtweg missachten Sie nicht nur den Volkswillen, sondern Sie höhnen geradezu darüber. Sie wollen den Kindergarten+ nicht, Michel Baumgartner. Sie wollen einfach den Kindergarten, so wie er jetzt ist. Das wollte überhaupt niemand. Dies spricht Bände für ein Demokratieverständnis. Wenn Sie, Kollege Michel Baumgartner und Mitunterzeichnende, einigermassen Achtung vor dem Willen des Souveräns haben, dann ziehen Sie Ihre Parlamentarische Initiative zurück.

Die SVP lehnt Ihre Initiative ab. Wir werden hingegen diejenige von Kollege Hanspeter Amstutz unterstützen, weil er wenigstens die Offenheit des Einbringens von wichtigen frühzeitig eingebrachten Qualitätsfestschreibungen hat. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Die Gründe zur Ablehnung des Volksschulgesetzes sind vielfältig. Eines aber ist sicher: Die Lehrerschaft oder starke Teile davon haben ihren Teil dazu beigetragen. Einige wollten einfach Regierungspräsident Ernst Buschor eins auswischen, andere hatten wahrscheinlich bessere Gründe.

Einem Irrtum aber sind offenbar alle verfallen: Sie waren der Meinung, dass alles so weiter gehe wie bisher. Dem ist nicht so. Mangels gesetzlicher Grundlage laufen zahlreiche Projekte aus, darunter auch solche, die völlig unbestritten waren. Und die Schule muss zurück auf die Jahre vor Buschor. Nun kommt das böse Erwachen und man beginnt zu verstehen, was man vorher nicht hat sehen wollen. Schulleitungen, an die man sich in der Zwischenzeit gewöhnt hat und auf deren Mitarbeit man eigentlich nicht mehr verzichten möchte, bleiben ohne gesetzliche Verankerung sinnvoller Kompetenzen nichts als bessere Hausvorstände. Die Unterstützungsmassnahmen für die Lehrerschaft und die Schülerinnen und Schüler durch QUIMS und erweiterte Tagesstrukturen fallen weg. Diejenigen, die nach der Abstimmung gesagt haben, «endlich ist Ruhe», die merken nun, dass dem gar nicht so ist. Es droht vielmehr der Abbau von dringend notwendigen Massnahmen.

Mit der Eingabe des Gesamtpaketes ohne Grundstufe setzen wir uns dem Vorwurf aus, schlechte Verlierer ohne Demokratieverständnis zu sein. Nun, damit kann ich bestens leben, denn ohne neues Volksschulgesetz haben wir eine Schule, in der die Chancengleichheit keine Rolle mehr spielt, in der nur noch Kinder eine Chance für weiterführende Schulen haben, deren Eltern sie tatkräftig unterstützen und fördern. Eine Schule, die von Gemeinde zu Gemeinde verschieden ist, weil reiche Gemeinden sich eben Stütz- und Fördermassnahmen, kleinere Klassen und Schulleitungen mit beschränkten Kompetenzen – klar, aber immerhin – sich das leisten können. Ein Ungleichgewicht dieser Art können und dürfen wir uns nicht leisten. Aus diesen Gründen brauchen wir die Zustimmung zur Parlamentarischen Initiative. Wenn wir nichts tun, fällt die Volksschule auseinander.

Es wird uns vorgeworfen, dass wir nichts dazugelernt hätten, weil wir noch einmal das ganze Gesetz ohne Grundstufe vorlegen, dies obwohl ja die Rufe vom «überladenen Fuder» schon vor der Abstimmung auf all diesen Veranstaltungen, an denen Oskar Bachmann auch zu hören war, unüberhörbar waren. Dazu ist Folgendes zu sagen: Alle Elemente, die jetzt noch in der Parlamentarischen Initiative sind, sind erprobt und evaluiert. Nachzulesen ist das in der Broschüre der Bildungsdirektion vom August 2002. Es ist nichts Neues. Was bedeutet es, wenn wir jedes Element einzeln zur Abstimmung bringen? Acht bis zehn Gesetzesänderungen, das heisst: jedes Mal Vorlage der Bildungsdirektion, Vernehmlassung, Antrag der Regierung, Beratung in der Kommission und im Kantonsrat, Gesetzesänderung, eventuell Abstimmung, dann Vernehmlassung über die Vollzugsbestimmungen, Begutachtung durch die Synode und so weiter und Beginn der Umsetzung. Das Ganze dauert mehr als ein Jahr. Und wenn die Gemeinden endlich mit der Umsetzung eines Reformelementes beginnen, folgt schon die Vernehmlassung zur nächsten Vorlage und es beginnt wieder der ganze Zirkus von vorn. Das Resultat ist klar: Lehrerschaft und Schulpflegen sind nur noch mit Berichterstattung und Umsetzung beschäftigt und nach acht Abstimmungen innerhalb zehn bis fünfzehn Jahren passt in diesem Gesetz nichts mehr zusammen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang nochmals daran, dass es die Lehrerschaft war, die nach den ersten Einzelprojekten von Regierungspräsident Ernst Buschor forderte, endlich ein Gesamtkonzept zu machen. Das war es. Wenn wir das Volksschulgesetz noch einmal vorlegen, geht es auch um die Glaubwürdigkeit dieses Hauses. Sie können den gesellschaftlichen Wandel, die völlig veränderten Bedingungen, in denen die heutigen Kinder aufwachsen, nicht einfach ignorieren. Lesen Sie die Zeitung! Die Oberstufe bricht weg. Den unterschiedlichen Bedürfnissen der ausländischen Kinder kann nicht genügend Rechnung getragen werden. Die Abwanderung in die Privat-

schulen steigt. Das können Sie auch den entsprechenden Inseraten in den Zeitungen entnehmen. Wenn wir eine Zweiteilung der Volksschule verhindern wollen, müssen wir sofort handeln.

Die SVP will nun diskutieren, endlich einmal diskutieren! Das haben wir jetzt sechs Jahre gemacht. Jedes einzelne Element wurde diskutiert, vorgestellt und probiert. Und jetzt wollen Sie wieder beim Anfang beginnen. Das ist einfach nicht glaubwürdig. Und, Oskar Bachmann, ich muss Ihnen eines sagen: Nichtstun trotz grossen Versprechungen lässt sich nicht schönreden!

Die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz unterstützen die Grünen grossmehrheitlich nicht. Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner zu unterstützen.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Die CVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative Kantonsrats-Nummer 342/2002, die sie selbst mit eingereicht hat, selbstverständlich unterstützen. Auch wenn das Volksschulgesetz am 24. November 2002 vom Volk knapp abgelehnt wurde, heisst das nicht, dass alles beim Alten bleiben soll und die vielen guten Reformelemente einfach in der Schublade ruhen. Lehrerschaft, Schulpflegen und Eltern sind verunsichert. Wie soll es weitergehen? Viele Fragen sind unbeantwortet. Der Regierungsrat hat erfreulicherweise beschlossen, die bereits laufenden Versuche Geleitete Schulen, QUIMS und neue Schulaufsicht weiter zu führen, und hat die Gelder für ein weiteres Schuljahr gesprochen. Neuaufnahmen in die Versuche sind aber trotz starker Nachfrage nicht möglich. Die Schulen und Eltern müssen wissen, wie es langfristig, zumindest aber wie es mittelfristig weitergehen soll. Schulleiterinnen und Schulleiter wollen wissen, ob sie sich weiterbilden sollen oder ob sie ihren Job nach einem Jahr gar verlieren. Mit dieser Parlamentarischen Initiative erhalten wir die Möglichkeit einer klaren, relativ schnellen Regelung.

Das Scheitern der Vorlage ist im übereinstimmenden Urteil aller Gruppierungen auf die unerprobte Grundstufe zurückzuführen. Das hat sich bereits im Vorfeld der Abstimmung abgezeichnet und das hat auch die Umfrage der Isopublic bestätigt. Die Parlamentarische Initiative befolgt denn auch den Willen des Volkes und lässt die Grundstufe weg. Sie hält an den unumstrittenen Reformelementen fest, zumal die Umfrage eine deutliche Unterstützung für eine Weiterführung der Reformen ergeben hat.

Das Nein zum Volksschulgesetz ist kein Ja zum Stillstand. Wenn nun die Gegnerschaft gemäss Aussage von Oskar Bachmann gegenüber den Medien an einem neuen Gesetz arbeiten und die ganze Diskussion um die Volksschule nochmals vollständig aufrollen will, ist das mehr als befremdend. Erstens wurde das Gesetz während fünf Jahren breit diskutiert. Zweitens werden Gesetze immer noch im Rat geschaffen. Oskar Bachmann, es kann doch nicht sein, dass Sie als Kommissionspräsident mit anderen Reformgegnern in Workshops, mit denen Sie im April beginnen wollen, einen Gesetzesentwurf erarbeiten. Die Wege sind klar, wenn wir die Parlamentarische Initiative heute vorläufig unterstützen, dann werden wir ein Gesetz nochmals in der KBIK sorgfältig beraten, dann muss es im Regierungsrat und in den Fraktionen behandelt werden, bevor es vom Kantonsrat und allenfalls vom Volk verabschiedet wird. Die SVP hat offensichtlich kein Interesse, möglichst bald ein neues Gesetz zu verabschieden, und dies, obschon Oskar Bachmann und seine Parteikollegen an allen Podien immer wieder versicherten, dass sie bereits eine Parlamentarische Initiative ohne Grundstufe und ohne neue Schulaufsicht in der Schublade hätten und diese bei einem Nein am Montag nach der Abstimmung einreichen würden. Die SVP hat ihr Versprechen nicht eingelöst. Deshalb mussten wir aktiv werden. Wir wollen keine Zeit verlieren, wir wollen kein Auseinanderbrechen der Staatsschulen in Lösungen für finanzstarke und finanzschwache Gemeinden. Reiche Gemeinden werden vermehrt versuchen, eigene Lösungen durchzudrücken oder diese einfach einzuführen, ohne den Kanton zu fragen. Vor allem aber werden die Stadt Zürich und Gemeinden, die verschiedene Elemente als Versuch bereits eingeführt haben, sich weigern, hier wieder zurück zu buchstabieren.

Die Parlamentarische Initiative Kantonsrats-Nummer 366/2002 der EVP, die unter anderem die Beibehaltung der Bezirksschulpflege verlangt, werden wir nicht vorläufig unterstützen. Das Volk hat mit der Änderung von Paragraf 62 der Kantonsverfassung die Bezirksschulpflege klar abgeschafft. Alle Ihre anderen Änderungswünsche können Sie, Hanspeter Amstutz, bei der Detailberatung in der Kommission einbringen.

Wir brauchen eine qualitativ hoch stehende zukunftsgerichtete Schule. Deshalb bitte ich Sie, die Parlamentarische Initiative Kantonsrats-Nummer 342/2002 zu unterstützen.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Einfache Lösungen waren bisher ein Privileg der SVP. Uns unterstellt man in der Regel, dass wir zu wenig fundiert über politische Fragen nachdenken. Uns unterstellt man, wir hätten den Hang zu Schnellschüssen. Uns spricht man oft die Lernfähigkeit ab, welche Voraussetzung dafür ist, in einem immer komplexer werdenden Umfeld die richtigen Schlüsse zu ziehen, welche zu den richtigen Lösungen führen. Ich bin nun nicht sicher, ob ich erstaunt oder beeindruckt sein soll über die Idee von Michel Baumgartner und Mitunterzeichnern, dem neuen Volksschulgesetz könne mit dem Ersatz der Grundstufe durch den Kindergarten zum Durchbruch verholfen werden. Was sicher ist: Es handelt sich um den Versuch der einfachen Lösung eines sehr komplexen Problems. Die fraglichen Artikel zu den Stufen und zum Kindergarten sind auch entsprechend einfach formuliert. Sie erwähnen weder die Verpflichtung zu einem Lehrplan noch geben Sie einen Hinweis darauf, wie die im Rahmen des Abstimmungskampfes viel diskutierten Kulturtechniken im Kindergarten eingeführt werden sollen. Wie dem auch sei, nach meiner Wahrnehmung haben neben der Grundstufe auch andere Aspekte zum Misserfolg des Volksschulgesetzes an der Urne geführt. Gestatten Sie mir vier Beispiele.

Erstens: Die Abschaffung der Bezirksschulpflege. Aus dem Umstand, dass der Artikel 64 der Verfassung in der neuen Fassung angenommen wurde, kann nicht abgeleitet werden, dass das Volk der Abschaffung einer bezirksweise, demokratisch gewählten Schulaufsicht zugestimmt hat. Die Interpretation des Abstimmungsergebnisses zu diesem Punkt scheint mir gewagt und realpolitisch nicht sehr abgestützt.

Zweitens: Die staatlich verordnete Aufgabenhilfe. Sie soll weiterhin Bestandteil des Gesetzes bleiben. Damit wird die Gemeindeautonomie weiterhin beschnitten, was von vielen Bürgern abgelehnt wird.

Drittens: Die Forderung nach flächendeckenden Tagesstrukturen im Sinne einer Muss-Formel. Sie ist wieder vorhanden, was von vielen Bürgern als Eingriff in die Gemeindeautonomie empfunden und als kostentreibend abgelehnt wird.

Viertens: Die Methodenfreiheit der Lehrpersonen im Rahmen des gültigen Lehrplans. Sie wird erneut nicht gewährleistet, sondern Beschlüssen der Schulkonferenz unterstellt. Diese Einschränkung wird von nahezu sämtlichen Lehrpersonen abgelehnt. Der Umstand, dass laut Umfrage vor allem bildungsfernere Bevölkerungsschichten – heisst das etwa übersetzt: die Alten und die Dummen? – den Aus-

schlag zum Nein gegeben haben sollen, rechtfertigt die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner in keiner Weise, im Gegenteil. Sie ignoriert die Ansprüche der Bevölkerung an ein neues Volksschulgesetz in fast überheblicher Art.

Die Parlamentarische Initiative von Hanspeter Amstutz greift die Bedenken, die zur Ablehnung des Volksschulgesetzes geführt haben, meines Erachtens in vielen, wenn auch nicht in allen Punkten auf. Diese ist als mögliche Diskussionsgrundlage geeignet, was von der Parlamentarischen Initiative Michel Baumgartner meiner Auffassung nach nicht gesagt werden kann. Ich empfehle Ihnen, von diesen beiden Parlamentarischen Initiativen nur eine, nämlich jene von Hanspeter Amstutz, zu überweisen, weil eine Parlamentarische Initiative ausreicht, um das Geschäft erneut an die Hand zu nehmen.

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti): Genau, wir sind auch der Meinung es reiche, nur eine Parlamentarische Initiative zu überweisen. Die Sozialdemokratische Fraktion wird die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz fast einstimmig nicht unterstützen. Die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz beinhaltet konkrete Umsetzungsvorschläge, welche von der SP nicht mitgetragen werden. Als Beispiel möchte ich den Kindergarten+ erwähnen, den die SP aus pädagogischen Gründen nicht unterstützen kann. Zu diesem Punkt wurde von der Kommission für Bildung und Kultur eine Leistungsmotion eingereicht, mit welcher Versuche der Grund- und Basisstufe im Kanton Zürich gefordert werden. Für die SP ist dies der richtige Weg, um zu sinnvollen Lösungen im Bereich Kindergarten zu kommen. Der Abschnitt «Privatschulen» wurde von den Initianten ebenfalls so verändert, dass die SP diese Paragrafen nicht mittragen kann. Dies sind nur zwei Beispiele, man könnte noch einiges zum Inhalt der Parlamentarischen Initiative Hanspeter Amstutz sagen, aber wir führen ja heute nicht eine Detailberatung des Gesetzes durch.

Die SP möchte innert nützlicher Frist ein neues Gesetz – ein Gesetz, welches eine Einheit bildet und die verschiedenen Reformelemente beinhaltet. Nur so kann gewährleistet werden, dass wir eine Volksschule haben, die funktioniert und deren verschiedene Elemente ineinander greifen. Die Zustimmung zur Parlamentarischen Initiative Hanspeter Amstutz von Oskar Bachmann erstaunt mich doch sehr, denn im «Zürcher Oberländer» äusserte er sich gegen ein Gesamtpaket. Er will einzelne Reformelemente dem Kantonsrat vorlegen. Laut

«Zürcher Oberländer» begrüsst auch Hanspeter Amstutz diesen Weg. Er hält aber an seinem Vorstoss fest. Für mich ist das ein grosser Widerspruch, denn seine Parlamentarische Initiative ist ja ebenfalls ein Gesamtpaket. Teilrevisionen haben wir nun genug gehabt, und das Ergebnis war dementsprechend schlecht. Die SP unterstützt die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner, wie schon gesagt. Darin sind alle Elemente enthalten, über die wieder diskutiert wird. Die SP ist bereit, nach tragfähigen und auch mehrheitsfähigen Lösungen zu suchen.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz abzulehnen, die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner bietet uns eine gute Grundlage.

Brigitta Johner-Gähwiler (FDP, Urdorf): Seltsam war mir zumute, als ich die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz mit der Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner verglich. Dass Hanspeter Amstutz seine so ungeliebte Grundstufe herausgekippt hat, ist noch nachvollziehbar. Wieso aber er, der auch immer von «überladenen Fudern» sprach, nun selber mit einem ganzen Haufen Neuerungen auffährt, ist mir unverständlich. Neben einem Lehrplan für den Kindergarten, Nachqualifikation der Kindergärtnerinnen für das Vermitteln von Kulturtechniken verlangt er im Weiteren, dass eine zweite Fremdsprache erst auf der Oberstufe erlernt werden soll, der Kantonsrat über neue Fächer beschliessen soll und die Lehrpersonen sich beim Unterrichten nicht an die Beschlüsse der Schulkonferenz halten sollen, der sie letztlich selber angehören. Sonderpädagogische Massnahmen sind für Hanspeter Amstutz in erster Linie Sonderklassen und laut ihm soll die Schulaufsicht vorerst noch durch die Bezirksschulpflege erfolgen, wobei diese vor ihrer Abschaffung notabene noch intensiver ausgebildet werden soll und Fachleute zuziehen kann. Und das, obwohl sie dannzumal einer regional organisierten Aufsichtsbehörde weichen soll. Sie haben richtig gehört – regionale Aufsichtsbehörden! Ade, sage ich nur, ade zur einheitlichen Volksschule im Kanton Zürich. Aber nicht genug, diese regionale Aufsicht soll zusätzlich durch eine kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung unterstützt werden. Sie merken, über einen grossen und teuren Umweg kommen wir schliesslich fast zur ursprünglichen Gesetzesvorlage mit einer unabhängigen Fachaufsicht. Diese existiert übrigens ja schon, hat sich in

der Praxis bewährt und wird von allen Betroffenen, auch von Lehrkräften, Hanspeter Amstutz, positiv beurteilt.

Aber noch mehr Wünsche sind in seiner Parlamentarischen Initiative verpackt, und dies, obgleich er an den Gesetzesberatungen in der KBIK mit dabei war. Was haben Sie denn jahrelang getan, wenn Sie jetzt wieder bei Null anfangen wollen?

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz nicht zu unterstützen. Unterstützen Sie die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner!

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Michel Baumgartner, wir müssen leider feststellen, dass Sie aus der Abstimmung respektive aus der Ablehnung gar nichts gelernt haben. Die Stimmbürger wollten das Gesetz nicht. Und Ihre Anmassung zu wissen, warum das Gesetz abgelehnt wurde, zeigt Ihre Überheblichkeit. Sie schreiben die Ablehnung der Grundstufe zu. Ihre Mitunterzeichnerin Esther Guyer spricht von vielfältigen Gründen, die zur Ablehnung geführt haben. Also stellen wir fest, dass nicht klar ist, warum diese Vorlage abgelehnt wurde. Hanspeter Amstutz hat sich mit seiner Parlamentarischen Initiative wenigstens einige Gedanken gemacht und nicht eine gedankenlose Neuauflage eingereicht. Wir sind der Meinung, dass die neue Vorlage überdacht werden muss und sind nicht bereit, einfach eine neue Vorlage, ohne das Gesetz gesamtheitlich neu beurteilt zu haben, in diesen Rat zu tragen. Michel Baumgartner, Ihre einfache Art zu politisieren, hat letztes Mal nicht funktioniert und wird es mit Sicherheit auch nächstes Mal nicht. Ich bitte Sie also, die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner nicht zu unterstützen.

Noch ein Wort zu Chantal Galladé. Sie hat an einer Veranstaltung zum neuen Volksschulgesetz gesagt, «ein neues Gesetz zu machen, geht total lange» und hat mich damals zurechtgewiesen. Wenn sie also bereits am 2. Dezember 2002 die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner unterstützt, so zeigt sich klar, was sie dem Stimmbürger erzählt und was sie nachher tut, stimmt überhaupt nicht überein. Auch ihre Argumentation heute stimmt mit dem Inhalt der Parlamentarischen Initiative nicht überein. Ich bitte Sie, in Zukunft nicht nur ein gescheites Vorgehen, sondern auch ein gescheites Gesetz festzulegen, das nicht nur im Kantonsrat, sondern auch bei den Stimmbürgern mehrheitsfähig ist.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Heute Morgen entscheiden wir über zwei Parlamentarische Initiativen. Die von der EVP eingereicht Initiative setzt deutliche Akzente für die Entwicklung der Volksschule und unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Vorstoss der Abstimmungsverlierer. Eine mit Ausnahme der Grundstufe unveränderte Neuauflage des abgelehnten Gesetzes, wie dies von der Gegenseite vorgeschlagen wird, käme weit gehend einem Verharren in den alten Positionen gleich. Dies wollen wir nicht. Der Souverän erwartet eine Korrektur in der Zürcher Bildungspolitik. Unser Vorstoss enthält als Hauptforderungen die Kantonalisierung und Weiterentwicklung des Kindergartens sowie generell eine bessere Ausrichtung des Volksschulgesetzes auf den Schulalltag. Wir fordern insbesondere klare Richtlinien für ein auf die Lerninteressen und Fähigkeiten der Schüler abgestimmten Lehrplan sowie die Festlegung des Lernbeginns einer zweiten Fremdsprache auf die Oberstufe. Das abgelehnte Volksschulgesetz sah in der Primarschule zwei Fremdsprachen vor, was einen Grossteil der Schüler überfordern würde.

Wir unterstützen die Idee der Geleiteten Schule, aber das Grundkonzept muss überarbeitet werden. Die Schulleitungen sind von administrativen Arbeiten zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Lehrkraft muss gestärkt werden. Die EVP verlangt bessere Rahmenbedingungen für die integrative Förderung und eine Aufwertung der Kleinklassen.

Die Frage der fachlichen Beurteilung der Lehrkräfte muss grundsätzlich neu überprüft werden. Deshalb sollen die gesetzlichen Bestimmungen für eine neue, regional organisierte Schulaufsicht zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Von den Verfechtern einer schnellen Gangart wird suggeriert, die Volksschule sei mehr oder weniger stillgestanden, da sie auf einem über hundertjährigen Gesetz beruhe. Das ursprüngliche Gesetz stammt zwar aus dem Jahr 1899, ist aber unterdessen in vielen Teilen völlig erneuert worden und hat in keiner Weise die Entwicklung unserer Volksschule eingeengt. Die innere Erneuerung der Volksschule in den letzten zwanzig Jahren war tief greifend und ist noch nicht abgeschlossen. Wichtigstes Dokument dieser Entwicklung ist der neue Lehrplan, der den Unterrichtsstil in den Schulklassen wesentlich verändert hat. Ebenso wertvolle Impulse für neue Unterrichtsformen sind von den zahlreichen neuen Lehrmitteln ausgegangen, die den Weg zu einer guten Schulentwicklung ge-

ebnet und in vielen Bereichen Pionierdienste geleistet haben. Unsere Volksschule gleicht derzeit eher einer Baustelle, bei der an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird und die Übersicht schwierig zu behalten ist. Das heutige, noch gültige Volksschulgesetz hat keine der laufenden Reformen verhindert und wird auch in einer Übergangsphase bis zu einer abgeschlossenen Gesetzesrevision noch gute Dienste leisten.

Dennoch sind wir der Meinung, dass heute die Weichen für eine fortschrittliche Schulentwicklung gestellt werden müssen. Zu viele Fragen sind noch nicht beantwortet, obwohl sie von grösster Bedeutung für die Schule sind. Wir haben die Pflicht, noch in dieser Legislatur praxistaugliche Lösungen zu finden. Unterstützen Sie die Parlamentarische Initiative der EVP, damit ein neues besseres Volksschulgesetz geschaffen werden kann.

Markus Mendelin (SP, Opfikon): Damit lege ich gleich meine Interessenbindung offen: Ich bin Schulpräsident in Opfikon-Glattbrugg.

Der Kanton Zürich braucht ein neues Volksschulgesetz. Wir haben es am 24. November 2003 verpasst, Klarheit zu erreichen, zugegeben. Nun ist der Handlungsbedarf dringender denn je. Die Schulpflegen im Kanton Zürich hängen im luftleeren Raum. Sie wissen nicht, auf welcher Basis sie ihre Reformarbeit fortsetzen sollen. Zwar hat der Regierungsrat nun in drei Punkten für Klarheit gesorgt, allerdings nur für eine kurze Zeit – für ein Jahr. Aber diese «Pflästerlipolitik» – hier ein bisschen familienstützende Massnahmen, dort ein bisschen Teilautonomie – bringt uns nicht weiter. Eine ganzheitliche Gesetzgebung tut not, um der Zürcher Volksschulgesetz – da sind wir Schulpräsidenten und Schulpräsidentinnen im Kanton Zürich einer Meinung – ist eine gute Grundlage. Leider haben viele, auch in der Schule Tätige das erst nach der Abstimmung gemerkt, als die Tragweite des ablehnenden Entscheides klar wurde.

Wir sind nun gefordert, das Vakuum, das entstanden ist, rasch zu füllen und den Reformwillen der Schulpflegen und der Schuleinheiten zu unterstützen und zu honorieren. Deshalb unterstützen wir die Parlamentarische Initiative Kantonsrats-Nummer 342/2002, um auf dieser Grundlage ein neues Gesetz vors Volk zu bringen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): In Sachen Volksschulgesetz vertrete ich nach wie vor mit Überzeugung die Minderheit der Grünen. Wir werden die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner nicht unterstützen.

Mit der genau gleichen Hektik und Arroganz wie die Initianten seinerzeit die Grundstufe ins Volksschulgesetz hineingezwängt haben, wollen sie nun das unveränderte Gesetz wieder durchboxen. Das ist mir zu billig. Sie tun so, als wäre das Volksschulgesetz nur an der Grundstufe gescheitert. Sie ignorieren all jene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die nicht wegen der Grundstufe das Gesetz abgelehnt haben, sondern zum Beispiel wegen der Abschaffung der Bezirksschulpflege, der Frage, wer bestimmt, wann und welche Fremdsprache eingeführt wird, oder wegen der Integrationsfrage, dem Sponsoring oder weil das Ganze schlicht und einfach überladen war. Das Nein ist nicht einfach zu Stande gekommen, weil die SVP das Gesetz nicht wollte, sondern weil viele Gruppierungen von Links und Rechts und vor allem die Lehrerschaft sich dagegen gewehrt haben. Umso schlimmer ist es, dass die Initiantinnen und Initianten nun wieder mit einem Gesamtpaket kommen und dadurch die differenzierten Bedenken der Mehrheit der Bevölkerung nicht ernst nehmen.

Sie, Michel Baumgartner, müssten doch eigentlich von Ihren vielen Podien wissen, dass die umstrittenen Reformen auch nach der Abstimmung immer noch umstritten sind. Es ist also dringend nötig, diese nochmals unter die Lupe zu nehmen, zu überprüfen und sie vor allem mit den Lehrerinnen und Lehrern zu besprechen. Für mich und für viele aus der Grünen Partei kann die Volksschule, wie sie im neuen oder jetzt vorläufig alten Volksschulgesetz vorgesehen ist, die Kinder nicht optimal und vor allem nicht auf alle Facetten im Leben vorbereiten. Zu sehr lässt sie sich von den Werten der Wirtschaft leiten, zu viel will sie auf einmal den Kindern eintrichtern, zu einseitig gewichtet sie die kopflastigen Fächer und überfordert dadurch Kinder mit anderen Begabungen. Zu wenig räumt sie dem Musischen und Handwerklichen und vor allem der Musik ein, wie wir letzten Montag ja gesehen haben. Ich bin überzeugt, dass wir jetzt die einzelnen unbestrittenen Reformen, zum Beispiel das TaV, so schnell wie möglich umsetzen sollten und Mehrheiten finden müssen für Blockzeiten und Tagesstrukturen für Schulkinder. Denn dies braucht die heutige Gesellschaft, und zwar nicht erst in ein paar Jahren, sondern jetzt. Alles andere müssen wir noch einmal genauestens anschauen.

Die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz werden wir unterstützen, dies vor allem aus taktischen Gründen und weil sie nicht einfach das alte neue Volksschulgesetz tel quel übernimmt, sondern neue Ideen und neue Lösungsvorschläge bei den umstrittenen Reformen vorschlägt.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.): Mich bedrücken drei Probleme. Erstens: 20 Prozent unserer Kinder können kaum mehr lesen. Zweitens: Für diese Schule bezahlen wir im internationalen Quervergleich einen Spitzenpreis. Drittens: Der Versuch, das zu ändern, ist im ersten Anlauf gescheitert. Wir haben den Bürger gefragt, «Wollt ihr ein neues Volksschulgesetz?». Er hat gesagt: «Nein.»

Damit stehen wir jetzt bei 1899, also vor dem Ersten Weltkrieg. Aus dieser Situation braucht es einen Ausweg. Und im Gegensatz zur Parlamentarischen Initiative Hanspeter Amstutz hat die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner ein klares Konzept, das jeder Stimmbürger versteht. Die Frage war: Weshalb ist die Vorlage gescheitert? Sie ist ja nicht hoch gescheitert, sondern etwa 52 zu 48 Prozent. Wir wissen von den Podien vorher und von den repräsentativen Umfragen, dass ganz klar die nicht erprobte Grundstufe der Hauptanstosspunkt war. Wir wissen auch, dass das Geld für viele auch ein Argument war. Niemand in diesem Saal bestreitet das, niemand.

Es geht nicht darum, ob man mit allen Massnahmen einverstanden ist. Es ist nie das Ziel einer Abstimmung, 100 Prozent Ja-Stimmen zu erreichen. Aber Sie wissen ganz genau, dass kein Reformschritt dieses Volksschulgesetzes eine Volksmehrheit dagegen auf sich vereinigen würde, mit Ausnahme der Grundstufe. Und deshalb haben wir das respektiert und haben die Grundstufe bewusst – und nur die Grundstufe – herausgenommen. Den Rest präsentieren wir, und ich denke – alle Anzeichen der Analyse sprechen dafür – das ist mehrheitsfähig.

Im Übrigen hat die Kommission die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen, aber nicht einfach so locker vom Hocker. Wir kennen das Problem mit der Grundstufe, aber wir wissen nichts von Nein-Mehrheiten in anderen Punkten. Es gibt sie unseres Erachtens nicht.

Ich denke, es ist wichtig, dieses Konzept zu sehen. Es respektiert ganz klar den Volksentscheid und zeigt einen Ausweg. Jeden Tag verlieren wir momentan in unserer Schule an Boden. Das ist nicht akzeptabel. Und es reicht auch nicht zu sagen, «wir sind im Prinzip für Refor-

men». Ich möchte zum Beispiel von der EVP und der SVP konkret wissen: Für welche Reformen sind Sie? Gegen welche sind Sie? Ich höre nur immer «im Prinzip Ja, in concreto Nein». Wir müssen etwas tun.

Qualität, immer wird von der Qualität gesprochen. Natürlich ist der Unterricht das Hauptmerkmal der Qualität. Wo wird diese Qualität geschaffen? Nicht im Volksschulgesetz, sondern primär an der Pädagogischen Hochschule. Aber da sind ja dieselben Kreise auch dagegen gewesen. Also Qualität ist primär Sache der Lehrerbildung, ist aber nicht Sache dieses Gesetzes.

Ich möchte Sie noch einmal bitten, die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner zu unterstützen. Es stehen unter anderem auch die Schulpräsidenten dahinter, Leute, die an der Front arbeiten, die die Probleme eins zu eins erleben und die überzeugt sind, dass diese Reformschritte ihnen und vor allem den Kindern etwas bringen. Unterstützen Sie die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner! Sie respektiert den Volkswillen. Sie erklärt ganz klar und eindeutig, wie man weitergehen will.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Herr Präsident, sehr geehrte Anwesende, Genossinnen und Genossen (Heiterkeit), ich unterstütze die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz.

Eigentlich könnte man ja beide unterstützen, wenn beide offen geblieben wären. Aber mir kommt, lieber Michel Baumgartner, Ihre Parlamentarische Initiative so vor, wie wenn einer mit dem grossen gefüllten «Migros-Wägeli» zur Kasse geht und dort feststellt, «ich habe zu wenig Geld». Dann legen wir doch das Poulet zurück, das nehmen wir dann das nächste Mal mit, und der Rest bleibt. Das ist ein bisschen schade. Denn eigentlich braucht es ja nur einen Anlass, damit man weiter diskutieren kann. Es müsste eigentlich in der Parlamentarischen Initiative gar nichts stehen. Also warum diese Aufregung? Ich nehme an, das Kindeswohl ist jetzt auch noch zum Wahlkampfthema geworden, das kann ich ja menschlich noch verstehen.

Ich meine, die Arbeit muss offen gehalten werden. Man soll nicht auf eine Parlamentarische Initiative eintreten und diese bearbeiten, indem man sagt, «so, Grundstufe weg, und jetzt haken wir einfach das Ganze wieder ab». Das wäre nicht der Sinn der Sache.

Zu den gutbetuchten Gemeinden, die sich alles leisten können: Wo laufen denn die Eltern mit ihren Kindern ins Gymnasium davon? Am rechten Seeufer, wo sie diese Geleiteten TaV-Schulen haben. Dort laufen sie in erster Linie davon. Das muss man überdenken. Ich kenne die Gründe auch nicht genau. Aber da ist es wert, dass man die Sache überdenkt. Also vornehmlich aus den Reformschulen laufen die Leute davon.

Muss man beim Nullpunkt wieder anfangen? Das muss man selbstverständlich nicht. Aber die Halbwertszeit des Wissens hat man auch im Bildungsbereich; diese Schulreform ist natürlich anfangs der Neunzigerjahre begründet worden, und da hat sich auch einiges überholt. Man hat auch im Ausland gesehen, dass die Ideen nicht immer glücklich waren, die wir dann hier «verwurstet» haben.

Zum Einwand, dass man bitte mit den Lehrern etwas vorsichtiger umgehen solle. Sie haben diese Umfrage zitiert. Da heisst es ganz klar: Am wenigsten Vertrauen in Bildungsfragen haben die Parteien genossen, am meisten nicht der Lehrerverband, sondern die Lehrer, die im Abstimmungskampf relativ frei organisierten Lehrer. Das sollte man beherzigen, damit man weiss, wo die Wähler eben auch stehen.

Ich meine also, dass man in dieser ganze Angelegenheit – gerade auch in Bezug auf die Sparmassnahmen – sich auf Massnahmen konzentrieren sollte, die den Unterricht verbessern, und nicht auf das System. Ich finde es auch schön, wenn die Schulpflegen es etwas «gäbiger» haben. Ich mag es ihnen auch gönnen, sie machen eine grosse Arbeit. Aber man muss Massnahmen in den Vordergrund stellen – und darüber muss man noch einmal diskutieren –, die den Unterricht direkt verbessern. Alles andere ist eigentlich wünschbar, aber nicht unbedingt nötig.

Also noch einmal: Ich unterstütze die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz, damit wir zwei Dinge offen haben und auch ein bisschen streiten können, – ich dann allerdings nicht mehr.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): «Aus gehabtem Schaden nichts gelernt», diese Worte kommen mir in den Sinn, wenn ich die Voten von Michel Baumgartner und Esther Guyer gehört habe. Dieser Satz entstammt einem Lied von Curt Jürgens mit dem Titel «60 Jahre und kein bisschen weise». Die Initianten der Parlamentarischen Initiative Kantonsrats-Nummer 342/2002 sind vor allem noch nicht 60 Jahre

alt. Aber durch das Einreichen dieser Parlamentarischen Initiative haben sie auch bewiesen, dass sie in keiner Art und Weise weise geworden sind.

Lieber Jean-Jacques Bertschi, es stimmt, wir haben immer vor der unerprobten Grundstufe gewarnt im Vorfeld dieser Abstimmung. Wenn man jetzt einfach nicht zur Kenntnis nehmen will, dass eben mit der Kopf-durch-die-Wand-Metalität der Befürworter Staub über das ganze Gesetz aufgewirbelt worden ist, verkennt die Lage. Jetzt muss man halt auch über die Betreuung, über die Aufsicht, über die Geleiteten Schulen und über QUIMS noch einmal diskutieren. Das Risiko haben Sie auf sich genommen, indem Sie die Grundstufe nicht rauskippen wollten. Jetzt müssen Sie auch wieder über alles diskutieren. Weil eben die Parlamentarische Initiative von Hanspeter Amstutz weitere Problemfelder anspricht, verdient sie die Unterstützung. Die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner dagegen möchte das Gesetz ganz einfach ein zweites Mal bringen und glaubt eben, das Weglassen der unerprobten Grundstufe genüge. Esther Guyer äusserte sich ja unlängst auch so anlässlich einer Veranstaltung. Heute haben Sie gesagt: «Die Oberstufe breche weg, lesen Sie nur die Zeitung.» Welche Zeitung sollen wir denn lesen im Bildungssektor? Etwa die «Neue Zürcher Zeitung» oder den «Tages Anzeiger»? Wo wir doch alle wissen, dass die Herren Peter Stücheli und Daniel Schneebeli im Bildungssektor zumindest auf einem Auge blind sind.

Ich komme nochmals auf den Anfang zurück und sage, «aus gehabtem Schaden nichts gelernt». Mit dieser Parlamentarischen Initiative, wenn Sie so durchkommen sollte, werden Sie ein zweites Mal durch die Wand gehen wollen und Sie werden – das garantiere ich Ihnen schon heute – eben ein zweites Mal Schiffbruch erleiden.

Sagen Sie Nein zur Parlamentarischen Initiative Michel Baumgartner und Ja zur Parlamentarischen Initiative Hanspeter Amstutz!

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Weder die Geschichtsklitterei von Oskar Bachmann noch die Vermischung der Entscheidungsebenen von Hanspeter Amstutz bringen die Volksschule weiter. Ich habe es schon im Rahmen der Volksschulgesetz-Debatte gesagt: Es ist ja so, dass die Volksschule darauf abzielen muss, Anschluss an die übergeordneten oder nachgeordneten Schulen zu gewährleisten, an die Berufsschulen, an die Gymnasien, an die Hochschulen. Und spätestens

hier gibt es internationale Vereinbarungen, internationale Abstimmungen. Es kann doch nicht in der Absicht von Hanspeter Amstutz und auch nicht in der Absicht dieses Parlamentes liegen, hier zu entscheiden, mit welchen Mitteln und mit welchen pädagogischen Massnahmen der Anschluss an diese Schulen gewährleistet werden kann. Tatsache ist – und das sage ich als Vizepräsident einer Schulpflege –, dass die Ablehnung des Volksschulgesetzes einen Scherbenhaufen hinterlassen hat. Die Volksschule liegt in der Tat im Argen und das spüren die Stadtgemeinden und die Lastenausgleichsgemeinden zuallererst. Hier gibt es Probleme, die kaum lösbar sind. Und die Probleme nehmen täglich zu. Die Bildungsdirektion ist beauftragt oder nimmt den Auftrag selbstredend an, zu kitten und zu retten zu versuchen, was zu retten ist. Wir haben für teures Geld Schulleitungen ausgebildet im Kanton Zürich und wir müssen dafür sorgen, dass diese Schulleitungen nicht franko und gratis ihr Wissen in andere Kantone transferieren. Wir haben QUIMS eingeführt, wir haben RESA eingeführt, alles ist jetzt unsicher, obwohl eigentlich der Erfolg dieser Systeme und dieser Versuche unbestritten ist.

Es gibt bestimmt vielfältige Gründe für die Ablehnung des Volksschulgesetzes. Diese Gründe liegen aber möglicherweise gar nicht allein im Gesetz selber. Das Volksschulgesetz, wie es zur Abstimmung gelangt ist, war doch immerhin der Konsens im Rat. Und der Konsens im Rat basierte ja natürlich auf dem Vorbehalt der Fähigkeiten der Lehrkräfte und der Grundlagen, welche die Lehrkräfte ins Klassenzimmer bringen können, damit die Lernlust der Kinder gefördert wird und dass die Kinder und die Jugendlichen auf ein vielfältiges Leben in einer heterogenen Gesellschaft vorbereitet werden. Und die Grundstufe in diesem Gesetz einzuführen, war ja nichts anderes als ehrlich, weil die Kommission und der Rat sich bewusst wurden, dass die Kantonalisierung des Kindergartens ein Muss ist und dass der Kindergarten in der heutigen Form nicht mehr lange so überleben wird und überleben kann.

In dieser Situation hat der Rat in seiner Mehrheit entschieden, dass man dem Volk nicht Sand in die Augen streuen darf und sagt, «wir belassen einfach den Kindergarten und machen das aber kantonal», sondern dass hier eine Änderung ansteht, die selbstverständlich mit langen Übergangsfristen versehen ist. Von daher gesehen, weil eben dieser Rat nicht einfach eine andere Zusammensetzung erhalten wird, ist es nur ehrlich, mit der Parlamentarischen Initiative Michel Baumgartner die Grundlage nochmals auszuarbeiten oder dieses Volksschulgesetz nochmals zur Diskussion zu stellen in der Kommission. Weil es dazu keinen Regierungsantrag gibt, ist es auch sinnvoll, eine ausformulierte Initiative zur Diskussion zu stellen, damit man etwas hat, das man wirklich besprechen kann und das nachher auch wieder zu einer Volksabstimmung führen wird.

Ich bitte Sie, diese Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner zu unterstützen und die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz abzulehnen.

Abstimmungen

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative von Michel Baumgartner, KR-Nr. 342/2002, stimmen 87 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative von Hanspeter Amstutz, KR-Nr. 366/2002, stimmen 71 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen Zuweisungen an eine Kommission beantragen, wird damit allerdings keinen grossen Handlungsspielraum haben. (Heiterkeit.)

Die Geschäfte 10 und 11 sind erledigt.

12. Deckung von Bilanzfehlbeträgen

Parlamentarische Initiative Regula Götsch Neukom (SP, Kloten), Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) vom 9. Dezember 2002

KR-Nr. 352/2002

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

15531

Im Steuergesetz ist der folgende Passus abzuändern:

§ 2, Absatz 2, der zweite Satz soll neu lauten: Der Steuerfuss erhöht sich innerhalb der Steuerfussperiode zur Deckung der im Voranschlag eingestellten Abschreibungen eines Bilanzfehlbetrages.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung entstammt der regierungsrätlichen Vorlage, mit der die Ausgabenbremse eingeführt wurde. Allerdings hat man diesen Passus dann nur sehr abgeschwächt ins Gesetz aufgenommen.

Angesichts der schlechten finanziellen Zukunftsaussichten und den trotzdem stattfindenden Steuersenkungen scheint es notwendig zu sein, per Gesetz wenigstens dafür zu sorgen, dass immerhin die Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages – der Ausdruck einer sehr schlechten finanziellen Situation ist – zu Steuererhöhungen führt, wenn dies anders nicht finanziert werden kann.

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): (Vereinzelte Ratsmitglieder verlassen den Saal.) Sie sollten jetzt nicht gehen! (Heiterkeit.) Meine Parlamentarische Initiative will nichts weniger, als den Kanton Zürich vor dem finanziellen Ruin bewahren. (Raunen auf der rechten Ratsseite.) Sie können das ja nicht. Mit zunehmendem Entsetzen – ich kann es wirklich nicht anders ausdrücken – habe ich und ich glaube auch viele von Ihnen die Diskussion verfolgt, die schlussendlich zur Senkung des Steuerfusses und zur Ablehnung des Budgets geführt haben. Es ging in dieser Diskussion überhaupt nicht mehr um die Steuerung der Staatstätigkeit oder wenigstens die Setzung von Schwerpunkten für die staatliche Tätigkeit. Es ging nur noch darum, wer wohl gegen aussen die tollste Rolle spielt, wer bei seiner Klientel am besten ankommt – koste es, was es wolle. Auch eine völlige Schieflage der Kantonsfinanzen wurde und wird in Kauf genommen. Eine orientierungslose, ja verzweifelte FDP wusste nicht und weiss noch immer nicht, wie sie sich gegen den ungeschminkten Machtanspruch der SVP wehren soll. Sie war nicht in der Lage, zu Gunsten eines funktionierenden Staatswesens, sich mit der einen oder anderen Bündnispartnerin zu einigen. Solche politischen Konstellationen bergen die Gefahr in sich zu entgleisen. Eine totale Entgleisung soll mit der Notbremse, wie sie mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen wird, verhindert werden. Verlangt wird, dass wenn es zu Bilanzfehlbeträgen kommt – und dies stellt schon eine prekäre finanzielle Situation dar –, dass die Abschreibung dieser Finanzfehlbeträge automatisch mittels Erhöhung des Steuerfusses gedeckt werden soll. Die konkrete Formulierung, wie sie Ihnen vorliegt, entstammt der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage zur Einführung der Ausgabenbremse. Mit der Ausgabenbremse wollten Sie, liebe bürgerliche Kolleginnen und Kollegen, der vermeintlichen Ausgabenwut der Ratsminderheit einen Riegel schieben. Mit meiner Parlamentarischen Initiative will ich der Aushungerungsstrategie der Ratsmehrheit einen Riegel schieben. Die Debatten um Steuerfuss und Budget in dieser Legislatur haben gezeigt, dass dies dringend nötig ist, um einen nachhaltigen Schaden zu vermeiden, so im Sinne von unsympathisch, «schrötig aber nötig». Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Und noch ein Wort an die CVP, die früher, bei der Beratung der Ausgabenbremse, dieses Anliegen, das ich hier verlange, unterstützt hat; das damals ein regierungsrätliches Anliegen war, notabene. Die CVP hat mir, als ich sie fragte, ob sie die Parlamentarische Initiative mitunterzeichnen wolle, gesagt, nein, das wollten sie nicht, aber sie würden die Parlamentarische Initiative auch nicht bekämpfen. Und nicht bekämpfen, meine Lieben, heisst in diesem Falle und gerade jetzt, dass Sie bei der vorläufigen Unterstützung aufstehen müssen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Also, Regula Götsch Neukom, die Zeiten ändern sich und ich kann Ihnen ganz klar sagen, dass wir heute stramm aufstehen werden und diese Parlamentarische Initiative unterstützen. In dieser ohnehin schnelllebigen Zeit mit grossen Schwankungen unserer Wirtschaft darf es nicht vorkommen, dass eine verantwortungslose Parlamentsmehrheit einfach den Steuerfuss reduziert und somit Finanzfehlbeträge produziert, die erst später abzuschreiben sind. Wir müssen für unsere Entscheidungen die Verantwortung übernehmen. Das Instrument der Ausgabenbremse allein genügt nicht. Es stellt nämlich nur die eine Seite der Medaille dar. Wir dürfen nicht diese Themen einfach der Regierung oder der Verwaltung delegieren. Das Anliegen ist heute mehr als berechtigt. Die CVP-Fraktion wird diese Parlamentarische Initiative einstimmig unterstützen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Mehrheit der Grünen wird diese Parlamentarische Initiative ebenfalls unterstützen. Die Grünen sind nicht gegen das Sparen und wenn Sie unseren Anträgen gefolgt wären, hätten Sie Milliarden beispielsweise im Autobahnbau, beim Militär gespart. Trotzdem waren wir damals gegen die Ausgabenbremse, weil sinnvolle Neuinvestitionen dadurch massiv erschwert werden. Was für uns aber ganz klar ein Minimum darstellt, ist, dass sich der Steuerfuss der realen Finanzsituation anpassen muss. Daher ist es das absolute Minimum, dass wenn ein Finanzfehlbetrag vorhanden ist, sicher keine Steuerfusssenkungen durchgeboxt werden können, wie es in der jetzigen Situation leider der Fall sein könnte. Wir bitten Sie deshalb, diese Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg): Also liebe Regula Götsch Neukom, es ist ja schon ein bisschen ein Hohn, hier das Hohelied über finanzpolitische Verantwortung zu singen aus einer Fraktion heraus, die dieses Budget nicht angenommen hat nach einer demokratischen Detailberatung. (Unruhe auf der linken Ratsseite.) Bitte, Sie kommen daher wie der Wolf im Schafspelz und wollen jetzt mit solchen Vorschlägen aus der Misere führen, die Sie mit angerichtet haben. Finanzfehlbeträge werden beseitigt, indem man einen ständigen Ausgabenzuwachs von x Prozenten eben nicht zulässt beziehungsweise stoppt, oder, falls er da ist, die Budgets so kürzt, dass man keinen weiteren Ausgabenzuwachs zulässt. Und Sie haben hier natürlich eine andere Politik, das ist klar. Sie möchten Steuern erhöhen in diesem Staat. Sie wollen die Politik, die wir auch aus Deutschland kennen, – eine Quittung gab es dort übers Wochenende. Das ist das falsche Instrument. Der Kantonsrat würde hier ein wichtiges Steuerinstrument, nämlich den Steuerfuss dort, wo er es für richtig empfindet, selber festsetzen zu können, aus der Hand geben und damit Volksrechte beschneiden.

Wir werden selbstverständlich diese Initiative nicht mitunterstützen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Im Namen der SVP möchte ich Ihnen auch beliebt machen, diese Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Sie führt automatisch zu Steuererhöhungen und wird dazu führen, dass der Kanton Zürich vollends zur Steuerhölle wird. (Hei-

terkeit.) Ja, die Steuerhölle, da lachen Sie. Sie stellen halt nur Ansprüche an den Staat und schauen, dass Ihre Klientel bestmöglichst bedient wird.

Wenn Sie, Regula Götsch Neukom, sagen, wir wollten den Staat aushungern, dann stimmt das einfach nicht. Es ist auch das Märchen, das gewisse Medien immer verbreiten, dass wir den Staat aushungern möchten und dass der Staat zu wenig Mittel hat. Tatsache ist, dass die Mehrausgaben des Kantons Zürich allein in dieser Legislatur 20 Prozent betragen haben. Und da können Sie doch nicht sagen, dass wir den Staat aushungern möchten bei einem solchen Ausgabenwachstum. Das Ausgabenwachstum ist zu begrenzen und die Finanzfehlbeträge sind durch Einsparungen wettzumachen. Wenn Sie die Steuern automatisch erhöhen, um Finanzfehlbeträge abzuschreiben, führt dies zu Mehreinnahmen beim Staat, und Sie wissen – vor allem Ihre Seite weiss es –, was Sie mit Mehreinnahmen vollziehen. Sie erhöhen einfach die Ausgaben und stellen weitere Forderungen an den Kanton Zürich. Es gäbe ja noch vieles, was Sie wünschen, was man noch bezahlen könnte.

Es würde also ein eigentlicher Teufelskreis entstehen und es würden noch mehr Leute als heute in den Kanton Schwyz abwandern. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge wir die Personenfreizügigkeit im Europäischen Raum kennen. Und tiefe Steuern sind durchaus ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Zürich, um eben auch Investoren und Privatpersonen in unseren Kanton zu locken. Wir sollten deshalb darauf achten, dass wir tiefe Steuern haben und eben keine Steuerhölle, wie wir es in Deutschland haben. Dies ist ja noch ein Vorteil, den wir gegenüber den anderen EU-Ländern haben.

Ich bitte Sie, diese Initiative nicht zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich kann es kurz machen: Die EVP-Fraktion wird diese Parlamentarische Initiative einhellig unterstützen. Ich möchte doch auch noch festhalten, dass dieser Vorstoss an die Verantwortung der Machtinhaber appelliert, und dies sind im Moment die SVP und die FDP. Was Sie bisher gemacht haben, ist eigentlich Ausgaben kürzen und Steuern senken wollen, und zwar in einem Mass, das den Staat aushöhlt und ihn weiter verschulden lässt, damit Sie nachher wieder kommen und sagen können, man könnte ja jetzt

noch mehr Steuern senken. Und wenn Sie Steuern senken in einem Umfeld, das keinen wirtschaftlichen Aufschwung zulässt – Sie können das nicht im Kanton Zürich lenken, wenn Sie weltweit die Wirtschaft beurteilen – dann müssen Sie zugeben, Ihre Steuerfusssenkungen haben keinen Deut Auswirkungen auf einen allfälligen Aufschwung oder Abschwung. Daher politisieren Sie relativ verantwortungslos.

Und wenn Hans-Peter Portmann nun kommt und meint, er müsse uns vorwerfen, wir seien nicht flexibel, weil wir abgelehnt haben, dann muss ich ihm nun vorwerfen: Sie sollten einmal bei sich selber schauen, ob Sie überhaupt noch flexibel auf Situationen neu reagieren können. Wenn wir Kompromissvorschläge machen, können Sie weder nach rechts noch nach links auch nur einen Deut gehen. Und wenn Sie das nicht können, sind Sie, die Sie die Mehrheiten haben, letztlich schuld, dass wir hier einen so desolaten Zustand haben.

Auch Alfred Heer muss ich sagen, wenn Sie so exzessive Steuerfusssenkungen beantragen, dann vergleichen Sie das einmal mit dem Ausland. Sie werden sehen, wenn Sie nur ein bisschen umher schauen, dass wir eine sehr gute, ausgezeichnete Situation in diesem Bereich haben und hier tatsächlich kein Handlungsbedarf ist. Aber wenn Sie dann schon beschliessen und den Staat aushöhlen, indem Sie ihm die Einnahmen nehmen, dann ist es wohl auch logisch, dass dort eine Grenze erreicht ist, wo Sie Bilanzfehlbeträge einsetzen. Dort muss automatisch angepasst werden und daher ist die Zustimmung zur Parlamentarischen Initiative das einzig richtige Mittel.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Eigentlich ist es nicht sehr sinnvoll, bei einem falschen Instrument mit einem weiteren falschen Instrument zu versuchen, eine Korrektur herbei zu führen. Grundsätzlich ist die Ausgabenbremse ein völlig verkehrtes Mittel, um die Staatsfinanzen in den Griff zu bekommen, weil erstens die Ausgabenbremse nur bei neuen Ausgaben wirkt und damit oft genau Neues, Sinnvolles verhindert, hingegen Altes, vielleicht zu Hinterfragendes nicht automatisch hinterfragt; zweitens, weil es die Position des Kantonsrates gegenüber der Regierung schwächt, indem das, was der Regierungsrat vorschlägt, nicht der Ausgabenbremse unterliegt, das, was aus dem Kantonsrat kommt, dagegen schon. Das heisst, die Ausgabenbremse ist ein völlig falsches Mittel. Wenn nun mit einer Parlamentarischen Initiative versucht wird, dies zu korrigieren, indem man

einen Steuerautomatismus einführen will, ist das um keine Länge besser oder zumindest gleich schlecht. Aber die Ablehnung mit der Begründung, die seitens FDP und SVP gekommen ist, ist auch keine Lösung. Sie ist nur peinlich. Und das salbungsvolle Gerede von Hans-Peter Portmann geht mir in diesem Rat eh langsam auf den Wecker. (Heiterkeit.) Ich bin der Meinung, die Kommission kann eine bessere Vorlage erarbeiten, kann dieses ganze Thema «Ausgabenbremse» plus die Frage des Steuerautomatismus diskutieren. Und in dem Sinne werde ich, obwohl ich die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen wollte, diese heute provisorisch unterstützen, damit wir eine bessere Lösung finden können.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 64 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Nachruf

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich bitte Sie nun um Aufmerksamkeit für einen Nachruf, den ich zu verlesen habe.

Am vergangenen Mittwoch ist der frühere Kantonsrat Walter Gräff im 84. Lebensjahr verstorben. Der langjährige Gemeindepräsident von Volketswil gehörte unserem Parlament von 1975 bis 1986 als Vertreter der SVP an. Seiner beruflichen Herkunft zufolge befasste sich Walter Gräff schwergewichtig mit Fragen der Landwirtschaft. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er aber auch Anliegen des Verkehrs und Belangen des Wasserbaus.

15537

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit für seinen Einsatz zu Gunsten unseres Kantons und sprechen den Hinterbliebenen das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

Erklärung der Grünen Fraktion zur Ausländerpolitik der Stadt Zürich

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Auch wir nehmen, nicht weil es die SP gemacht hat, sondern aus eigenständigen Gründen zur Ausländerpolitik der Stadt Zürich Stellung. Die Grünen nehmen positiv zur Präzisierung der Ausländerpolitik der Stadt Zürich und deren neuestem Massnahmenpaket Stellung. Ich glaube, wir dürfen sagen, es trägt deutlich auch die Handschrift von Stadträtin Monika Stocker, nicht zuletzt, weil darin die Forderung nach Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylbewerber enthalten ist. Wir gehörten schon lange hier in diesem Rat und in der Stadt Zürich zu den Promotoren der Abschaffung dieses Arbeitsverbotes, das eine restriktive und fehlbare Massnahme ist in der Ausländerpolitik. Der heutige Zustand des Arbeitsverbotes ist absurd, weil es der öffentlichen Hand unnötige Kosten auferlegt, und auch kontraproduktiv, denn es begünstigt oft den Weg in die Kriminalität. Die allfällig damit gewollte abschreckende Wirkung hat sich längst als Illusion erwiesen.

Das Massnahmenpaket des Stadtrates zeigt aber auch, dass über die Asylgesetzgebung die Situation nicht zu bewältigen ist. Es braucht endlich ein Einwanderungsgesetz, das auch Menschen ausserhalb der OECD die Möglichkeit einräumt, hier in der Schweiz einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können. Generell muss, wer hier einen Erwerbsarbeitsplatz findet, vermehrt unbesehen seiner Nationalität die Möglichkeit der Anwesenheit erhalten. Lohndumping darf und kann nicht über Ausländerpolitik verhindert werden, dazu gibt es andere Instrumentarien – ich verweise etwa auf die tripartiten Kommissionen, die im Zuge der Öffnung des Arbeitsmarktes bei den bilateralen Verträgen Einkehr gefunden haben. Analoge Massnahmen sind auch hier zu schaffen.

Erstaunt hat uns die negative Stellungnahme von Regierungsrätin Rita Fuhrer. Wir nehmen einmal zu ihren Gunsten an, diese Stellungnahme sei privatim erfolgt. Ich glaube nicht, dass sie in Geschäftsführung ohne Auftrag gehandelt hat. Jedenfalls haben wir immer noch die

Hoffnung, der Regierungsrat sei nicht gleicher Meinung und werde zusammen mit der Stadt Zürich eine einheitliche Ausländerpolitik auf der Grundlage des neuen Massnahmenpaketes des Stadtrates für das Millionen-Zürich formulieren. Dann würde sich tatsächlich etwas bewegen. Dann würden die Tabus links und rechts endlich überwunden.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Förderorientierte Beurteilung der Zürcher Lehrkräfte Motion Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
- Beiträge an Kulturinstitute
 Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur)
- Kooperative Planung Flughafen
 Parlamentarische Initiative Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)
- Lastwagen-Transitverbot mit der Eröffnung der Westumfahrung

Anfrage Carmen Walker Späh (FDP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 3. Februar 2003

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 24. März 2003.